

Antragsteller:	
Aktenzeichen:	65/2 Se
Zuständige Organisationseinheit:	65/2 Kfm. Gebäudemanagement

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Liegenschaftsausschuss	16.11.2005	
Kreisausschuss	17.11.2005	
Kreistag	24.11.2005	

**Grunderwerb im Rahmen „RegioGrün Rhein-Erft“;
Projekt: Gymnicher Mühle**

Beschlussvorschlag:

Auf dem Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NW wird unter Hinweis auf den einstimmigen Beschluss des Kreistages vom 15.09.2005 zu der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage vom 12.08.2005, DS 262/2005, der Finanzierung sich tatsächlich ergebender Grunderwerbsmehrkosten [REDACTED] zugestimmt.

Die Finanzierung erfolgt in Form einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt 2005 bei HSt. 2.360.9321 „Grunderwerb einschließlich Nebenkosten für Ersatzmaßnahmen gemäß § 5 LG aufgrund eines Vergleichsvertrages“ (Budget 61009).

Sachdarstellung:

Im Rahmen der o.a. Grunderwerbsmaßnahme war es im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Erwerbern Erftverband, Rhein-Erft-Kreis und [REDACTED] Rhein-Erft-Rur e.V. notwendig, eine Änderung der internen Erwerbsflächenaufteilung vorzunehmen. Dies hatte im Ergebnis eine Zuteilung von Mehrflächen für den Erftverband, aber auch für den Rhein-Erft-Kreis zur Folge. Dementsprechend erhöhten sich der Kaufpreisanteil sowie die sich hieraus ergebende Grunderwerbssteuer und die Notarkosten.

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:

Die Gesamtkosten des Grunderwerbsgeschäftes belaufen sich [REDACTED], die im laufenden Vermögenshaushalt 2005 in voller Höhe kassenwirksam werden.

Hierfür wurden bislang [REDACTED] im Budget 61009 zur Verfügung gestellt, die durch entsprechend bereitgestellte Ersatzgelder seitens der Fa. Quarzwerke GmbH bei HSt. 2.360.3681, sowie einer Entnahme aus der Sonderrücklage bei HSt. 2.910.3102 gedeckt wurden (s. Beschlussvorlage DS 262/2005).

Der sich hieraus ergebende Differenzbetrag [REDACTED] überplanmäßig durch eine weitere Entnahme aus der Sonderrücklage bei HSt. 2.910.3102 gedeckt.

Bei dieser Grunderwerbsangelegenheit handelt es sich insgesamt um einen haushaltsneutralen Geschäftsvorgang, der durch zweckgebundene Mittel, die nicht zur Deckung des allgemeinen Haushalts bestimmt sind, refinanziert wird.

Notwendigkeit der Dringlichkeitsentscheidung:

Zwischenzeitlich sind die Voraussetzungen zur Zahlung der Kosten, insbesondere des Kaufpreises mit Fälligkeit zum 31.10.2005 gegeben. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, hat der Veräußerer das Recht, Verzugszinsen zu erheben. Unter Hinweis auf die obigen Darlegungen kann diese Zinszahlung vermieden werden.

Die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe erfordert letztlich einen Beschluss des Kreistages, dessen nächste Sitzung allerdings erst am 24.11.2005 stattfinden wird. Insofern ist die Notwendigkeit zur Dringlichkeitsentscheidung gegeben.

In Vertretung

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

Kreisausschussmitglied



29.09.2005

Kooperationsvereinbarung

zur Umsetzung des Projektes Erftaue Gymnicher Mühle

zwischen dem

Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim




dem

Erftverband, Paffendorfer Weg 42, 50126 Bergheim

und dem



Präambel

Der Erftverband, der Rhein-Erft-Kreis und der  Erft- erfolgen gemeinsam die Ziele des RegioGrün-Projektes „Erftaue Gymnicher Mühle“ (Entwurf Entwicklungskonzept siehe Anlage). Zur Projektverwirklichung wird gemeinschaftlich ein Teil dieser Erftaue erworben; die Flächen bleiben bis zur Fertigstellung des zu erstellenden Flächennutzungskonzeptes im gemeinsamen Eigentum des Erftverbandes, des Rhein-Erft-Kreises und des .

Die Einzelheiten des Grunderwerbs bezüglich Flächen- und Kaufpreisaufteilung sind im notariellen Kaufvertrag geregelt. Sollte der notarielle Kaufvertrag nicht umgesetzt werden, so ist diese Vereinbarung hinfällig.

Diese Vereinbarung legt die Ziele und Arbeitsweise der Vertragspartner fest.

1. Ziele und Rahmenbedingungen

Erftverband

Der Erftverband plant im Bereich zwischen dem Abzweig der Kleinen Erft aus der Erft und der B 264 die Neuordnung der Gewässerlandschaft. In einer neuen Gewässertrasse soll künftig die ökologische Durchgängigkeit hergestellt werden. Das Gewässer wird naturnah gestaltet, kann sich eisdynamisch entwickeln und genießt hinsichtlich der Wasserführung Vorrang vor anderen Nutzungen. Bei Hochwasser wird der gesamte Auenbereich als Überschwemmungsgebiet in Anspruch genommen.

Das Vorhaben des Erftverbandes wird vom Land NRW gefördert. Die beabsichtigte Konformität zum Gewässerauenprogramm NRW ist Grundlage dieser Zuwendung. Die Auflagen des Zuwendungsbescheids sind für den Erftverband bindend.

Rhein-Erft-Kreis

Der Projektbereich liegt in der Hauptachse eines regionalen Biotopverbundes und in einer Kernzone des Zielkonzeptes Naturschutz und Landschaftspflege im Rhein-Erft-Kreis. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die „Region Köln“ der LÖBF vom Dezember 2004 wird im Teil *Biotop- und Artenschutz – Rhein-Erft-Kreis* auf die herausragende Bedeutung des Erfttales als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des landesweiten Biotopverbundes hingewiesen. Trotz der örtlich massiven anthropogenen Überformungen und Belastungen ist das Erfttal ein herausragender Freiraum und Lebensraumkorridor. Der Schwerpunkt des planenden und gestaltenden Naturschutzes liegt hier laut o.a. Fachbeitrag in der Regeneration auentypischer Lebensräume.

Die Zielfläche von über 82 ha soll aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und in eine naturnahe Folgenutzung überführt werden. Hierbei sollen auf ca. 40 ha ein zusammenhängender auentypischen Laubwald (Eschen-Eichen-Ulmenwald) z.T. angelegt werden, z.T. in Waldsukzessionsbereichen entstehen. Zusammen mit den bereits im Vorfeld vom Erftverband und Rhein-Erft-Kreis erworbenen Flächen im Umfang von ca. 56 ha und weiteren Flächenankäufen im Rahmen eines geplanten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens soll das Plangebiet im Erfttal zwischen dem NSG Kerpener Broich, Schloss Türnich und Schloss Gymnich mit einer Gesamtfläche von ca. 200 ha im Sinne einer Wiederherstellung des ursprünglichen Auencharakters umgestaltet werden. Dies bedeutet im Detail die Entwicklung von weiteren naturnahen kulturlandschaftlichen Elementen und traditionellen Nutzungsformen wie Wiesen, Weiden, Ufergehölze, Alleen, Brachen etc.. Zielvorstellungen dieser Planung sind in einem ersten Entwurf in dem beigefügten Entwicklungskonzept dargestellt.

Das Vorhaben des Rhein-Erft-Kreises wird finanziert aus Mitteln des Vergleichsvertrages zwischen Quarzwerke GmbH, NABU und Rhein-Erft-Kreis und dient als anerkannter funktionaler Ausgleich im Sinne der Sicherung des Netzes „NATURA 2000“.

Der [REDACTED] verfolgt den denkmalgerechten Erhalt des Ensembles Gymnicher Mühle. Die Gymnicher Mühle wurde 1325 erstmals erwähnt und 1955 stillgelegt. 1830 besaß sie noch zwei Mahlgänge und eine Ölprelle. Von Ihrer über Jahrhunderte hin wirtschaftlichen und politischen Bedeutung her gehörte die Gymnicher Mühle zu den Ausnahmereischeinungen in der Erftregion. Aus diesen Gründen wird die Mühle saniert und aktiviert. Da kein Mühleninventar vorhanden ist, soll eine Nutzungsmöglichkeit für Wassermühlen hier symbolisch dargestellt werden: die regenerative Energiegewinnung. Die Gymnicher Mühle wird damit Teil eines rheinischen Wassermühlenmuseums. Gleichzeitig wird das Dokumentationszentrum des [REDACTED] in der Mühle untergebracht und ein Sammlungspunkt für alte Mühlengeräte- und maschinen eingerichtet. Die historische Verbindung der Mühle zu den Schlössern Gymnich und Türnich wird aufgearbeitet und präsentiert. Ferner sollen Konzepte für eine zukünftige Entwicklung der Landschaft im Sinne einer blau-grünen Infrastruktur aufgezeigt und über Ausstellungen der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Die Vorhaben des Mühlenverbandes werden von der NRW-Stiftung, der Energieagentur NRW, der Initiative Zukunftsenergien NRW und der Deutschen Gesellschaft für Mühlenerhaltung unterstützt. Der Verband arbeitet bei den Vorhaben eng mit den Denkmalbehörden und -vereinen zusammen

2. Anforderungen und Festsetzungen

- Die Maßnahmen des Rhein-Erft-Kreises und des [REDACTED] müssen gewässerverträglich sein und bedürfen des Einvernehmens des Erftverbandes.
- Maßnahmen in der Fläche dürfen auch häufigen Überschwemmungen nicht entgegenstehen und sind im Einvernehmen mit dem Erftverband durchzuführen.
- Erschließungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Die Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln sind einzuhalten.
- Der Flächenerwerb des Kreises wird aus Ausgleichsmitteln finanziert. Daher muss gewährleistet sein, dass eine zusammenhängende Ausgleichsfläche von ca. 40 ha zur Verfügung steht.
- Die Entwicklungsziele, Festsetzungen und Schutzgebietsverordnungen des Landschaftsplanes 5 „Erfttal-Süd“, das Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege sowie das Konzept zur Waldvermehrung stellen die naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen und landschaftsrechtlichen Grundlagen für die Projektumsetzung dar.
- Die Flächen sollen zwischen Rhein-Erft-Kreis, Erftverband und [REDACTED] nach Abschluss der Planung in einem freiwilligen Landtausch gem. FlurbG aufgeteilt werden, sofern nicht ohnehin ein Flurbereinigungsverfahren erforderlich und eingeleitet wird. Zwischenzeitlich anfallende Einnahmen und Ausgaben, die sich aus dem Grundstückseigentum ergeben, werden im Verhältnis des Flächeneigentums gem. notariellem Kaufvertrag auf die Vertragspar-

Flächeneigentums gem. notariellem Kaufvertrag auf die Vertragsparteien aufgeteilt.

- Es soll grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Flächen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Kreis wird entsprechende Ausgleichsmaßnahmen und -flächen in diesen Bereich lenken. Die erforderliche Flächenkulisse wird im Nutzungskonzept detailliert erarbeitet.
- Vom Erftverband ausgeführte Maßnahmen, die über den in der Planfeststellung festgelegten Umfang hinausgehen werden nach fachlicher Abstimmung mit dem Rhein-Erft-Kreis einem Öko-Konto gutgeschrieben. Die Ablösungen dieses Ökokontos werden zur weiteren Teilrealisierung des Gesamtprojektes Erfttaue Gymnicher Mühle auf der Grundlage der gemeinsamen Zielsetzungen eingesetzt und fließen ggf. dem Erftverband zu.
- Der Grundstücksanteil des [REDACTED] ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan. Das Grundstück umfasst 0,9235 ha. Die im Plan vorgenommene Grenzziehung gilt vorbehaltlich einer späteren Parzellierung im Zusammenhang mit einem Flurbereinigungsverfahren. Dem [REDACTED] wird von den beiden weiteren Vertragsparteien zugesichert, dass er später seinen Grundstücksanteil um Flächen käuflich ergänzen kann, die als Optionsflächen im beiliegenden Plan gekennzeichnet sind. Dabei handelt es sich um den Bereich ehemaliger Garten- und Wiesenflächen nördlich und südlich der Mühlengebäude. Diese Ergänzungsmöglichkeit geschieht unter Beachtung, dass der Erftverband Eigentümer eines Grundstücksstreifens von 10 m parallel zur Erft verbleibt. Ferner verbleibt die nördlich gelegene Grundstücksspitze, die z.Z. mit einer Holzscheune bebaut ist, beim Erftverband, um ihm damit die Möglichkeit einer Verlagerung des Verlaufs der Erft geben zu können.
- Erftverband, Rhein-Erft-Kreis und [REDACTED] erklären gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die bestehenden Wasserrechte I A 96, I B 178 und I C 2 spätestens 4 Wochen nach Eintragung der Vertragspartner als Eigentümer im Grundbuch. Als Ersatz beantragt der [REDACTED] als zukünftiger Eigentümer der Mühle neue Wasserrechte. Der Erftverband unterstützt den Mühlenverband bei der Beantragung der neuen Wasserrechte, die für den langfristigen Betrieb des Mühlrades zu Demonstrationszwecken erforderlich sind. Der Erftverband bemüht sich, den Abfluss der heutigen Kleinen Erft in der derzeitigen Größenordnung langfristig sicherzustellen. Die notwendigen technischen Abklärungen bleiben einer späteren Abstimmung vorbehalten. Dabei sind für die Festlegung der Stauhöhe an der Mühle Gymnich die Minimierung der Aufwendungen in der Gewässerunterhaltung und die Sicherstellung der Vorflut der Ortslage Gymnich zu berücksichtigen.
- Erftverband und [REDACTED] wollen gemeinsam mit dieser Vorgehensweise den heutigen Anforderungen an die Wasserrechte entsprechen, damit u.a.: die ökologischen Belange, die Durchgängigkeit von Wasserläufen wie auch der Hochwasserschutz etc. Berücksichtigung finden.

3. Zusammenarbeit

Zur Koordination der Zusammenarbeit wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie besteht aus Vertretern des Erftverbands, des Rhein-Erft-Kreises, des [REDACTED], des NABU. Weitere Teilnehmer z.B. Vertreter der Bezirksregierung, der LÖBF und des Staatlichen Umweltamtes können einvernehmlich zugelassen bzw. eingeladen werden.

Die Arbeitsgruppe

- setzt sich aktiv für das Vorankommen der Konzeptentwicklung und – umsetzung ein,
- bindet das Konzept in das Projekt RegioGrün Rhein-Erft ein,
- unterstützt die erforderlichen Genehmigungen des Erftverbands, des Rhein-Erft-Kreises und des [REDACTED]
- wirkt auf eine konzeptkonforme Umsetzung der Teilprojekte hin und
- ermöglicht die frühzeitige Einbindung der Zuwendungsgeber.
- kommuniziert und präsentiert die Arbeitsergebnisse durch eine abgestimmte gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit


4. Rechtsnachfolge

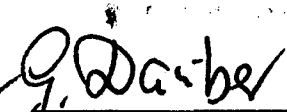
Der Rhein-Erft-Kreis, der Erftverband und der [REDACTED] werden die Rechte und Pflichten im Falle der Rechtsnachfolge auf diesen Rechtsnachfolger übertragen. Diese Rechtsnachfolger werden in gleicher Weise verpflichtet, ihre Rechtsnachfolger in der selben Weise zu verpflichten.

Bevor entweder der Erftverband, der Rhein-Erft-Kreis oder der [REDACTED] ihnen gehörende Grundstücke an einen Dritten veräußert, wird er diese den Partnern dieser Kooperationsvereinbarung zum Kauf anbieten (Vorkaufsrecht).

Bergheim, den 29.09.2005

Die Unterzeichner


Erftverband
Dr.- Ing. Wulf Lindner
Vorstand


Rhein-Erft-Kreis
Iv. Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin


[REDACTED]
[REDACTED]

Vereinbarung

zur Umsetzung des Gesamtprojektes Erftaue Gymnicher Mühle auf dem Flächenanteil, der auf der Grundlage des Vergleichsvertrages zwischen Quarzwerke GmbH, NABU und Rhein-Erft-Kreis vom 27.3.2001 und der Zusatzvereinbarung vom 28.9.2005 festgelegt wurde,

zwischen dem

**Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V.,
Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, vertreten durch seinen Vor-
sitzenden [REDACTED], dieser vertreten aufgrund schriftlicher
Vollmacht durch [REDACTED]**

und dem

**Rhein-Erft-Kreis,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim**

Die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises und der NABU Kreisverband Rhein-Erft werten entsprechend Abs. IV. in Verbindung mit Abs. I.2. des Vergleichsvertrages vom 27.3.2001 die Maßnahmen im Bereich der Erftaue Gymnicher Mühle als hinreichende Maßnahme zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des § 19 c Abs. 5 BNatSchG, (auch unter ergänzender Berücksichtigung der Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes), für den Fall, dass der Buschbeller Wald künftig als FFH-Gebiet eingestuft und gemeldet wird.

Sie stimmen in der nachfolgenden ökologischen Bewertung und Einschätzung des Projektbereichs *Erftaue Gymnicher Mühle* überein:

Anstelle des für das FFH-Gebiet Königsdorfer Wald sowie den Buschbeller Wald als potentielle natürliche Vegetation dargestellten *Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald der Niederrheinischen Bucht* gilt für das Projektgebiet Erftaue Gymnicher Mühle der (Eschen-) Eichen-Ulmenwald westdeutscher Flusstäler als natürliche Pflanzengesellschaft. Aufgrund fehlender Überflutungen und Grundwasserabsenkungen ist jedoch bereits ein Übergang zu Stieleichen-Hainbuchenwäldern eingeleitet.

Hinsichtlich der räumlichen Lage zum Buschbeller Wald kann für den Projektbereich Erftaue Gymnicher Mühle festgestellt werden, dass dieser in etwa so weit entfernt ist wie das ursprünglich geplante Quellgebiet des Glessener Baches, sich allerdings in einem anderen, benachbarten Landschaftsraum (LR25 statt LR7) befindet. Für die unterschiedlichen

Waldtypen kann im Grundsatz von einer gleichen Wertigkeit (entsprechend den gängigen ökologischen Bewertungsverfahren) im jeweiligen Landschaftsraum ausgegangen werden.

Was die ökologische Wirksamkeit anbelangt können für den Projektbereich Erftaue Gymnicher Mühle im Vergleich zum ursprünglichen Plangebiet Glessener Bach folgende Aussagen getroffen werden:

1. Der Projektbereich liegt in der Hauptachse eines regionalen Biotopverbundes und in einer Kernzone des Zielkonzeptes Naturschutz und Landschaftspflege im Rhein-Erft-Kreis. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die „Region Köln“ der LÖBF vom Dezember 2004 wird im Teil *Biotop- und Artenschutz – Rhein-Erft-Kreis* auf die herausragende Bedeutung des Erfttales als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des landesweiten Biotopverbundes hingewiesen. Trotz der örtlich massiven anthropogenen Überformungen und Belastungen ist das Erfttal ein herausragender Freiraum und Lebensraumkorridor. Der Schwerpunkt des planenden und gestaltenden Naturschutzes liegt hier laut o.a. Fachbeitrag in der Regeneration auentypischer Lebensräume.

2. Die Zielfläche ist mit ca. 40 ha etwa 10 ha größer als die ursprünglich geplante Fläche. Gleichzeitig wird im Rahmen des Gesamtprojektes Erftaue Gymnicher Mühle in Kooperation mit dem Erftverband und dem Mühlenverband Rhein-Erft-Rur e.V. eine Gesamtfläche von über 82 ha aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und in eine naturnahe Folgenutzung überführt. Zusammen mit den bereits im Vorfeld vom Erftverband und Rhein-Erft-Kreis erworbenen Flächen im Umfang von ca. 56 ha und weiteren Flächenankäufen im Rahmen eines geplanten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wird das gesamte Erfttal zwischen dem NSG Kerpener Broich, Schloss Türnich und Schloss Gymnich mit einer Gesamtfläche von ca. 200 ha im Sinne einer Wiederherstellung des ursprünglichen Auencharakters umgestaltet. Die Zielvorstellungen dieser Planung sind in einem ersten Entwurf in dem beigelegten Entwicklungskonzept dargestellt.

3. Die Umsetzung der im o.a. Vergleichsvertrag festgelegten Maßnahmen in der Erftaue Gymnicher Mühle stellt damit den Ausgangspunkt und Kristallisationskern für ein Bündel weiterer raumwirksamer Maßnahmen dar und schafft gleichzeitig Grundlagen und Realisierungsansätze für eine sinnvolle und dauerhafte Kooperation zwischen Erftverband, [REDACTED] NABU, Rhein-Erft-Kreis und weiteren Partnern.

Analog zu den im o. a. Vergleichsvertrag unter Ziffer I.1 formulierten Zielsetzungen soll auch im Projektgebiet Gymnicher Mühle eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wald erfolgen. Zur Waldbegründung sollen zum Teil gezielte Aufforstungen mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation durchgeführt werden, zum Teil sollen umfangreiche Waldsukzessionsbereiche geschaffen werden. Die Flächen sollen, sofern erforderlich nach den Prinzipien einer naturgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden.

Planung und Umsetzung sowie die dauerhafte Begleitung der Entwicklung im Rahmen eines Langzeitmonitorings erfolgt in enger fachlicher Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Entscheidungen werden im Konsens herbeigeführt.

Zur Koordination der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtprojektes Erftaue Gymnicher Mühle wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie besteht aus Vertretern des Erftverbands, des Rhein-Erft-Kreises, des [REDACTED] als Käufer der Gesamtfläche sowie dem NABU als Mitunterzeichner des Vergleichsvertrages mit den Quarzwerken. Weitere Teilnehmer z.B. Vertreter der Bezirksregierung, der LÖBF und des Staatlichen Umweltamtes können einvernehmlich zugelassen bzw. eingeladen werden.

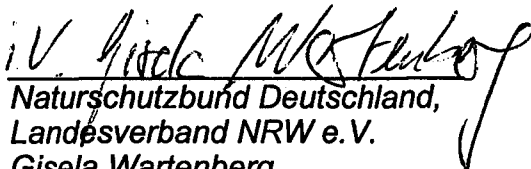
Die Arbeitsgruppe

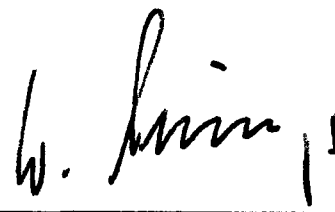
- setzt sich aktiv für das Vorankommen der Konzeptentwicklung und –umsetzung ein,
- bindet das Konzept in das Projekt RegioGrün Rhein-Erft ein,
- unterstützt die erforderlichen Genehmigungen des Erftverbands, des Rhein-Erft-Kreises und des [REDACTED]
- wirkt auf eine konzeptkonforme Umsetzung der Teilprojekte hin und
- ermöglicht die frühzeitige Einbindung der Zuwendungsgeber
- kommuniziert und präsentiert die Arbeitsergebnisse durch eine abgestimmte gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Vereinbarung wird zeitgleich mit der Zusatzvereinbarung zum Vergleichsvertrag vom 27.3.2001 unterschrieben.


Bergheim, den 28.09.2005

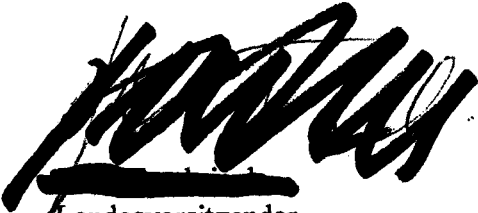
Die Unterzeichner


NaturSchutzbund Deutschland,
Landesverband NRW e.V.
Gisela Wartenberg


Rhein-Erft-Kreis
Werner Stump
Landrat

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich , Vorsitzende des NABU Rhein-Erft-Kreises, den NABU-Landesverband im Rahmen der Vereinbarung zur Umsetzung des Gesamtprojektes Erftaue Gymnicher Mühle zu vertreten und die angestrebte Vereinbarung zu unterzeichnen.




Landesvorsitzender

Düsseldorf, 22.09.2005



Quarzwerke

Grosspeter-Lindemann-Unternehmen seit 1884

Quarzwerke GmbH
Hauptverwaltung
Kaskadenweg 40, D-50226 Frechen

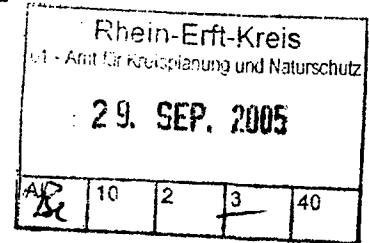
Quarzwerke GmbH - Postfach 17 80 - D-50207 Frechen

Per Boten

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Kreisplanung und Naturschutz
Frau Berkenbusch
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon (02234) 101-124
Telefax (02234) 101-125
E-Mail puetter@quarzwerke.com
Unser Zeichen Pt/Kau / Recht – R113752
Datum 28.09.2005
Ihr Zeichen 61

Vergleichsvertrag Quarzwerke/ NABU / Rhein-Erft-Kreis



Sehr geehrte Frau Berkenbusch,

wie mit Herrn Dr. Pütter abgestimmt, übersenden wir Ihnen als Anlage die von uns vollständig unterzeichneten Vertragsausfertigungen für den NABU sowie Ihr Haus.

Die Ausfertigung für Quarzwerke haben wir zurückbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

QUARZWERKE GmbH

i.A. Heide Kaufmann
Sekretariat Recht/Umwelt/Kommunikation

Anlage

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Horst Grosspeter, MBA - Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Kfm. Robert Lindemann-Berk - Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Kfm. Dr. Otto Hieber
Dipl.-Ing. Gerd Honrath

Eingetragen beim Amtsgericht
Köln HRB 42138
Sitz der Gesellschaft: Frechen
SteuerNr.: 224-5736/0020
Ust-IdNr. DE 123 499 369

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG, Köln
BLZ 370 700 60 Konto 1 270 032
IBAN DE03 3707 0060 0127 0032 00
BIC (Swift-Code) DEUT DE DK
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 Konto 20 747

Seite 1 / 1
HV/EK/FO -007-01/02
R113752_B_REK_Berkenbusch.0928.c
Kaufmann
002/007/003/002007

Zusatzvereinbarung zum Vergleichsvertrag vom 27. März 2001

zwischen

dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, vertreten durch Herrn Landrat Werner Stump (nachfolgend „Rhein-Erft-Kreis“ genannt)

und

Quarzwerte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaskadenweg 40, 50226 Frechen, vertreten durch Herrn Horst Grosspeter und Herrn Dr. Thomas Pütter, (nachfolgend „Quarzwerte GmbH“ genannt)

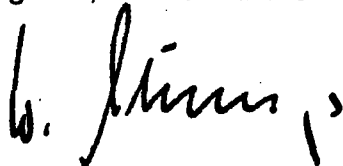
und

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V., Merowingerstrasse 88, 40225 Düsseldorf, vertreten durch seinen Vorsitzenden [REDACTED], dieser vertreten aufgrund schriftlicher Vollmacht vom 22.09.05 (Anlage 1) durch [REDACTED] (nachfolgend „NABU“ genannt).

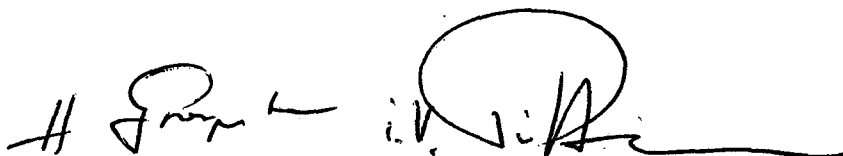
1. Sämtliche Vertragsparteien stellen fest, dass das in I. 1. des Vergleichsvertrages vom 27. März 2001 beschriebene Projekt endgültig nicht verwirklicht werden kann, nachdem die intensiven und ernsthaften Bemühungen der Vertragsparteien um den Erwerb der zur Projektrealisierung notwendigen Grundstücke gescheitert sind.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag beschriebene Projekt „Erftaue Gymnicher Mühle“ ein geeignetes Alternativprojekt zur Erreichung des Vertragszwecks gemäß I. 2. des Vergleichsvertrages vom 27. März 2001 ist und den Anforderungen dieser Vertragsbestimmung in vollem Umfang genügt. Insoweit wird auf die als **Anlagen 3 bis 5** beigefügten Stellungnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, der Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde/ Dez. 51 sowie des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Kreisplanung und Naturschutz) verwiesen.
3. Abweichend von III. 1 des Vergleichsvertrages vom 27. März 2001 zahlt die Quarzwerte GmbH die nach der vertraglichen Vereinbarung noch ausstehenden fünf Jahresraten von insgesamt [REDACTED] in einem Betrag bis zum 25.10.2005 an den Rhein-Erft-Kreis.

4. Die Parteien sind sich einig, dass mit der Gutschrift des in Ziffer 3. dieses Vertrages genannten Betrages von [REDACTED] dem Konto des Rhein-Erft-Kreises sämtliche Pflichten der Quarzwerke GmbH aus dem Vergleichsvertrag vom 27. März 2001 erfüllt sind.

Bergheim, den 28.09.2005




Landrat des Rhein-Erft-Kreises



Quarzwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung

[REDACTED]
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich  des NABU Rhein-Erft-Kreises, den NABU-Landesverband im Rahmen der Zusatzvereinbarung zum Vergleichsvertrag vom 27.03.2001 zwischen dem Landrat des Rhein-Erft Kreis, der Quarzwerke GmbH Frechen und dem NABU NRW e.V. zu vertreten und die Zusatzvereinbarung zu unterzeichnen.




Landesvorsitzender

Düsseldorf, 22.09.2005

Erft

Kooperationsvereinbarung

zur Umsetzung des Projektes Erftaue Gymnicher Mühle

zwischen dem

Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

dem

Erftverband, Paffendorfer Weg 42, 50126 Bergheim

und dem

[REDACTED]

Präambel

Der Erftverband, der Rhein-Erft-Kreis und der [REDACTED] Rur e.V. verfolgen gemeinsam die Ziele des RegioGrün-Projektes „Erftaue Gymnicher Mühle“ (Entwurf Entwicklungskonzept siehe Anlage). Zur Projektverwirklichung wird gemeinschaftlich ein Teil dieser Erftaue erworben; die Flächen bleiben bis zur Fertigstellung des zu erstellenden Flächennutzungskonzeptes im gemeinsamen Eigentum des Erftverbandes, des Rhein-Erft-Kreises und des [REDACTED]

Die Einzelheiten des Grunderwerbs bezüglich Flächen- und Kaufpreisaufteilung sind im notariellen Kaufvertrag geregelt. Sollte der notarielle Kaufvertrag nicht umgesetzt werden, so ist diese Vereinbarung hinfällig.

Diese Vereinbarung legt die Ziele und Arbeitsweise der Vertragspartner fest.

1. Ziele und Rahmenbedingungen

Erftverband

Der Erftverband plant im Bereich zwischen dem Abzweig der Kleinen Erft aus der Erft und der B 264 die Neuordnung der Gewässerlandschaft. In einer neuen Gewässertrasse soll künftig die ökologische Durchgängigkeit hergestellt werden. Das Gewässer wird naturnah gestaltet, kann sich eisdynamisch entwickeln und genießt hinsichtlich der Wasserführung Vorrang vor anderen Nutzungen. Bei Hochwasser wird der gesamte Auenbereich als Überschwemmungsgebiet in Anspruch genommen.

Das Vorhaben des Erftverbandes wird vom Land NRW gefördert. Die beabsichtigte Konformität zum Gewässerauenprogramm NRW ist Grundlage dieser Zuwendung. Die Auflagen des Zuwendungsbescheids sind für den Erftverband bindend.

Rhein-Erft-Kreis

Der Projektbereich liegt in der Hauptachse eines regionalen Biotopverbundes und in einer Kernzone des Zielkonzeptes Naturschutz und Landschaftspflege im Rhein-Erft-Kreis. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die „Region Köln“ der LÖBF vom Dezember 2004 wird im Teil *Biotop- und Artenschutz – Rhein-Erft-Kreis* auf die herausragende Bedeutung des Erfttales als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des landesweiten Biotopverbundes hingewiesen. Trotz der örtlich massiven anthropogenen Überformungen und Belastungen ist das Erfttal ein herausragender Freiraum und Lebensraumkorridor. Der Schwerpunkt des planenden und gestaltenden Naturschutzes liegt hier laut o.a. Fachbeitrag in der Regeneration autotypischer Lebensräume.

Die Zielfläche von über 82 ha soll aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und in eine naturnahe Folgenutzung überführt werden. Hierbei sollen auf ca. 40 ha ein zusammenhängender autotypischer Laubwald (Eschen-Eichen-Ulmenwald) z.T. angelegt werden, z.T. in Waldsukzessionsbereichen entstehen. Zusammen mit den bereits im Vorfeld vom Erftverband und Rhein-Erft-Kreis erworbenen Flächen im Umfang von ca. 56 ha und weiteren Flächenankäufen im Rahmen eines geplanten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens soll das Plangebiet im Erfttal zwischen dem NSG Kerpener Broich, Schloss Türnich und Schloss Gymnich mit einer Gesamtfläche von ca. 200 ha im Sinne einer Wiederherstellung des ursprünglichen Auencharakters umgestaltet werden. Dies bedeutet im Detail die Entwicklung von weiteren naturnahen kulturlandschaftlichen Elementen und traditionellen Nutzungsformen wie Wiesen, Weiden, Ufergehölze, Alleen, Brachen etc.. Zielvorstellungen dieser Planung sind in einem ersten Entwurf in dem beigefügten Entwicklungskonzept dargestellt.

Das Vorhaben des Rhein-Erft-Kreises wird finanziert aus Mitteln des Vergleichsvertrages zwischen Quarzwerke GmbH, NABU und Rhein-Erft-Kreis und dient als anerkannter funktionaler Ausgleich im Sinne der Sicherung des Netzes „NATURA 2000“.

Der [REDACTED] verfolgt den denkmalgerechten Erhalt des Ensembles Gymnicher Mühle. Die Gymnicher Mühle wurde 1325 erstmals erwähnt und 1955 stillgelegt. 1830 besaß sie noch zwei Mahlgänge und eine Ölpresse. Von Ihrer über Jahrhunderte hin wirtschaftlichen und politischen Bedeutung her gehörte die Gymnicher Mühle zu den Ausnahmerscheinungen in der Erftregion. Aus diesen Gründen wird die Mühle saniert und aktiviert. Da kein Mühleninventar vorhanden ist, soll eine Nutzungsmöglichkeit für Wassermühlen hier symbolisch dargestellt werden: die regenerative Energiegewinnung. Die Gymnicher Mühle wird damit Teil eines rheinischen Wassermühlenmuseums. Gleichzeitig wird das Dokumentationszentrum des [REDACTED] in der Mühle untergebracht und ein Sammlungspunkt für alte Mühlengeräte- und maschinen eingerichtet. Die historische Verbindung der Mühle zu den Schlössern Gymnich und Türnich wird aufgearbeitet und präsentiert. Ferner sollen Konzepte für eine zukünftige Entwicklung der Landschaft im Sinne einer blau-grünen Infrastruktur aufgezeigt und über Ausstellungen der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Die Vorhaben [REDACTED] werden von der NRW-Stiftung, der Energieagentur NRW, der Initiative Zukunftsenergien NRW und der [REDACTED] unterstützt. Der Verband arbeitet bei den Vorhaben eng mit den Denkmalbehörden und -vereinen zusammen

2. Anforderungen und Festsetzungen

- Die Maßnahmen des Rhein-Erft-Kreises und des [REDACTED] müssen gewässerverträglich sein und bedürfen des Einvernehmens des Erftverbandes.
- Maßnahmen in der Fläche dürfen auch häufigen Überschwemmungen nicht entgegenstehen und sind im Einvernehmen mit dem Erftverband durchzuführen.
- Erschließungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Die Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln sind einzuhalten.
- Der Flächenerwerb des Kreises wird aus Ausgleichsmitteln finanziert. Daher muss gewährleistet sein, dass eine zusammenhängende Ausgleichsfläche von ca. 40 ha zur Verfügung steht.
- Die Entwicklungsziele, Festsetzungen und Schutzgebietsverordnungen des Landschaftsplanes 5 „Erfttal-Süd“, das Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege sowie das Konzept zur Waldvermehrung stellen die naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen und landschaftsrechtlichen Grundlagen für die Projektumsetzung dar.
- Die Flächen sollen zwischen Rhein-Erft-Kreis, Erftverband und [REDACTED] nach Abschluss der Planung in einem freiwilligen Landtausch gem. FlurbG aufgeteilt werden, sofern nicht ohnehin ein Flurbereinigungsverfahren erforderlich und eingeleitet wird. Zwischenzeitlich anfallende Einnahmen und Ausgaben, die sich aus dem Grundstückseigentum ergeben, werden im Verhältnis des Flächeneigentums gem. notariellem Kaufvertrag auf die Vertragspar-

Flächeneigentums gem. notariellem Kaufvertrag auf die Vertragsparteien aufgeteilt.

- Es soll grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Flächen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Kreis wird entsprechende Ausgleichsmaßnahmen und -flächen in diesen Bereich lenken. Die erforderliche Flächenkulisse wird im Nutzungskonzept detailliert erarbeitet.
- Vom Erftverband ausgeführte Maßnahmen, die über den in der Planfeststellung festgelegten Umfang hinausgehen werden nach fachlicher Abstimmung mit dem Rhein-Erft-Kreis einem Öko-Konto gutgeschrieben. Die Ablösungen dieses Ökokontos werden zur weiteren Teilrealisierung des Gesamtprojektes Erfttaue Gymnicher Mühle auf der Grundlage der gemeinsamen Zielsetzungen eingesetzt und fließen ggf. dem Erftverband zu.
- Der Grundstücksanteil des [REDACTED] ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan. Das Grundstück umfasst 0,9235 ha. Die im Plan vorgenommene Grenzziehung gilt vorbehaltlich einer späteren Parzellierung im Zusammenhang mit einem Flurbereinigungsverfahren. Dem [REDACTED] wird von den beiden weiteren Vertragsparteien zugesichert, dass er später seinen Grundstücksanteil um Flächen käuflich ergänzen kann, die als Optionsflächen im beiliegenden Plan gekennzeichnet sind. Dabei handelt es sich um den Bereich ehemaliger Garten- und Wiesenflächen nördlich und südlich der Mühlengebäude. Diese Ergänzungsmöglichkeit geschieht unter Beachtung, dass der Erftverband Eigentümer eines Grundstücksstreifens von 10 m parallel zur Erft verbleibt. Ferner verbleibt die nördlich gelegene Grundstücksspitze, die z.Z. mit einer Holzscheune bebaut ist, beim Erftverband, um ihm damit die Möglichkeit einer Verlagerung des Verlaufs der Erft geben zu können.
- Erftverband, Rhein-Erft-Kreis und [REDACTED] erklären gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die bestehenden Wasserrechte I A 96, I B 178 und I C 2 spätestens 4 Wochen nach Eintragung der Vertragspartner als Eigentümer im Grundbuch. Als Ersatz beantragt [REDACTED] als zukünftiger Eigentümer der Mühle neue Wasserrechte. Der Erftverband unterstützt [REDACTED] bei der Beantragung der neuen Wasserrechte, die für den langfristigen Betrieb des Mühlrades zu Demonstrationszwecken erforderlich sind. Der Erftverband bemüht sich, den Abfluss der heutigen Kleinen Erft in der derzeitigen Größenordnung langfristig sicherzustellen. Die notwendigen technischen Abklärungen bleiben einer späteren Abstimmung vorbehalten. Dabei sind für die Festlegung der Stauhöhe an der Mühle Gymnich die Minimierung der Aufwendungen in der Gewässerunterhaltung und die Sicherstellung der Vorflut der Ortslage Gymnich zu berücksichtigen.
- Erftverband und [REDACTED] wollen gemeinsam mit dieser Vorgehensweise den heutigen Anforderungen an die Wasserrechte entsprechen, damit u.a. die ökologischen Belange, die Durchgängigkeit von Wasserläufen wie auch der Hochwasserschutz etc. Berücksichtigung finden.

3. Zusammenarbeit

Zur Koordination der Zusammenarbeit wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie besteht aus Vertretern des Erftverbands, des Rhein-Erft-Kreises, des [REDACTED] des NABU. Weitere Teilnehmer z.B. Vertreter der Bezirksregierung, der LÖBF und des Staatlichen Umweltamtes können einvernehmlich zugelassen bzw. eingeladen werden.

Die Arbeitsgruppe

- setzt sich aktiv für das Vorankommen der Konzeptentwicklung und – umsetzung ein,
- bindet das Konzept in das Projekt RegioGrün Rhein-Erft ein,
- unterstützt die erforderlichen Genehmigungen des Erftverbands, des Rhein-Erft-Kreises und d [REDACTED]
- wirkt auf eine konzeptkonforme Umsetzung der Teilprojekte hin und
- ermöglicht die frühzeitige Einbindung der Zuwendungsgeber.
- kommuniziert und präsentiert die Arbeitsergebnisse durch eine abgestimmte gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

4. Rechtsnachfolge

Der Rhein-Erft-Kreis, der Erftverband und d [REDACTED] werden die Rechte und Pflichten im Falle der Rechtsnachfolge auf diesen Rechtsnachfolger übertragen. Diese Rechtsnachfolger werden in gleicher Weise verpflichtet, ihre Rechtsnachfolger in der selben Weise zu verpflichten.

Bevor entweder der Erftverband, der Rhein-Erft-Kreis od [REDACTED] Ihnen gehörende Grundstücke an einen Dritten veräußert, wird er diese den Partnern dieser Kooperationsvereinbarung zum Kauf anbieten (Vorkaufsrecht).

Bergheim, den 29.09.2005

Die Unterzeichner

Erftverband
Dr.- Ing. Wulf Lindner
Vorstand

Rhein-Erft-Kreis
i.V. Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

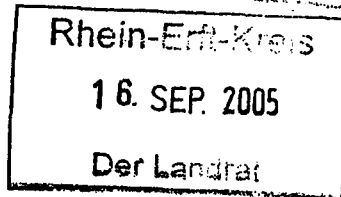
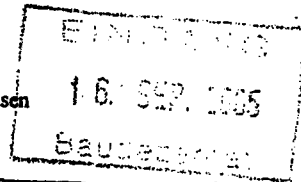


Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
Nordrhein - Westfalen

LÖBF NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Fachbereich 61/3

50124 Bergheim



Dienstgebäude

Castroper Str. 30
45665 Recklinghausen

Internet

<http://www.loebf.nrw.de>

Bearbeiter/in

Herr Baumann

Telefon

(02361) 305 - 1

Durchwahl

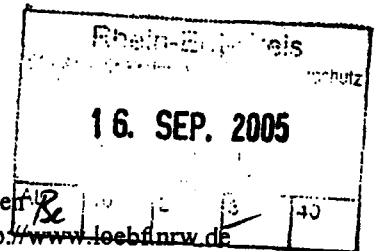
(02361) 305 - 299

Telefax

(02361) 305 - 546

e-mail

wilfried.baumann@loebf.nrw.de



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

32-6442- Ba

14.09.2005

**Vergleichsvertrag Quarzwerke/NABU/Erftkreis – Projekt Erftaue Gymnicher Mühle
Fachliche Beurteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um eine fachliche Beurteilung, ob das Projekt Gymnicher Mühle gemäß Ziffern 1.1 und IV des Vergleichsvertrages Quarzwerke / NABU / Erftkreis vom 27.03.2001 als geeignet anzusehen ist.

I. Ökologische Bewertung des Projektbereichs Erftaue Gymnicher Mühle

Anstelle des für das FFH-Gebiet Königsdorfer Wald sowie den Buschbeller Wald als potentiell natürliche Vegetation dargestellten „Maiglöckchen-Stieleichen-Heinbuchen-Waldes der Niederrheinischen Bucht“ gilt für das Projektgebiet Erftaue Gymnicher Mühle der (Eschen-) Eichen-Ulmen-Wald westdeutscher Flusstäler als natürliche Pflanzengesellschaft. Aufgrund fehlender Überflutungen und Grundwasserabsenkungen ist jedoch bereits ein Übergang zu Stieleichen-Hainbuchen-Wäldern eingeleitet.

Hinsichtlich der räumlichen Lage zum Buschbeller Wald kann für den Projektbereich Erftaue Gymnicher Mühle festgestellt werden, dass dieser in etwa so weit entfernt liegt wie das ursprünglich geplante Quellgebiet des Glessener Baches, der sich allerdings in einem anderen benachbarten Landschaftsraum (LR25 und LR7) befindet. Für die unterschiedlichen Waldtypen kann im Grundsatz von einer gleichen Wertigkeit (entsprechend der gängigen ökologischen Bewertungsverfahren) im jeweiligen Landschaftsraum ausgegangen werden.

Was die ökologische Wirksamkeit anbelangt, können für den Projektbereich Erftaue Gymnicher Mühle im Vergleich zum ursprünglichen Plangebiet Glessener Bach folgende Aussagen getroffen werden:

1. Der Projektbereich liegt in der Hauptachse eines regionalen Biotopverbundes und in einer Kernzone des Zielkonzeptes Naturschutz und Landschaftspflege im Rhein-Erft-Kreis. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die „Region Köln“ der LÖBF vom Dezember 2004 wird im Teil Biotop- und Artenschutz – Rhein-Erft-Kreis auf die herausragende Bedeutung des Erftales als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des landesweiten Biotopverbundes hingewiesen. Trotz der örtlich massiven anthropogenen Überformungen und Belastungen ist das Erfttal ein herausragender Freiraum und Lebensraumkorridor. Der Schwerpunkt des planenden und gestaltenden Naturschutzes liegt hier laut o. a. Fachbeitrag in der Regeneration auentypischer Lebensräume.
2. Die Zielfläche ist mit ca. 40 ha größer als die ursprünglich geplante Fläche. gleichzeitig wird im Rahmen des Gesamtprojektes Erftaue Gymnicher Mühle in Kooperation mit dem Erftverband und dem Mühlenverband Rhein-Erft-Rur eine Gesamtfläche von über 82 ha aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und in eine naturnahe Folgenutzung überführt. Zusammen mit den bereits im Vorfeld vom Erftverband und Rhein-Erft-Kreis erworbenen Flächen im Umfang von ca. 56 ha und weiteren Flächenankäufen im Rahmen eines geplanten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wird das gesamte Erfttal zwischen dem NSG Kerpener Broich, Schloss Türnich und Schloss Gymnich von ca. 200 ha im Sinne einer Wiederherstellung des ursprünglichen Auencharakters umgestaltet. Die Zielvorstellungen dieser Planung sind im Entwicklungskonzept dargestellt.
3. Die Umsetzung der im o. a. Vergleichsvertrag festgelegten Maßnahmen n der Erftaue Gymnicher Mühle stellt damit den Ausgangspunkt und Kristallisationskern für ein Bündel weiterer raumwirksamer Maßnahmen dar und schafft gleichzeitig Grundlagen und Realisierungsansätze für eine sinnvolle und dauerhafte Kooperation zwischen Erftverband, [REDACTED] NABU, Rhein-Erft-Kreis und weiteren Partnern.

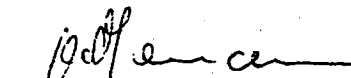
II. Beurteilung des funktionalen Ausgleichs

Mit der erfolgten Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten bis Ende des Jahres 2004 an die EU-Kommission ist die Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten nach naturschutzfachlichen Kriterien grundsätzlich abgeschlossen. Es wird bestätigt, dass der Buschweiler Wald nicht als FFH-Gebiet an die EU gemeldet wurde.

Sollte aus derzeit nicht erkennbaren Gründen eine zukünftige Einstufung als FFH-Gebiet zwingend sein und damit rechtliche Folgewirkungen auf die Zulassungsverfahren des Quarzsandabbaues auslösen (der Rahmenbetriebsplan ist planfestgestellt), kann bestätigt werden, dass die mittels Zusatzvereinbarung zum Vergleichsvertrag umzusetzende Maßnahme geeignet ist, einen funktionalen Ausgleich im Sinne der Sicherung des Netzes „NATURA 2000“ zu erfüllen.

Der Raum hat ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial und ist ein wichtiger Baustein in seiner Funktion als Vernetzungselement in der heutigen Erftaue. die anerkannten Maßnahmen in der Erftaue bei Gymnich eröffnen die Möglichkeit, insbesondere zur Optimierung des Landesweiten Biotopverbundes einen Beitrag zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen


(Baumann)



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

50123 Bergheim

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:

Franke

lutz.franke@brk.nrw.de

Zimmer: K 328

Durchwahl: (0221) 147 - 3439

Telefax: (0221) 147 - 3339

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
51.1

Datum: 26.09.2005

Betr.: Vergleichsvertrag Quarzwerke vom 27.03.2001 und Zusatzvereinbarung –
Projekt Erftaue Gymnicher Mühle

Bezug: Ihre Schreiben v. 24.08.2005 und 16.09.2005 (AZ 61/3) sowie
Schreiben der LÖBF vom 14.09.2005 (Az. 32-6442-Ba)

Mit o.g. Schreiben bitten Sie um eine Bestätigung, dass die Zusatzvereinbarung den
Aussagen des Vergleichsvertrages gerecht wird.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des rechtlichen und fachlichen
Zusammenhanges zum Rahmenbetriebsplan mit der höheren Landschaftsbehörde
bereits ausführlich erörtert worden, wobei im Ergebnis keine Bedenken der HLB be-
standen.

Zunächst kann bestätigt werden, dass aus Sicht des Landes der Buschbeller Wald
weder als FFH-Gebiet an die EU gemeldet wurde noch dessen Meldung beabsichtigt
ist, da eine Meldung aus naturschutzfachlicher Sicht, gemessen an den mit der EU
abgestimmten Bewertungsmaßstäben des Landes NRW, nicht erforderlich ist.

Sollte aus derzeit nicht erkennbaren Gründen eine zukünftige Einstufung als FFH-
Gebiet zwingend sein und damit rechtliche Folgewirkungen auf die Zulassungsver-
fahren des Quarztagebaues auslösen, kann ebenfalls bestätigt werden, dass die im
Vertrag ausführlich dargestellte Maßnahme geeignet ist, einen funktionalräumlichen
Ausgleich im Sinne der Sicherung des Netzes "Natura 2000" zu erfüllen.

Ausdrücklich kann daher auch die unter Ziffer I. „Ökologische Bewertung des Pro-
jektbereichs Gymnicher Mühle“ (o.a. Schreiben der LÖBF) vorgenommene natur-
schutzfachliche Einschätzung bestätigt werden.

Im Auftrag

Franke

prechzeiten:

rsönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

efonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
reitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit:

DB bis Köln Hbf

U-Bahn Linien

3,4,5,16,18,19

bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln

BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20

WestLB, Düsseldorf

BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Der Landrat

61/3 Amt für Kreisplanung

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 61/3 · 50124 Bergheim

Quarzwerte GmbH
z.H. Herrn Dr. Páez-Maletz
Postfach 1780
50207 Frechen

Vergleichsvertrag Quarzwerte/NABU/Rhein-Erft-Kreis –
Projekt Erftaue Gymnicher Mühle
Fachliche Beurteilung
Schreiben der LÖBF vom 14.09.2005 (Az.: 32-6442-Ba).

Sehr geehrter Herr Dr. Páez-Maletz,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, die unter anderem Bezug nimmt auf das Ihnen vorliegende Schreiben der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten vom 14.09.2005.

Ferner bestätigt der Rhein-Erft-Kreis als Untere Landschaftsbehörde ebenfalls, dass das Projekt Gymnicher Mühle gemäß Ziffer I. Pkt. 2, der Ziff. II und der Ziff. IV des Vergleichsvertrages als geeignet anzusehen ist.

Die Untere Landschaftsbehörde teilt die im o.a. Schreiben der LÖBF unter Ziffer I. „Ökologische Bewertung des Projektbereichs Gymnicher Mühle“ vorgenommene naturschutzfachliche Einschätzung sowie die unter Ziffer II. dargelegte Beurteilung des funktionalen Ausgleichs.

Die Eignung der im Rahmen einer Zusatzvereinbarung festzulegenden und umzusetzenden Maßnahmen im Bereich der Erftaue Gymnicher Mühle als funktionaler Ausgleich im Sinne der Sicherung des Netzes „Natura 2000“ wird anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heinz Geusen

Anlagen

Datum

26.09.2005

Mein Zeichen

61/3

Auskunft erteilt

Herr Geusen

Zimmer Nr.

3-94

Telefon

02271 83-4223

Fax

02271 83-2344

E-Mail

heinz.geusen@rhein-erft-kreis.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.rev.g.de oder 02234 1806-0

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 61/3 · 50124 Bergheim

Quarzwerte GmbH
z.H. Herrn Dr. Pérez-Maletz
Postfach 1780
50207 Frechen

Datum

26.09.2005

Mein Zeichen

61/3

Auskunft erteilt

Herr Geusen

Zimmer Nr.

3-94

Telefon

02271 83-4223

Fax

02271 83-2344

E-Mail

heinz.geusen@rhein-erft-kreis.de

Vergleichsvertrag Quarzwerte/NABU/Rhein-Erft-Kreis –
Projekt Erftaue Gymnicher Mühle
Fachliche Beurteilung
Schreiben der LÖBF vom 14.09.2005 (Az.: 32-6442-Ba).

Sehr geehrter Herr Dr. Pérez-Maletz,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, die unter anderem Bezug nimmt auf das Ihnen vorliegende Schreiben der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten vom 14.09.2005.

Ferner bestätigt der Rhein-Erft-Kreis als Untere Landschaftsbehörde ebenfalls, dass das Projekt Gymnicher Mühle gemäß Ziffer I. Pkt. 2, der Ziff. II und der Ziff. IV des Vergleichsvertrages als geeignet anzusehen ist.

Die Untere Landschaftsbehörde teilt die im o.a. Schreiben der LÖBF unter Ziffer I. „Ökologische Bewertung des Projektbereichs Gymnicher Mühle“ vorgenommene naturschutzfachliche Einschätzung sowie die unter Ziffer II. dargelegte Beurteilung des funktionalen Ausgleichs.

Die Eignung der im Rahmen einer Zusatzvereinbarung festzulegenden und umzusetzenden Maßnahmen im Bereich der Erftaue Gymnicher Mühle als funktionaler Ausgleich im Sinne der Sicherung des Netzes „Natura 2000“ wird anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heinz Geusen

Anlagen

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

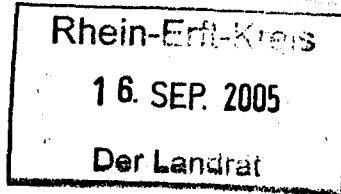


Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein - Westfalen

LÖBF NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Fachbereich 61/3

50124 Bergheim



Dienstgebäude

Castroper Str. 30

45665 Recklinghausen

Internet

<http://www.loebf.nrw.de>

Bearbeiter/in

Herr Baumann

Telefon

(02361) 305 - 1

Durchwahl

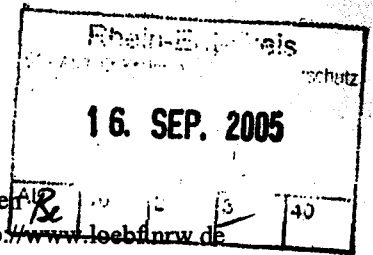
(02361) 305 - 299

Telefax

(02361) 305 - 546

e-mail

wilfried.baumann@loebf.nrw.de



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

32-6442- Ba

14.09.2005

Vergleichsvertrag Quarzwerke/NABU/Erftkreis – Projekt Erftaue Gymnicher Mühle Fachliche Beurteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um eine fachliche Beurteilung, ob das Projekt Gymnicher Mühle gemäß Ziffern 1.1 und IV des Vergleichsvertrages Quarzwerke / NABU / Erftkreis vom 27.03.2001 als geeignet anzusehen ist.

I. Ökologische Bewertung des Projektbereichs Erftaue Gymnicher Mühle

Anstelle des für das FFH-Gebiet Königsdorfer Wald sowie den Buschbeller Wald als potentiell natürliche Vegetation dargestellten „Maiglöckchen-Stieleichen-Heinbuchen-Waldes der Niederrheinischen Bucht“ gilt für das Projektgebiet Erftaue Gymnicher Mühle der (Eschen-) Eichen-Ulmen-Wald westdeutscher Flusstäler als natürliche Pflanzengesellschaft. Aufgrund fehlender Überflutungen und Grundwasserabsenkungen ist jedoch bereits ein Übergang zu Stieleichen-Hainbuchen-Wäldern eingeleitet.

Hinsichtlich der räumlichen Lage zum Buschbeller Wald kann für den Projektbereich Erftaue Gymnicher Mühle festgestellt werden, dass dieser in etwa so weit entfernt liegt wie das ursprünglich geplante Quellgebiet des Glessener Baches, der sich allerdings in einem anderen benachbarten Landschaftsraum (LR25 und LR7) befindet. Für die unterschiedlichen Waldtypen kann im Grundsatz von einer gleichen Wertigkeit (entsprechend der gängigen ökologischen Bewertungsverfahren) im jeweiligen Landschaftsraum ausgegangen werden.

Was die ökologische Wirksamkeit anbelangt, können für den Projektbereich Erftaue Gymnicher Mühle im Vergleich zum ursprünglichen Plangebiet Glessener Bach folgende Aussagen getroffen werden:

1. Der Projektbereich liegt in der Hauptachse eines regionalen Biotopverbundes und in einer Kernzone des Zielkonzeptes Naturschutz und Landschaftspflege im Rhein-Erft-Kreis. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die „Region Köln“ der LÖBF vom Dezember 2004 wird im Teil Biotop- und Artenschutz – Rhein-Erft-Kreis auf die herausragende Bedeutung des Erfttales als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des landesweiten Biotopverbundes hingewiesen. Trotz der örtlich massiven anthropogenen Überformungen und Belastungen ist das Erfttal ein herausragender Freiraum und Lebensraumkorridor. Der Schwerpunkt des planenden und gestaltenden Naturschutzes liegt hier laut o. a. Fachbeitrag in der Regeneration auentypischer Lebensräume.
2. Die Zielfläche ist mit ca. 40 ha größer als die ursprünglich geplante Fläche. gleichzeitig wird im Rahmen des Gesamtprojektes Erfttaue Gymnicher Mühle in Kooperation mit dem Erftverband und dem Mühlenverband Rhein-Erft-Rur eine Gesamtfläche von über 82 ha aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und in eine naturnahe Folgenutzung überführt. Zusammen mit den bereits im Vorfeld vom Erftverband und Rhein-Erft-Kreis erworbenen Flächen im Umfang von ca. 56 ha und weiteren Flächenankäufen im Rahmen eines geplanten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wird das gesamte Erfttal zwischen dem NSG Kerpener Broich, Schloss Türnich und Schloss Gymnich von ca. 200 ha im Sinne einer Wiederherstellung des ursprünglichen Auencharakters umgestaltet. Die Zielvorstellungen dieser Planung sind im Entwicklungskonzept dargestellt.
3. Die Umsetzung der im o. a. Vergleichsvertrag festgelegten Maßnahmen n der Erfttaue Gymnicher Mühle stellt damit den Ausgangspunkt und Kristallisationskern für ein Bündel weiterer raumwirksamer Maßnahmen dar und schafft gleichzeitig Grundlagen und Realisierungsansätze für eine sinnvolle und dauerhafte Kooperation zwischen Erftverband, Mühlenverband, NABU, Rhein-Erft-Kreis und weiteren Partnern.

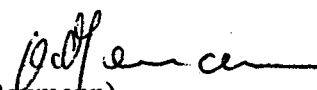
II. Beurteilung des funktionalen Ausgleichs

Mit der erfolgten Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten bis Ende des Jahres 2004 an die EU-Kommission ist die Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten nach naturschutzfachlichen Kriterien grundsätzlich abgeschlossen. Es wird bestätigt, dass der Buschbeller Wald nicht als FFH-Gebiet an die EU gemeldet wurde.

Sollte aus derzeit nicht erkennbaren Gründen eine zukünftige Einstufung als FFH-Gebiet zwingend sein und damit rechtliche Folgewirkungen auf die Zulassungsverfahren des Quarzsandabbaues auslösen (der Rahmenbetriebsplan ist planfestgestellt), kann bestätigt werden, dass die mittels Zusatzvereinbarung zum Vergleichsvertrag umzusetzende Maßnahme geeignet ist, einen funktionalen Ausgleich im Sinne der Sicherung des Netzes „NATURA 2000“ zu erfüllen.

Der Raum hat ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial und ist ein wichtiger Baustein in seiner Funktion als Vernetzungselement in der heutigen Erfttaue. die anerkannten Maßnahmen in der Erfttaue bei Gymnich eröffnen die Möglichkeit, insbesondere zur Optimierung des Landesweiten Biotopverbundes einen Beitrag zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen


(Baumann)

Rhein-Erft-Kreis				
61 - Amt für Landschaftsplanung und Naturschutz				
5. OKT. 2005				
1	10	2	3	4



Bezirksregierung Köln

1.) 61
2.) 61
HA 2 } etc.

Bezirksregierung, 50606 Köln

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

50123 Bergheim

Eingang Vorz. Landrat	
04. OKT. 2005	
Original an	Kopie für

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Auskunft erteilt:

Franke

lutz.franke@brk.nrw.de

Zimmer: K 328

Durchwahl: (0221) 147 - 3439

Telefax: (0221) 147 - 3339

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

51.1

Datum: 26.09.2005

Betr.: Vergleichsvertrag Quarzwerke vom 27.03.2001 und Zusatzvereinbarung –
Projekt Erftaue Gymnicher Mühle

Bezug: Ihre Schreiben v. 24.08.2005 und 16.09.2005 (AZ 61/3) sowie
Schreiben der LÖBF vom 14.09.2005 (Az. 32-6442-Ba)

Mit o.g. Schreiben bitten Sie um eine Bestätigung, dass die Zusatzvereinbarung den
Aussagen des Vergleichsvertrages gerecht wird.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des rechtlichen und fachlichen
Zusammenhanges zum Rahmenbetriebsplan mit der höheren Landschaftsbehörde
bereits ausführlich erörtert worden, wobei im Ergebnis keine Bedenken der HLB be-
standen.

Zunächst kann bestätigt werden, dass aus Sicht des Landes der Buschbeller Wald
weder als FFH-Gebiet an die EU gemeldet wurde noch dessen Meldung beabsichtigt
ist, da eine Meldung aus naturschutzfachlicher Sicht, gemessen an den mit der EU
abgestimmten Bewertungsmaßstäben des Landes NRW, nicht erforderlich ist.

Sollte aus derzeit nicht erkennbaren Gründen eine zukünftige Einstufung als FFH-
Gebiet zwingend sein und damit rechtliche Folgewirkungen auf die Zulassungsver-
fahren des Quarztagebaues auslösen, kann ebenfalls bestätigt werden, dass die im
Vertrag ausführlich dargestellte Maßnahme geeignet ist, einen funktionalräumlichen
Ausgleich im Sinne der Sicherung des Netzes "Natura 2000" zu erfüllen.
Ausdrücklich kann daher auch die unter Ziffer I. „Ökologische Bewertung des Pro-
jektbereichs Gymnicher Mühle“ (o.a. Schreiben der LÖBF) vorgenommene natur-
schutzfachliche Einschätzung bestätigt werden.

Im Auftrag

Franke

Sprechzeiten:
persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de

Zu erreichen mit: DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:
Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

50123 Bergheim

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:

Franke
Brandt
lutz.franke@brk.nrw.de

Zimmer: K 328
Durchwahl: (0221) 147 - 3439 / 3403
Telefax: (0221) 147 - 3339
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
51.1

Datum: 22.09.2005

Betr.: Vergleichsvertrag Quarzwerke vom 27.03.2001 und Zusatzvereinbarung –
Projekt Erftaue Gymnicher Mühle

Bezug: Ihre Schreiben v. 24.08.2005 und 16.09.2005 (AZ 61/3) sowie
Schreiben der LÖBF vom 14.09.2005 (Az. 32-6442-Ba)

Mit o.g. Schreiben bitten Sie um eine Bestätigung der Aussagen des Pkt. 2, letzter
Absatz der Präambel, der Ziff. II und der Ziff. IV des Vergleichsvertrages.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des rechtlichen und fachlichen
Zusammenhanges zum Rahmenbetriebsplan mit der höheren Landschaftsbehörde
bereits ausführlich erörtert worden, wobei im Ergebnis keine Bedenken der HLB be-
standen.

Zunächst kann bestätigt werden, dass aus Sicht des Landes der Buschbeller Wald
weder als FFH-Gebiet an die EU gemeldet wurde noch dessen Meldung beabsichtigt
ist, da eine Meldung aus naturschutzfachlicher Sicht, gemessen an den mit der EU
abgestimmten Bewertungsmaßstäben des Landes NRW, nicht erforderlich ist.

Sollte aus derzeit nicht erkennbaren Gründen eine zukünftige Einstufung als FFH-
Gebiet zwingend sein und damit rechtliche Folgewirkungen auf die Zulassungsver-
fahren des Quarztagebaues auslösen, kann ebenfalls bestätigt werden, dass die im
Vertrag ausführlich dargestellte Maßnahme geeignet ist, einen funktionalräumlichen
Ausgleich im Sinne der Sicherung des Netzes "Natura 2000" zu erfüllen.
Ausdrücklich kann daher auch die unter Ziffer I. „Ökologische Bewertung des Pro-
jektbereichs Gymnicher Mühle“ (o.a. Schreiben der LÖBF) vorgenommene natur-
schutzfachliche Einschätzung bestätigt werden.

Im Auftrag

Brandt i.V.

(Brandt i.V.)

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit:

DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Vorsitzende
des NABU Erftkreis

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

26: 15.09.05/ku

Vertrag NABU/Quarzwerte
Meine Mail vom 13.09.2005

Sehr geehrte [REDACTED]

die Vertragsverhandlungen mit dem Verkäufer der Grundstücke Gymnicher Mühle sind soweit abgeschlossen. Es werden rd. 40 Hektar vom Rhein-Erft-Kreis, weitere 40 Hektar vom Erftverband und rd. 1 Hektar vom Mühlenverband einschließlich der Mühlengebäude übernommen. Zusammen mit den bereits seit einigen Jahren im Eigentum von Rhein-Erft-Kreis und Erftverband befindlichen Flächen kann damit ein weiterer großer Schritt zum Biotopverbund Erftaue angegangen werden.

Im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung soll das Projekt in Zusammenarbeit mit dem NABU verfolgt werden. Dafür soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die aus Vertretern des NABU, des Erftverbandes, [REDACTED] und des Rhein-Erft-Kreises besteht. Die Arbeitsgruppe kann einvernehmlich weitere Teilnehmer, z.B. Vertreter der Bezirksregierung, der LÖBF oder des Staatlichen Umweltamtes hinzunehmen. Dies hält bereits eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit den Käufern fest.

Zwischenzeitlich haben sich die Quarzwerte auch bereit erklärt, den noch [REDACTED] beizubringen, um den Kaufvertrag zu ermöglichen. Nun bedarf es noch der Zustimmung des NABU, daß die Vertragsänderung mit den Quarzwerken gemäß der Ihnen zugegangenen Mail vom 13.09.2005 erfolgt. Sie hatten mir telefonisch geschildert, daß Sie hierzu die erforderlichen Gremien beteiligen werden. Ergänzend teile ich Ihnen mit, daß der Verkäufer nur bis zum 29.09.2005 sein Angebot für den Verkauf der Flächen Gymnicher Mühle aufrechterhält. Offensichtlich kann man besorgen, daß durch die nicht zu verhindernde aktuelle öffentliche Diskussion ggf. doch noch weitere Interessenten auftreten. Ich bitte Sie daher, mir bis spätestens zu dieser Frist das Ergebnis zur

Datum

15.09.2005

Mein Zeichen

IV

Auskunft erteilt

Herr Kohlmann

Zimmer Nr.

3.1

Telefon

02271 83-1500

Fax

02271 83-2328

E-Mail

manfred.kohlmann@rhein-erft-kreis.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

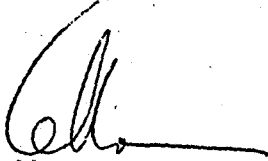
www.revg.de oder 02234 1806-0

Vertragsänderung mit den Quarzwerken aus der Sicht des NABU zukommen zu lassen. Zeitlich sollten wir im Terminplan bleiben können, da Sie mir in unserem Telefongespräch mitteilten, daß Ihr Gremium am 26.09.2005 tagen wollte.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kohlmann', written over a horizontal line.

Kohlmann



Quarzwerke

L.V. 9.9.

Empfänger
e 2) 65120609
S) HL

Grosspeter-Lindemann-Unternehmen seit 1884

Quarzwerke GmbH
Hauptverwaltung
Kaskadenweg 40, D-50226 Frechen

Quarzwerke GmbH - Postfach 17 80 - D-50207 Frechen

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Kreisplanung und Naturschutz
z. Hd. Herrn Manfred Kohlmann
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon	(02234) 101-122
Telefax	(02234) 101-125
E-Mail	Dr.Paez-Maletz@quarzwerke.com
Unser Zeichen	PMW/KI / Recht - R113134
Datum	05.09.2005
Ihr Zeichen	

Vorab per Telefax 02271-83-2328

Vergleichsvertrag Rhein-Erft-Kreis / NABU / Quarzwerke GmbH

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

wir nehmen Bezug auf die geführten Telefonate.

Wie bereits telefonisch erörtert, sind wir seitens der Quarzwerke bereit, das Projekt Erftaue Gymnicher Mühle mit den im Vergleichsvertrag vereinbarten Mitteln zu fördern. Allerdings bedürfen die Einzelheiten noch einer weiteren Abstimmung.

In juristischer Hinsicht ist erforderlich, dass eine Nachtragsvereinbarung zum Vergleichsvertrag geschlossen wird, die wir im Entwurf als Anlage beifügen. Wie Sie aus diesem Entwurf ersehen können, bedarf insbesondere die Frage nach dem Vorziehen der Ratenzahlungen noch der internen Prüfung und Zustimmung unserer Gremien, da sich - bei einem unterstellten Kalkulationszins von 4 % - der Zinsnachteil auf [REDACTED]

Hinsichtlich der Frage der ökologischen Bewertung stimmen wir im Grundsatz mit den Ausführungen in Ziffer 2. des Papiers „Erftaue Gymnicher Mühle - Projektumsetzung“ überein. Allerdings halten wir es von der Einhaltung der Zuständigkeiten her für erforderlich, dass diese fachliche Bewertung von Seiten der LÖBF vorgenommen wird, wobei die weiteren Aussagen gemäß Schreiben der LÖBF vom 31.08.2005 aus unserer Sicht ebenfalls sehr bedeutsam sind. Gerne sind wir bereit, den Entwurf im Vorfeld abzustimmen. Dieser fachlichen Bewertung durch die zuständige LÖBF wäre dann von Seiten der Höheren und der Unteren Landschaftsbehörde zuzustimmen.

Zu den übrigen angesprochenen Fragen sollten wir uns noch einmal kurz telefonisch abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen
QUARZWERKE GmbH

Dr. Paul Páez-Maletz

Anlage

Geschäftsführer
Dipl.-Kfm. Horst Grosspeter, MBA · Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Kfm. Robert Lindemann-Berk · Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Kfm. Dr. Otto Heber
Dipl.-Ing. Gerd Honroth
050901.ccc

Eingetragen beim Amtsgericht
Köln HRG 42138
Sitz der Gesellschaft: Frechen
Steuer-Nr.: 224-5736/0020
Ust-IdNr.: DE 123 499 309

Bankverbindungen
Deutsche Bank AG, Köln
BLZ 370 700 00 Konto 1 270 032
IBAN DE03 3707 0000 0127 0032 00
BIC (Swift-Code) DEUT 33 33

Seite 1 / 1

HMWKFO-007-0102
RT13134_8_Rhein-Erft-Kreis-Kohlmann
Köln

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 Konto 20 747

Zusatzvereinbarung zum Vergleichsvertrag vom 27. März 2001

zwischen

dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, vertreten durch Herrn Landrat Werner Stump und Herrn Manfred Kohlmann (nachfolgend „Rhein-Erft-Kreis“ genannt)

und

Quarzwerte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaskadenweg 40, 50226 Frechen, vertreten durch Herrn Horst Grosspeter und Herrn Dr. Pérez-Maletz, (nachfolgend „Quarzwerte GmbH“ genannt)

und

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V., Merowingerstrasse 88, 40225 Düsseldorf, vertreten durch seinen Vorsitzenden [REDACTED], dieser vertreten aufgrund schriftlicher Vollmacht vom (Anlage 1) [REDACTED] (nachfolgend „NABU“ genannt).

1. Sämtliche Vertragsparteien stellen fest, dass das in I. 1. des Vergleichsvertrages vom 27. März 2001 beschriebene Projekt endgültig nicht verwirklicht werden kann, nachdem die intensiven und ernsthaften Bemühungen der Vertragsparteien um den Erwerb der zur Projektrealisierung notwendigen Grundstücke gescheitert sind.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das in der Anlage 2 zu diesem Vertrag beschriebene Projekt „Erftaue Gymnicher Mühle“ ein geeignetes Alternativprojekt zur Erreichung des Vertragszwecks gemäß I. 2. des Vergleichsvertrages vom 27. März 2001 ist und den Anforderungen dieser Vertragsbestimmung in vollem Umfang genügt. Insoweit wird auf die als Anlagen 3 bis 5 beigefügten Stellungnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, der Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde/ Dez. 51 sowie des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Kreisplanung und Naturschutz) verwiesen.
3. **[unter Gremienvorbehalt, nur für Diskussionszwecke]**
Abweichend von III. 1 des Vergleichsvertrages vom 27. März 2001 zahlt die Quarzwerte GmbH die nach der vertraglichen Vereinbarung noch ausstehenden fünf Jahresraten von insgesamt [REDACTED] in einem Betrag bis zum 31.12.2005 an den Rhein-Erft-Kreis.

4. Die Parteien sind sich einig, dass mit der Gutschrift des in Ziffer 3. dieses Vertrages genannten Betrages von ~~EUR 200.000,-~~ ~~zweiundachtzig Tausend~~ auf dem Konto des Rhein-Erft-Kreises sämtliche Pflichten der Quarzwerke GmbH aus dem Vergleichsvertrag vom 27. März 2001 erfüllt sind.

....., den

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Quarzwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V.

(Briefkopf LÖBF)

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Fachbereich 61/3
50124 Bergheim

05.09.2005

**Vergleichsvertrag Quarzwerke/NABU/Erftkreis – Projekt Erftaue Gymnicher Mühle
Fachliche Beurteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um eine fachliche Beurteilung, ob das Projekt Erftaue Gymnicher Mühle gemäß Ziffern I.2 und IV des Vergleichsvertrages Quarzwerke / NABU / Erftkreis vom 27.03.2001 als geeignet anzusehen ist.

I. Ökologische Bewertung des Projektbereichs Erftaue Gymnicher Mühle

Anstelle des für das FFH-Gebiet Königsdorfer Wald sowie den Buschbeller Wald als potentielle natürliche Vegetation dargestellten „Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchen-Waldes der Niederrheinischen Bucht“ gilt für das Projektgebiet Erftaue Gymnicher Mühle der (Eschen)-Eichen-Ulmen-Wald westdeutscher Flusstäler als natürliche Pflanzengesellschaft. Aufgrund fehlender Überflutungen und Grundwasserabsenkungen ist jedoch bereits ein Übergang zu Stieleichen-Hainbuchen-Wäldern eingeleitet.

Hinsichtlich der räumlichen Lage zum Buschbeller Wald kann für den Projektbereich Erftaue Gymnicher Mühle festgestellt werden, dass dieser in etwa so weit entfernt liegt wie das ursprünglich geplante Quellgebiet des Glessener Baches, der sich allerdings in einem anderen benachbarten Landschaftsraum (LR25 und LR7) befindet. Für die unterschiedlichen Waldtypen kann im Grundsatz von einer gleichen Wertigkeit (entsprechend der gängigen ökologischen Bewertungsverfahren) im jeweiligen Landschaftsraum ausgegangen werden.

Was die ökologische Wirksamkeit anbelangt, können für den Projektbereich Erftaue Gymnicher Mühle im Vergleich zum ursprünglichen Plangebiet Glessener Bach folgende Aussagen getroffen werden:

1. Der Projektbereich liegt in der Hauptachse eines regionalen Biotopverbundes und in einer Kernzone des Zielkonzeptes Naturschutz und Landschaftspflege im Rhein-Erft-Kreis. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

für die „Region Köln“ der LÖBF vom Dezember 2004 wird im Teil *Biotop- und Artenschutz – Rhein-Erft-Kreis* auf die herausragende Bedeutung des Erfttales als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des landesweiten Biotopverbundes hingewiesen. Trotz der örtlich massiven anthropogenen Überformungen und Belastungen ist das Erfttal ein herausragender Freiraum und Lebensraumkorridor. Der Schwerpunkt des planenden und gestaltenden Naturschutzes liegt hier laut o.a. Fachbeitrag in der Regeneration autotypischer Lebensräume.

- 2. Die Zielfläche ist mit ca. 40 ha größer als die ursprünglich geplante Fläche. Gleichzeitig wird im Rahmen des Gesamtprojektes Erftaue Gymnicher Mühle in Kooperation mit dem Erftverband und dem Mühlenverband Rhein-Erft-Rur eine Gesamtfläche von über 82 ha aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und in eine naturnahe Folgenutzung überführt. Zusammen mit den bereits im Vorfeld von Erftverband und Rhein-Erft-Kreis erworbenen Flächen im Umfang von ca. 56 ha und weiteren Flächenankäufen im Rahmen eines geplanten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wird das gesamte Erfttal zwischen dem NSG Kerpener Broich, Schloss Türnich und Schloss Gymnich von ca. 200 ha im Sinne einer Wiederherstellung des ursprünglichen Auencharakters umgestaltet. Die Zielvorstellungen dieser Planung sind im Entwicklungskonzept dargestellt.
- 3. Die Umsetzung der im o.a. Vergleichsvertrag festgelegten Maßnahmen in der Erftaue Gymnicher Mühle stellt damit den Ausgangspunkt und Kristallisationskern für ein Bündel weiterer raumwirksamer Maßnahmen dar und schafft gleichzeitig Grundlagen und Realisierungsansätze für eine sinnvolle und dauerhafte Kooperation zwischen Erftverband, Mühlenverband, NABU, Rhein-Erft-Kreis und weiteren Partnern.

II. Beurteilung des funktionalen Ausgleichs

Mit der erfolgten Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten bis Ende des Jahres 2004 an die EU-Kommission ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Verpflichtung zur Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten nach naturschutzfachlichen Kriterien grundsätzlich abgeschlossen ist. Es wird bestätigt, dass der Buschbeller Wald nicht als FFH-Gebiet an die EU gemeldet wurde.

Sollte aus derzeit nicht erkennbaren Gründen eine zukünftige Einstufung als FFH-Gebiet zwingend sein und damit rechtliche Folgewirkungen auf die Zulassungsverfahren des Quarzsandabbaues auslösen (der Rahmenbetriebsplan ist planfestgestellt), kann bestätigt werden, dass die mittels Zusatzvereinbarung zum Vergleichsvertrag umzusetzende Maßnahme geeignet ist, einen funktionalen Ausgleich im Sinne der Sicherung des Netzes „NATURA 2000“ zu erfüllen.

Der Raum hat ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial und ist ein wichtiger Baustein in seiner Funktion als Vernetzungselement in der heutigen Erftaue. Die anerkannten Maßnahmen in der Erftaue bei Gymnich eröffnen die Möglichkeit, insbesondere zur Optimierung des landesweiten Biotopverbundes einen Beitrag zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

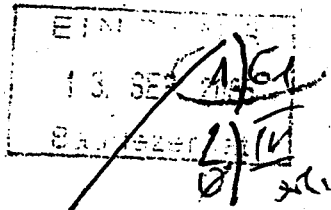
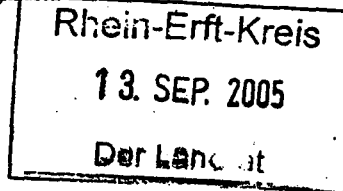


Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein - Westfalen

LÖBF NRW. Postfach 10 10 52 . 45610 Recklinghausen

Rhein-Erft-Kreis
Kreisplanung und Naturschutz
Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim



Dienstgebäude

Castroper Str. 30
45665 Recklinghausen

Internet <http://www.loebf.nrw.de>
Bearbeiter/in Herr Baumann
Telefon (02361) 305 - 1
Durchwahl (02361) 305 - 299
Telefax (02361) 305 - 323
e-mail dezemat35@loebf.nrw.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

32/5-Ba/Pe

08.09.2005

Vergleichsvertrag Quarzwerke
Projekt Erftaue Gymnicher Mühle

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu meinem Schreiben vom 31.08.2005 bestätige ich aus fachlicher Sicht die im Schreiben des Kreises (Az. 61/3) vom 24.08.2005 unter Ziffer 2 vorgenommene „Ökologische Bewertung des Projektbereiches Erftaue Gymnicher Mühle“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Baumann)



Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein - Westfalen

n-E			
Meldung - Naturschutz			
02. SEP. 2005			
A	10	2	40

LÖBF NRW, Postfach 10 10 52 . 45610 Recklinghausen

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat 61/3

50124 Bergheim

Dienstgebäude
Castroper Str. 30
45665 Recklinghausen

Rhein-Erft-Kreis
- 2. Sep. 2005
Der Landrat

Internet <http://www.loebf.nrw.de>
 Bearbeiter/in Herr Baumann
 Telefon (02361) 305 - 0
 Durchwahl (02361) 305 - 299
 Telefax (02361) 305 - 323
 e-mail dezernat32@loebf.nrw.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

24.08.2005

32-6442-106 Ba/Sw

31.08.2005

Vergleichsvertrag Quarzwerke – Projekt Erftaue Gymnicher Mühle

Sehr geehrte Damen und Herren,


mit o. g. Schreiben bitten Sie um eine Bestätigung der Aussagen zu Punkt 2, letzter Absatz der Präambel und der Ziff. IV des Vergleichsvertrages.

Mit der erfolgten Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten bis Ende des Jahres 2004 an die EU-Kommission ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Verpflichtung zur Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten nach naturschutzfachlichen Kriterien grundsätzlich abgeschlossen ist. Es wird bestätigt, dass der Buschbeller Wald nicht als FFH-Gebiet nicht an die EU gemeldet wurde.

Sollte aus derzeit nicht erkennbaren Gründen eine zukünftige Einstufung als FFH-Gebiet zwingend sein und damit rechtliche Folgewirkungen auf die Zulassungsverfahren des Quarzsandabbaues auslösen (der Rahmenbetriebsplan ist planfestgestellt), kann bestätigt werden, dass die im Vertrag dargestellte Maßnahme geeignet ist, einen funktionalen Ausgleich im Sinne der Sicherung des Netzes „NATURA 2000“ zu erfüllen.

Anmerkung: Die anerkehbaren Ersatzmaßnahmen in der Erftaue bei Gymnich eröffnen die Möglichkeit insbesondere zur Optimierung des landesweiten Biotopverbundes einen Beitrag zu leisten. Der Raum hat ein hohes ökologisches Entwicklungspotential und ist ein wichtiger Baustein in seiner Funktion als Vernetzungselement in der heutigen Erftaue.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(Baumann)

02. SEP. 2005				
10	2	3	40	



Bezirksregierung Köln

2.) IV z.P.
1.) 61
KAZ
Sch.

Bezirksregierung, 50606 Köln

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

50123 Bergheim

Eingang Vorz. Landrat	
01. SEP. 2005	
Original an LV	Kopie für

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Auskunft erteilt:

RD Franke

lutz.franke@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: K 328

Durchwahl: (0221) 147 - 3439

Telefax: (0221) 147 - 3339

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

51.1-

Datum: 30.08.2005

Betr.: Vergleichsvertrag Quarzwerke –Projekt Erftaue Gymnicher Mühle /
Bezug: Ihr Schreiben v. 24.08.2005 (AZ 61/3)

Mit o.g. Schreiben bitten Sie um eine Bestätigung der Aussagen des Pkt. 2, letzter Absatz der Präambel und der Ziff. IV des Vergleichsvertrages.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des rechtlichen und fachlichen Zusammenhanges zum Rahmenbetriebsplan mit der höheren Landschaftsbehörde bereits ausführlich erörtert worden, wobei im Ergebnis keine Bedenken der HLB bestanden.

Zunächst kann bestätigt werden, dass aus Sicht des Landes der Buschbeller Wald weder als FFH-Gebiet an die EU gemeldet wurde noch dessen Meldung beabsichtigt ist, da eine Meldung aus naturschutzfachlicher Sicht, gemessen an den mit der EU abgestimmten Bewertungsmaßstäben des Landes NRW, nicht erforderlich ist.

Sollte aus derzeit nicht erkennbaren Gründen eine zukünftige Einstufung als FFH-Gebiet zwingend sein und damit rechtliche Folgewirkungen auf die Zulassungsverfahren des Quarztagebaues auslösen, kann ebenfalls bestätigt werden, dass die im Vertrag ausführlich dargestellte Maßnahme geeignet ist, einen funktionalräumlichen Ausgleich im Sinne der Sicherung des Netzes "Natura 2000" zu erfüllen.

i.A.


Franke

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit:

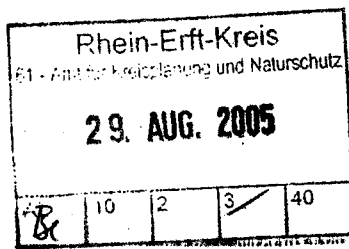
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Rhein-Erft-Kreis

Der Ausschussvorsitzende



NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung des

Liegenschaftsausschusses

am Mittwoch, den 24.08.2005,

im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsende: 17:20 Uhr

Ausschussvorsitzender:

Nießen, Jakob

Anwesend:

CDU

Mitglied:

Nießen, Jakob

Mitglied:

Grebe, Karl-Heinz

Mitglied:

Hein, Gregor

Mitglied:

Meier, Jörn

Mitglied:

Schmalen, Michael

Sachkundige Bürgerin:

Becker, Ellen

Sachkundiger Bürger:

Volland, Hans Ulrich

Stellv. sachkundiger Bürger:

Schäfer, Friedrich

SPD

Mitglied:

Hunke, Paul-Dieter

Mitglied:

Bubacz, Hans-Joachim

Mitglied:

Reinkemeier, Ernst

Mitglied:

Uebach, Rolf

Mitglied:

Wagner, Anton Richard

Sachkundiger Bürger:

Nobis, Olaf

GRÜNE

Mitglied:

Warnecke, Rüdiger

FDP

Sachkundiger Bürger:

Friedrich, Alfred

Verwaltung:

Herr Geusen (61), Frau Syrée (65/2), Herr Selbst (65/2)

9. Grunderwerb im Rahmen „ RegioGrün Rhein-Erft „ ;
Projekt: Gymnicher Mühle

262/2005

Liegenschaftsausschuss	24.08.2005	Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
Kreisausschuss	08.09.2005	
Kreistag	15.09.2005	

Beschlussvorschlag:

1. Für das im Rahmen von RegioGrün Rhein-Erft zu realisierende Projekt „Erfttaue Gymnicher Mühle“ und die Durchführung des Landschaftsplanes 5 „Erfttal Süd“ erwirbt der Rhein-Erft-Kreis aus dem Eigentum des **[REDACTED]** eine Grundfläche von ca. 40,18 ha zu den nachstehenden Konditionen:

Der Kaufpreis beträgt **[REDACTED]**

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Beurkundung verbundenen Kosten, einschließlich der Grunderwerbsteuer, trägt der Rhein-Erft-Kreis.

Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Notar den Vertragsbeteiligten das Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen schriftlich mitgeteilt hat.

Die Grunderwerbskosten insgesamt betragen **[REDACTED]**.

2. Zur Finanzierung dieser Maßnahme stimmt der Kreistag einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 82 GO NW im Vermögenshaushalt 2005 bei HSt. 2.360.9321 „Grunderwerb einschließlich Nebenkosten für Ersatzmaßnahmen gemäß § 5 LG aufgrund eines Vergleichsvertrages“ (Budget 61009) in Höhe von **[REDACTED]**

Verwaltungsseitig erläutert Herr Selbst sehr ausführlich die komplexe Grunderwerbsangelegenheit und geht hierbei auch detailliert auf die finanziellen Gegebenheiten ein. Ergänzend hierzu beantwortet Herr Geusen aus naturschutzfachlicher Sicht Fragen verschiedener Ausschussmitglieder.

Die Herren Nießen und Schmalen (beide CDU) bedanken sich ausdrücklich für die umfassenden Verwaltungsausführungen und schließen sich den Darlegungen vollinhaltlich an.

Für ihre jeweilige Fraktion geben die Herren Grebe (CDU), Hunke (SPD), Friedrich (FDP) und Warnecke (GRÜNE) äußerst positive Stellungnahmen zu dem Erwerbsvorhaben und der Vorgehensweise der Verwaltung ab.

Beratungsergebnis:

Der Liegenschaftsausschuss beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion dennoch, die Grunderwerbsangelegenheit, insbesondere wegen ihrer Bedeutsamkeit und Größenordnung, ohne Beschlussempfehlung an den KA und KT zu verweisen.

10. Mitteilungen der Verwaltung

Keine

11. Mitteilungen des Vorsitzenden

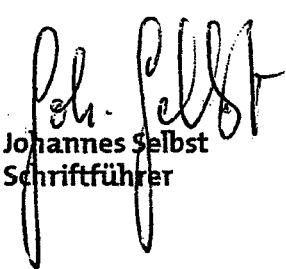
Keine

12. Anfragen

Keine



Jakob Nießen
Vorsitzender



Johannes Selbst
Schriftführer

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 61/3 · 50124 Bergheim

Bezirksregierung Köln
Höhere Landschaftsbehörde/Dez. 51
Herrn Franke
50606 Köln

Datum

24.08.2005

Mein Zeichen

61/3

Auskunft erteilt

Herr Geusen

Zimmer Nr.

3-94

Telefon

02271 83-4223

Fax

02271 83-2344

E-Mail

heinz.geusen@rhein-erft-kreis.de

Vergleichsvertrag Quarzwerke – Projekt Erftaue Gymnicher Mühle

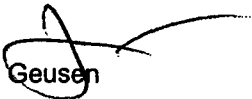
Sehr geehrter Herr Franke,

bezugnehmend auf den gemeinsamen Besprechungstermin vom 18.11.2004 im Kreishaus in Bergheim schicke ich Ihnen einen Sachstandsübersicht bzw. eine Datenzusammenstellung zum Thema Umsetzung des Vergleichsvertrags Quarzwerke GmbH im Projektbereich Erftaue Gymnicher Mühle.

Der Kaufvertrag ist inzwischen fast unterschriftsreif, der Kreistag wird voraussichtlich in seiner nächsten Sitzung am 15.09.2005 den Erwerb beschließen. Voraussetzung für die Bereitstellung der Mittel ist in jedem Fall die Zustimmung der Quarzwerke und des NABU. Der NABU ist mit der Alternative Erftaue bereits einverstanden, die Quarzwerke im Grundsatz ebenfalls, jedoch möchten sie (verständlicherweise) aus "Sicherheitsgründen" entsprechend der Vertragsvereinbarung eine klare Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde und auch der LÖBF zu dieser Maßnahme und die Anerkennung als "vorgezogene Ersatzmaßnahme" im Falle einer eventuellen FFH-Einstufung des Buschbeller Waldes. Ich habe eine entsprechende Formulierung unter Punkt 2, letzter Absatz, bereits angefügt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir eine verbindliche Bestätigung zuzuschicken, die geeignet ist, die (Rest-)Bedenken der Quarzwerke GmbH zweifelsfrei auszuräumen.

Mit freundlichen Grüßen


Geusen

Anlagen:

- Sachstand/Datenzusammenstellung zum Projekt Erftaue Gymnicher Mühle
- Entwicklungskonzept Erftaue Gymnicher Mühle
- Kopie des Vergleichsvertrages

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

Erftaue Gymnicher Mühle - Projektumsetzung -

1. Vergleichsvertrag Quarzwerke GmbH, NABU Rhein-Erft, Rhein-Erft-Kreis

Vertragspartner sind die Quarzwerke GmbH, der NABU und der Rhein-Erft-Kreis.

Der Vergleichsvertrag vom 27.03.2001 regelt gem. Ziff. 1.1 Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan für den Quarzsandtagebau Frechen. Die im Vertrag beschriebene Maßnahme zur landschaftlichen Entwicklung einer ca. 30 ha großen Fläche in Glessen kann trotz intensiver Bemühungen wegen fehlender Bereitschaft der Eigentümer nicht verwirklicht werden. Für diesen Fall sieht der Vergleichsvertrag gem. Ziff. 1.2 vor, die Maßnahme im Benehmen mit dem NABU in gleichwertigem Umfang und im räumlichen Bezug zum Königsdorfer Wald anderweitig zeitnah zu verwirklichen.

Anlässlich der Besprechung der Vertragspartner am 18.11.2004 wurde einvernehmlich festgehalten, dass von den drei erörterten Varianten Fischbachkippe, Vilehang bei Brühl und Gymnicher Mühle die letztgenannte als geeignete Ersatzmaßnahme verfolgt werden soll. Hierzu gaben auch die Vertreter der Höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) und Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) positive Stellungnahmen ab. Der Rhein-Erft-Kreis wurde beauftragt, entsprechende Grundstücksverhandlungen aufzunehmen.

2. Ökologische Bewertung des Projektbereichs *Erftaue Gymnicher Mühle*

Anstelle des für das FFH-Gebiet Königsdorfer Wald sowie den Buschbeller Wald als potentielle natürliche Vegetation dargestellten *Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald der Niederrheinischen Bucht* gilt für das Projektgebiet Erftaue Gymnicher Mühle der (Eschen-)Eichen-Ulmenwald westdeutscher Flusstäler als natürliche Pflanzengesellschaft. Aufgrund fehlender Überflutungen und Grundwasserabsenkungen ist jedoch bereits ein Übergang zu Stieleichen-Hainbuchenwäldern eingeleitet.

Hinsichtlich der räumliche Lage zum Buschbeller Wald kann für den Projektbereich Erftaue Gymnicher Mühle festgestellt werden, dass dieses in etwa so weit entfernt sind wie das ursprünglich geplante Quellgebiet des Glessener Baches, sich allerdings in einem anderen, benachbarten Landschaftsraum (LR25 statt LR7) befindet. Für die unterschiedlichen Waldtypen kann im Grundsatz von einer gleichen Wertigkeit (entsprechend der gängigen ökologischen Bewertungsverfahren) im jeweiligen Landschaftsraum ausgegangen werden.

Was die ökologische Wirksamkeit anbelangt können für den Projektbereich Erftaue Gymnicher Mühle im Vergleich zum ursprünglichen Plangebiet Glessener Bach folgende Aussagen getroffen werden:

1. Der Projektbereich liegt in der Hauptachse eines regionalen Biotopverbundes und in einer Kernzone des Zielkonzeptes Naturschutz und Landschaftspflege im Rhein-Erft-Kreis. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die „Region Köln“ der LÖBF vom Dezember 2004 wird im Teil *Biotop- und Artenschutz – Rhein-Erft-Kreis* auf die herausragende Bedeutung des Erfttales als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des landesweiten Biotopverbundes hingewiesen. Trotz der örtlich massiven anthropogenen Überformungen und Belastungen ist das Erfttal ein herausragender Freiraum und Lebensraumkorridor. Der Schwerpunkt des planenden und gestaltenden Naturschutzes liegt hier laut o.a. Fachbeitrag in der Regeneration autotypischer Lebensräume.

2. Die Zielfläche ist mit ca. 40 ha etwa 10 ha größer als die ursprünglich geplante Fläche. Gleichzeitig wird im Rahmen des Gesamtprojektes Erftaue Gymnicher Mühle in Kooperation mit dem Erftverband und dem [REDACTED] eine Gesamtfläche von über 82 ha aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und in eine naturnahe Folgenutzung überführt. Zusammen mit den bereits im Vorfeld vom Erftverband und Rhein-Erft-Kreis erworbenen Flächen im Umfang von ca. 56 ha und weiteren Flächenankäufen im Rahmen eines geplanten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wird das gesamte Erfttal zwischen dem NSG Kerpener Broich, Schloss

Türnich und Schloss Gymnich mit einer Gesamtfläche von ca. 200 ha im Sinne einer Wiederherstellung des ursprünglichen Auencharakters umgestaltet. Die Zielvorstellungen dieser Planung sind in einem ersten Entwurf in dem beigelegten Entwicklungskonzept dargestellt.

3. Die Umsetzung der im o.a. Vergleichsvertrag festgelegten Maßnahmen in der Erftaue Gymnicher Mühle stellt damit den Ausgangspunkt und Kristallisationskern für ein Bündel weiterer raumwirksamer Maßnahmen dar und schafft gleichzeitig Grundlagen und Realisierungsansätze für eine sinnvolle und dauerhafte Kooperation zwischen Erftverband, [REDACTED], NABU, Rhein-Erft-Kreis und weiteren Partnern.

Die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises, die Höhere Landschaftsbehörde (Dez.51, Bez.reg. Köln) und die LÖBF werten entsprechend Abs. IV. in Verbindung mit Abs.I.2.des Vergleichsvertrages vom 27.3.2001 die Maßnahmen im Bereich der Erftaue Gymnicher Mühle als hinreichende Maßnahme zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des § 19 c Abs. 5 BNatSchG, (auch unter ergänzender Berücksichtigung der Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes), für den Fall, dass der Buschbeller Wald künftig als FFH-Gebiet eingestuft und gemeldet wird.

3. Grunderwerb Gymnicher Mühle

Die Grundstücksfläche umfaßt ca. 83 ha einschl. der denkmalgeschützten Hofgebäude der Gymnicher Mühle. Eigentümer sind die [REDACTED] und [REDACTED]. Der Verkäufer betreibt einen Gesamtverkauf.

Da der Kreis bereits in vorausgegangenen Jahren mit dem Erftverband in der Nachbarschaft Grundstücksankäufe umgesetzt hatte, wurden Gespräche mit dem Wasserverband geführt. Im Zuge der Umsetzung der EG-Gewässerrichtlinie sind Verbesserungen an der Erft erforderlich, die der Erftverband u.a. über Grunderwerb im Bereich Gymnicher Mühle ermöglichen will. Da weder Kreis noch Erftverband aufgrund ihrer Aufgaben Interesse an den Hofgebäuden haben, wurde der Mühlenverband Rhein-Erft-Rur e.V. (Vorsitzender: Landrat des Rhein-Erft-Kreises) in die Gespräche erfolgreich einbezogen. Der Verband sieht in einer Beteiligung die Möglichkeit des Erhalts und der Wiederherstellung der denkmalgeschützten Mühle. Damit besteht zum ersten Mal die Chance der Bewahrung eines wichtigen Bereichs der Kultur- und Siedlungsgeschichte im Kreisgebiet. Nach dem Erwerb sei es möglich, das bislang als Grundidee bestehende Konzept der Sanierung der baulichen Anlagen und der künftigen Nutzung weiter auszugestalten.

Der Erftverband (mit einem Anteil von ca. 42ha), der Rhein-Erft-Kreis (40 ha) und [REDACTED] (ca. 1 ha einschl. Hofgebäude) bildeten eine Verhandlungsgemeinschaft.

Am 24.06.2005 wurde mit Vertretern des Vorstands des NABU das Zwischenergebnis erörtert. Die Vertreter des NABU erklärten, dass u.a. die Erzielung von 40 ha statt 30 ha gemäß Vergleichsvertrag, die Verbindung mit dem Kauf des Erftverbandes und die ökologische Gesamtschau zu einer positiven Wertung führe. Dem Vorschlag des NABU, bei der weiteren landschaftlichen Planung beteiligt zu werden, stimmte der Kreis zu. Die Vorsitzende des NABU erklärte, sie wolle kurzfristig den Vorstand des Umweltverbandes zusammenrufen um über das Verhandlungsergebnis zu berichten und einen positiven Beschluß über die damit erfolgreiche Umsetzung des Vergleichsvertrages herbeizuführen. Ein positiver Beschluß des Vorstands des NABU liegt zwischenzeitlich vor.

4. Finanzierung

Die Verhandlungen mit dem Verkäufer wurden am 23.06.2005 mit einer Kaufsumme über alles von [REDACTED] abgeschlossen.

Dem Erftverband, der mit einem Betrag von [REDACTED] beteiligt ist, liegt für seinen Anteil ein rechtskräftiger Bewilligungsbescheid des Landes NRW vor. Der Erftverband erklärte, dass wegen der Haushaltssituation im Land NRW der Abschluß des Grundstückkaufgeschäftes im 2.Halbjahr 2005 getätigt sein muss.

[REDACTED] für Grundfläche mit Hofgebäuden übernimmt, bemüht sich z.Z. mit Aussicht auf Erfolg um seinen Anteil.

Gemäß Vergleichsvertrag Ziff. II.1 kauft der Rhein-Erft-Kreis mit den von den Quarzwerken GmbH zu leistenden Zahlungen [REDACTED] Vergleichsvertrag III.1. Bisher sind 50% der Zahlungen eingegangen. Für den Abschluß des Kaufvertrags ist es erforderlich, dass die Restzahlung erfolgt.

Zwischen Verkäufer und Verhandlungsgemeinschaft wurde die Erarbeitung eines Kaufvertragsentwurfs vereinbart.

5. Datenübersicht

Projekt:	Erftaue Gymnicher Mühle
Eigentümer	[REDACTED]
Gesamtflächengröße	82,7755 ha
Teilflächenerwerb im Rahmen des o.a. Vergleichsvertrages durch den Rhein-Erft-Kreis	ca. 40 ha (andere Teilflächen werden vom Erftverband und Mühlenverband Rhein-Erft-Rur e.V. erworben)
GEP	BSLE
FNP	Fläche f. d. Landwirtschaft
LP	LP 5 / LSG 2.2-3/EZ: 2.1
PNV	Eichen-Ulmenwald westdeutscher Flusstäler, stellenweise Silberweidenwald
Planungsrelevante Ökologische Raumeinheiten	Bruchwaldstandorte mit überwiegend organischen Grundwasserböden
Landesweiter Biotopverbund	Fast der gesamte Freiraum des Erfttales ist innerhalb des landesweiten Biotopverbundes als herausragender Refugial- und Vernetzungsbiotop dargestellt
Gebietskulisse Waldvermehrungsprogramm	Flächen liegen innerhalb der Gebietskulisse
Gebietskulisse Kulturlandschaftsprogramm	Flächen liegen innerhalb der Gebietskulisse
Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege im REK	Kernzone
Historische Nutzung	Dauergrünland
Heutige Nutzung	Acker auf ehemals geplantem und z.T. realisiertem Golfplatzgelände
Entwicklungspotential	hoch
Sonst. Projektplanungen	Regionale 2010 - Projekt RegioGrün Rhein-Erft
Umfeld	FFH-Gebiet /NSG Kerpener Broich/ LB Gymnicher Mühle + Kl. Erft (Biotopkataster)/ Aufforstungen im Rahmen des Waldvermehrungsprogramms (ca. 30 ha), Alleepflanzung, Wiesenflächen....

6. Entwicklungskonzept Erftaue Gymnicher Mühle - Entwurf - (s. Anlage)

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 61/3 · 50124 Bergheim

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und
Forsten, Dezernat 32
Herrn Baumann
Castroper Str. 30
45665 Recklinghausen

Vergleichsvertrag Quarzwerke – Projekt Erftaue Gymnicher Mühle

Sehr geehrter Herr Baumann,

bezugnehmend auf den gemeinsamen Besprechungstermin vom 18.11.2004 im Kreishaus in Bergheim schicke ich Ihnen einen Sachstandsübersicht bzw. eine Datenzusammenstellung zum Thema Umsetzung des Vergleichsvertrags Quarzwerke GmbH im Projektbereich Erftaue Gymnicher Mühle.

Der Kaufvertrag ist inzwischen fast unterschriftsreif, der Kreistag wird voraussichtlich in seiner nächsten Sitzung am 15.09.2005 den Erwerb beschließen. Voraussetzung für die Bereitstellung der Mittel ist in jedem Fall die Zustimmung der Quarzwerke und des NABU. Der NABU ist mit der Alternative Erftaue bereits einverstanden, die Quarzwerke im Grundsatz ebenfalls, jedoch möchten sie (verständlicherweise) aus "Sicherheitsgründen" entsprechend der Vertragsvereinbarung eine klare Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde und auch der LÖBF zu dieser Maßnahme und die Anerkennung als "vorgezogene Ersatzmaßnahme" im Falle einer eventuellen FFH-Einstufung des Buschbeller Waldes. Ich habe eine entsprechende Formulierung unter Punkt 2, letzter Absatz, bereits angefügt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir eine verbindliche Bestätigung zuzuschicken, die geeignet ist, die (Rest-)Bedenken der Quarzwerke GmbH zweifelsfrei auszuräumen.

Mit freundlichen Grüßen


Geusen

Anlagen:

- Sachstand/Datenzusammenstellung zum Projekt Erftaue Gymnicher Mühle
- Entwicklungskonzept Erftaue Gymnicher Mühle
- Kopie des Vergleichsvertrages

Datum

24.08.2005

Mein Zeichen

61/3

Auskunft erteilt

Herr Geusen

Zimmer Nr.

3-94

Telefon

02271 83-4223

Fax

02271 83-2344

E-Mail

heinz.geusen@rhein-erft-kreis.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

Antragsteller:	
Datum:	12.08.2005
Aktenzeichen:	65/2 Se
Zuständige Organisationseinheit:	65/2 Kfm. Gebäudemanagement

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Liegenschaftsausschuss	24.08.2005	TOP 9
Kreisausschuss	08.09.2005	TOP
Kreistag	15.09.2005	TOP

**Grunderwerb im Rahmen „ RegioGrün Rhein-Erft „ ;
Projekt: Gymnicher Mühle**

Beschlussvorschlag:

1. Für das im Rahmen von RegioGrün Rhein-Erft zu realisierende Projekt „Erftaue Gymnicher Mühle“ und die Durchführung des Landschaftsplanes 5 „Erfttal Süd“ erwirbt der Rhein-Erft-Kreis aus dem Eigentum des [REDACTED] Co.KG eine Grundfläche von ca. 40,18 ha zu den nachstehenden Konditionen:

Der Kaufpreis beträgt [REDACTED]

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Beurkundung verbundenen Kosten, einschließlich der Grunderwerbsteuer, trägt der Rhein-Erft-Kreis.

Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Notar den Vertragsbeteiligten das Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen schriftlich mitgeteilt hat.

Die Grunderwerbskosten insgesamt betragen [REDACTED].

2. Zur Finanzierung dieser Maßnahme stimmt der Kreistag einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 82 GO NW im Vermögenshaushalt 2005 bei HSt. 2.360.9321 „Grunderwerb einschließlich Nebenkosten für Ersatzmaßnahmen gemäß § 5 LG aufgrund eines Vergleichsvertrages“ (Budget 61009) in Höhe von [REDACTED]

Sachdarstellung:

Bereits in Beantwortung einer Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 26.08.2004 hat die Verwaltung durch Mitteilungsvorlage vom 02.09.2004 - DR 267/2004 - die vielschichtige Bedeutsamkeit des Erfttauegebietes dargelegt. Im Einzelnen wurde hierbei verwaltungsseitig auch auf die Planabsicht, ein großflächiges Naturerlebnisgebiet zwischen dem Schlosspark Gymnich und dem Schlosspark Türnich in Anknüpfung an die alte Kulturlandschaft der Erfttaue zu schaffen und zu manifestieren, eingegangen. Zur Realisierung dieses Planziels konnten der Rhein-Erft-Kreis und der Erftverband in den vergangenen Jahren bereits rund 43 ha Ackerland und Brachflächen aus dem ehemaligen Golfplatzgelände erwerben.

Die Landschaftsplanung sieht die Einbindung von Naturschutz- und Entwicklungsmaßnahmen in den kulturhistorisch bedeutenden Raum zwischen den beiden Schlössern der Erfttaue vor. Schloss Gymnich und Schloss Türnich sind von Landschaftsparks umgeben, die in ihrer Komposition von Freiräumen, Blickachsen, Ein- und Durchblicken vielfältigste Raumeindrücke erzeugen. Die Lagebeziehung zueinander wird durch die auf halbem Weg an der Kleinen Erft gelegene Gymnicher Mühle verstärkt. Sie gilt als ein wichtiges Bindeglied im Verbund der Erftmühlen.

Neben den vielen dendrologischen Besonderheiten beider Parks erfolgt insbesondere durch die Lindenallee zur Gymnicher Mühle eine ökologische und landschaftsästhetische Anreicherung des Planungsraumes. Mit der Neugestaltung der ehemals ackerbaulich genutzten Flächen sollen diese Beziehungsgefüge zwischen den vorhandenen kulturell bedeutenden Bauten mit ihren auch für die Naherholung wichtigen Parkanlagen aufgegriffen werden.

Planerische Ausgangspunkte für Entwicklungsmaßnahmen sind die verschiedenen Achsen, die sich einerseits durch die räumlichen Beziehungen zwischen den beiden Schlossbauten und der Mühle ergeben und andererseits durch den Verlauf der Erft geprägt werden. An ihr orientierten sich sowohl die historischen Verkehrswege und die Siedlungsentwicklung und konzentriert sich auch ein landesweit bedeutsamer Biotopverbund aus Auwald- und Grünlandrelikten. Diese Besonderheit wird auch durch die Aufnahme der Erft in das Gewässerauenprogramm des Landes NW dokumentiert.

So stellt das Projekt Erfttaue Gymnicher Mühle eine in sich geschlossene Maßnahme dar. Sie ist jedoch eingebunden in eine Reihe weiterer großflächiger Naturschutzprojekte entlang der Erft zwischen der Sindorfer Mühle im Norden und der Brüggener Mühle im Süden und bildet innerhalb des Konzeptes RegioGrün Rhein-Erft einen Projektschwerpunkt für die Regionale 2010.

Der konzeptionelle Ansatz zielt auf eine inhaltliche und räumliche Integration folgender Teilziele ab:

1) *Auenentwicklung und Biotopverbund*

Der Schwerpunkt der Gewässer- und Auenentwicklung umfasst den Bereich ab dem Wehr I Brüggem im Korridor zwischen der Bundesautobahn A61 und dem Erftflutkanal bis zum Kerpener Broich. In diesem Abschnitt wird eine Verlängerung des bereits vorhandenen "grünen Bandes" (Sindorfer Mühle, Parrig, Kerpener Bruch) nach Süden im Sinne einer Biotopvernetzung und Auenreaktivierung durch Wiederherstellung und Entwicklung von kulturlandschaftlichen Elementen (wie Wiesen, Weiden, Obstwiesen, Alleen, Auwälder etc.) angestrebt.

2) *Ökologische Durchgängigkeit*

Dieser Bereich ermöglicht weiterhin eine Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Erft über die kleine Erft bei Neutrassierung des Gewässers östlich der A61. Es bestünde somit die Möglichkeit, die drei vorhandenen Abstürze am denkmalwürdigen Wehr I, am Wehr Gymnich und an der Gymnicher Mühle zu umgehen.

3) *Gewässerrenaturierung*

Im Plangebiet besitzt die kleine Erft ein höheres ökologisches Potenzial als der strukturell uniforme Erftflutkanal. Die zukünftige Gestaltung des Erftflutkanals als trockene Flutmulde böte die Möglichkeit, den Abfluss vollständig bis zum Aquädukt (oder abschnittsweise) über die kleine Erft abzuführen, wodurch eine bessere Wasserversorgung des Parrigs möglich würde. Gleichzeitig würde in den zur Disposition stehenden Flächen eine eigendynamische Entwicklung der kleinen Erft erzielt.

4) *Hochwasservorsorge*

Die Flächensicherung zwischen dem Wehr I Brüggen und der ehemaligen Kiesgrube/der Gymnicher Mühle ist wertvoll mit Blick auf die Hochwasservorsorge zukünftiger Generationen. Durch der Grundwasserwiederanstieg verringert sich langfristig der heute noch vorhandene "unterirdische Hochwasserspeicher". Die Flächen lassen im Sinne der Nachhaltigkeit die Option offen, später einen gesteuerten Flutpolder oder ein Hochwasserrückhaltebecken zu errichten. In dieses Konzept könnte heute oder auch zu einem späteren Zeitpunkt die ehemalige Kiesgrube zwischen kleiner Erft und Flutkanal in die Hochwasserschutzkonzeption integriert werden.

5) *Sicherung des Kulturerbes*

Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes in Form der historischen Bauwerke und Baudenkmäler eingebettet in eine alte Kulturlandschaft. Reaktivierung der Gymnicher Mühle als Zeitdokument historischer Wasserkraftnutzung und als Modellprojekt für moderne regenerative Energietechnik.

6) *Entwicklung von Naturerlebnis- und Naherholungsräumen*

Anbindung an regionale Radwegenetze (z.B. Erftadweg), Verbesserung des Wegesystemsnetzes und Schaffung notwendiger touristischer Infrastruktur (Ausschilderung, Infotafeln etc.)

Die Umsetzung beinhaltet folgende, stichwortartig aufgeführte Strategieschritte:

- Integrativer, kooperativer Planungsansatz
- Modulare Realisierung (Bausteinprinzip)
- Konzentration der Ressourcen (Fördermittel, Ersatzgelder, Drittmittel etc.)
- Maßnahmenumsetzung und Flächenpflege in Kooperation mit der Landwirtschaft nach dem Prinzip der Pflegenutzung und der Forstwirtschaft im Rahmen von Ökosponsoring (Gemeinschaftsaktion „Lass Bäume in den Himmel wachsen“),
- Bildung eines abgestimmten Ausgleichsflächenpools (regionale Konzentrationszone für Kompensationsmaßnahmen)

Aufgrund der engen Verzahnung landschaftsökologischer und wasserwirtschaftlicher Belange im Auenbereich wurde seitens der oberen Wasserbehörde bereits in der Vergangenheit eine kooperative und abgestimmte Vorgehensweise zwischen Erftverband und Rhein-Erft-Kreis ausdrücklich begrüßt und auch als notwendige Voraussetzung für eine Realisierung des Gesamtprojektes betrachtet. Insoweit haben einvernehmlich abgestimmte Planungen bereits in den Jahren 1999/2000 in erheblichen Maße zu erfolgreichen Grundstückskäufen im Plangebiet geführt.

Nunmehr beabsichtigen die Verwaltungen des Erftverbandes und des Rhein-Erft-Kreises auch vorliegend die Bildung einer Projektgemeinschaft, die in enger Abstimmung den Erwerb aller im betroffenen Gebietsbereich gelegenen ~~_____~~ betreiben und die Umsetzung über vertragliche Vereinbarungen regeln soll.

In einer Kooperationsvereinbarung sollen die Teilziele des Gesamtprojektes verbindlich festgelegt werden.

Die abschließende Flächenaufteilung soll im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens durch das Amt für Agrarordnung Euskirchen erfolgen.

Projektfinanzierung:

Für den Erftverband besteht zwischenzeitlich aufgrund eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides des Landes NW eine Finanzierungsmöglichkeit für die aus Verbandssicht wesentlichen Flächen. Die zweckgebundene Landeszuweisung ist allerdings zeitlich auf das laufende Haushaltsjahr beschränkt, so dass schnellstmöglich eine Entscheidung der letztlich zuständigen Gremien des Erftverbandes notwendig ist.

In Folge dessen weitet sich dieser Zugzwang auch auf den Rhein-Erft-Kreis aus, dem es durch die Umsetzung des Vergleichsvertrages mit der Fa. Quarzwerke GmbH über die künftige Absicherung des Quarzsandtagebaus im Altwald Ville möglich ist, den von ihm zu tragenden Kaufpreisanteil in das Erfttaueprojekt einzubringen. Die Realisierung des Grunderwerbgeschäftes hängt daher nicht zuletzt von einer zeitnahen Entscheidung der Kreisgremien ab.

Letztlich ergaben Positionsgespräche zwischen den Beteiligten, dass weder der Erftverband noch der Rhein-Erft-Kreis Interesse an den Gebäuden der Gymnicher Mühle entwickeln können.

Der ~~_____~~ konnte, vorbehaltlich auch dessen Gremienbeschlüsse, als verantwortliche Institution, die mit den wasserwirtschaftlichen Interessen und zukünftig sich daraus ergebende Maßnahmen einverstanden sein muss, für den Ankauf der Baulichkeiten gewonnen werden. Hierzu wird auf die entsprechende Vorlage im öffentlichen Teil der Sitzung des KA und KT verwiesen.

Intensive Erwerbsverhandlungen mit den Grundstückseigentümern führten zu einem Gesamtkaufpreis des Objektes i. H. v. 2.950.00 €. Der Gebietsumfang (82,7755 ha) ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Objekt

Gesamtfläche Acker + Gebäude 82,7755 ha

Kaufpreis

Vereinbarter Kaufpreis (insges.):

Grunderwerbssteuer :

Notargebühren :

Gesamtpreis :

ca. ~~_____~~

ca. ~~_____~~

Der Rhein-Erft-Kreis erwirbt davon eine Fläche von ca. 40,18 ha zu den im Beschlussvorschlag näher dargestellten Konditionen.


Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:

Der Gesamtbedarf bei HSt. 2.360.9321 „Gründerwerb einschließlich Nebenkosten für Ersatzmaßnahmen gemäß § 5 aufgrund eines Vergleichsvertrages“ in Höhe von [REDACTED] wird einerseits durch den Einsatz zweckentsprechender Ersatzgelder bei HSt. 2.360.3681 „Geldleistungen für Ersatzmaßnahmen gemäß § 5 LG aufgrund eines Vergleichsvertrages“ in Höhe [REDACTED], welche von den Quarzwerken noch vor Abschluss des Notarvertrages entrichtet werden (Restbetrag der Zahlungen an den Rhein-Erft-Kreis aus dem Vergleichsvertrag).

Der darüber hinaus gehende Restbetrag in Höhe von [REDACTED] wird überplanmäßig bereitgestellt und refinanziert durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Sonderrücklage „Geldleistungen für Ersatzmaßnahmen gemäß § 5 LG aufgrund eines Vergleichsvertrages“ (HSt. 2.910.3102).

Die Leistung der Gesamtausgabe ist haushaltsneutral, da lediglich zweckgebundene Ersatzgelder zzgl. Zinsen zur Refinanzierung eingesetzt werden, welche nicht der Deckung des allgemeinen Haushaltes dienen.

In Vertretung


Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

Anlage

Liegenschaftsausschuss, 24.08.2005,
TOP 9

Kreisausschuss (08.09.2005)
Kreistag (15.09.2005)

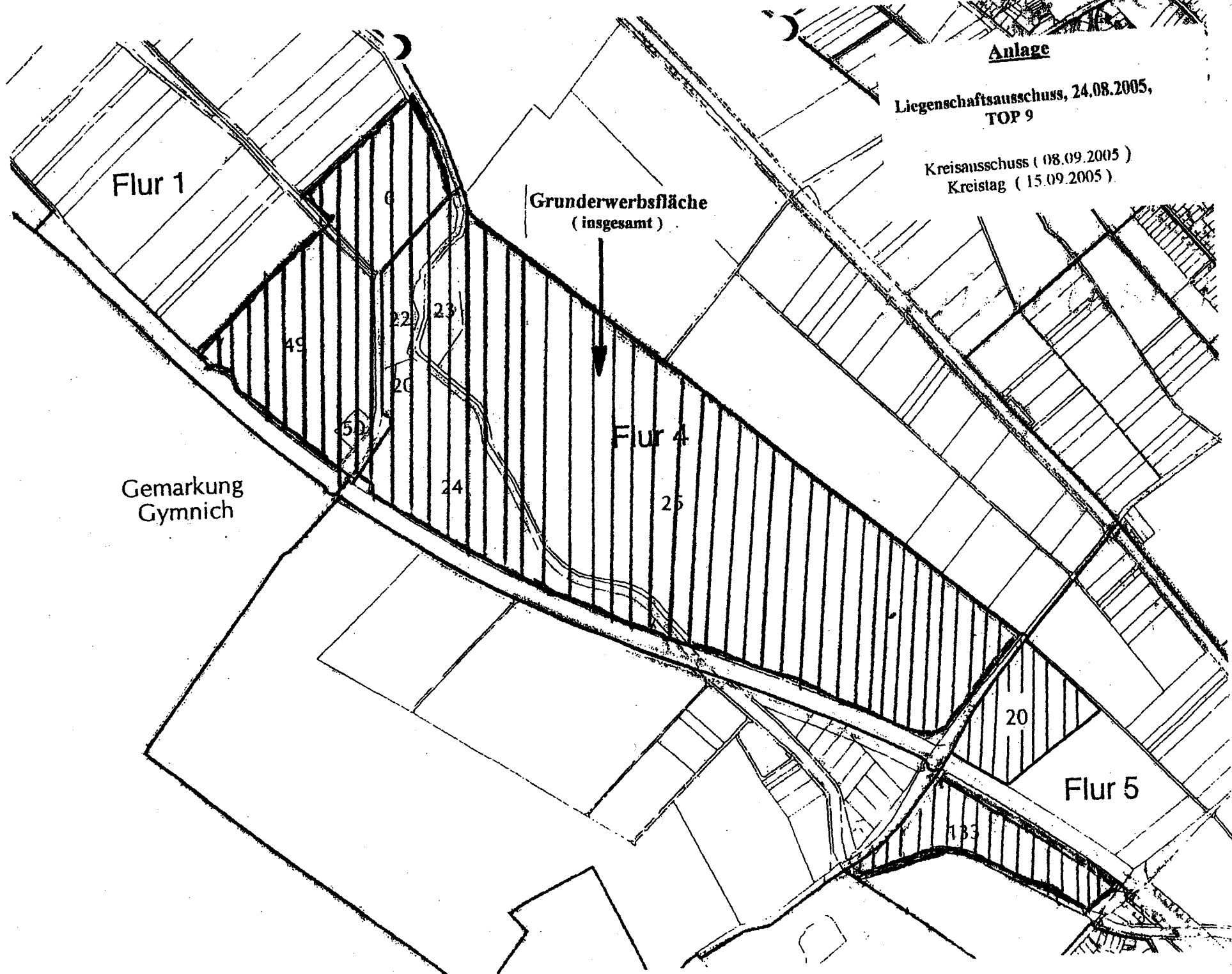
Flur 1

Grunderwerbsfläche
(insgesamt)

Flur 4

Flur 5

Gemarkung
Gymnich



Flächenverteilung gem. Kaufvertrag "Gymnicher Mühle"

Gesamtfläche	82,7755 ha
Flächen a) + b) + c)	80,6812 ha
Fläche d)	2,0943 ha

Verteilung der Flächen a) + b) + c) auf den Erftverband und den Rhein-Erft-Kreis

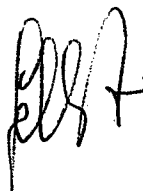
Gesamt a) + b) + c)	80,6812 ha		
Anteilig Erftverband	50,90%	(=509/1000)	41,0667 ha
Anteilig Rhein-Erft-Kreis	49,10%	(=491/1000)	39,6145 ha
			<hr/>
		<i>plausi</i>	80,6812 ha

Verteilung der Fläche d) auf den Erftverband, den Rhein-Erft-Kreis und den [REDACTED]

Gesamt a) + b) + c)	2,0943 ha		
Anteilig Erftverband	28,50%	(=285/1000)	0,5969 ha
Anteilig Rhein-Erft-Kreis	27,40%	(=274/1000)	0,5738 ha
Anteilig [REDACTED]	44,10%	(=441/1000)	0,9236 ha
			<hr/>
		<i>plausi</i>	2,0943 ha

Gesamtflächen

Erftverband	41,6636 ha
Rhein-Erft-Kreis	40,1883 ha
[REDACTED]	0,9236 ha
	<hr/>
	<i>plausi</i> 82,7755 ha

1.17.  15.
9.

Projekt Gymnicher Mühle Finanzierungsmodell (Endfassung)

1. Objekt

Gesamtfläche Acker + Gebäude	82,7755 ha
Anteil Ackerfläche	81,8520 ha
Anteil Gebäudefläche + Garten	0,9235 ha

2. Kaufpreis

Vereinbarter Kaufpreis (I):	[REDACTED]
3,5% Grunderwerbssteuer (II):	[REDACTED]
Notargebühren (III):	[REDACTED]
Gesamtpreis (I+II+III):	[REDACTED]

3. Kaufpreisaufteilung (Gesamtpreis) auf die Projektpartner

a) Erftverband:	[REDACTED]
b) Rhein-Erft-Kreis als Treuhänder für Quarzwerke und NABU	[REDACTED]
c) [REDACTED]	105.000,-

4. Flächen- bzw. Objektaufteilung auf die Projektpartner

a) Erftverband:
Der Erftverband erwirbt eine Gesamtfläche von 41,6698 ha zu einem Nettogesamtpreis von [REDACTED].
Der Netto-Grundstückspreis beträgt [REDACTED].
Zuzüglich der Grunderwerbsteuer von 3,5 % und der anteiligen Notargebühren ergibt sich ein
Gesamtpreis von [REDACTED] und ein Bruttopreis pro qm von [REDACTED].

b) Rhein-Erft-Kreis:
Der Rhein-Erft-Kreis kauft eine Gesamtfläche von 40,1822 ha zu einem Nettogesamtpreis von [REDACTED].
Der Nettogrundstückspreis beträgt [REDACTED].
Der Bruttogesamtpreis (incl. 3,5% Grunderwerbsteuer und anteiligen Notargebühren) beläuft sich auf
[REDACTED]. Dies entspricht einem Bruttopreis pro qm von [REDACTED].

c) [REDACTED]
Der [REDACTED] erhält die Gebäude- und Gartenflächen mit einer Gesamtfläche von 0.9235 ha
zu einem [REDACTED]. Dies entspricht einem Nettogrundstückspreis von [REDACTED].
Der Bruttogesamtpreis (incl. Grunderwerbsteuer von 3,5% u. anteiligen Notargebühren) beträgt [REDACTED].

5. Übersicht

Projektpartner	Kaufpreis- anteil (%)	Kaufpreis Tellsomme (€)	Kaufobjekt Teilfläche (ha)	Nettopreis pro qm (€)	Bruttopreis pro qm (€)	Grunderwerbs- steuer v. 3,5% anteilig (€)	Notargebühren anteilig (€)
Erftverband	[REDACTED]	[REDACTED]	41,6698	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Rhein-Erft-Kreis	[REDACTED]	[REDACTED]	40,1822	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	0,9235	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
NettoGesamt			82,7755				
BruttoGesamt			82,7755				

H. H. KIEFER
NOTAR

Rhein-Erft-Kreis
Kreishaus
Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

-zu Hd. Herrn Landrat Stump-

Eingang Vorz. Landrat	
01. JULI 2005	
Original an	Kopie für

IV
IV
GA

50171 KERPEN
SINDORFER STRASSE 4
(GEGENÜBER RATHAUS)
POSTFACH 23 28, 50153 KERPEN
TELEFON 0 22 37 / 9 23 42 - 0
TELEFAX 0 22 37 / 9 23 42 - 20

UR-NR. v .S. K/Sch

BITTE BEI RÜCKANTWORT ANGEBEN

AUSKUNFT ERTEILT / DURCHWAHL:
Herr Kiefer

DATUM: 28. Juni 2005

Kaufvertrag mit [REDACTED] und der [REDACTED]
[REDACTED] sowie dem Erftverband, dem Rhein-Erft-Kreis und dem [REDACTED]
[REDACTED] in Vorbereitung

Sehr geehrter Herr Stump,

auf Veranlassung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heimann übersende ich Ihnen als
Anlage den Entwurf des vorgesehenen Kaufvertrages zur gefl. Kenntnisnahme und
Prüfung.

Einen Termin zur Beurkundung wollen Sie bitte telefonisch nach Absprache mit den
übrigen Beteiligten mit meinem Büro vereinbaren.

Zu Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Etwaige Änderungs- oder Ergänzungswünsche bitte ich vor Beurkundung noch
schriftlich anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen


Notar

Verhandelt zu Kerpen am




Vor mir,

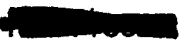

Hanns Heinrich K i e f e r ,


Notar mit dem Amtssitz in Kerpen,

erschieden:

1. Rechtsanwalt Dr. Norbert Heimann, geboren am 7. November 1944, ansässig in 50672 Köln, Spichernstr. 55, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Bevollmächtigter für

a) 



b) für die im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter 
eingetragene Kommanditgesellschaft unter der 


aufgrund Vollmacht vom 24. Juni 2005, UR.Nr. 1371/2005 des beurkundenden Notars, die in Ausfertigung vorlag und von der eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde als Anlage beigefügt wird,


hend "der Verkäufer" genannt -,

2. a)





ansässig in 50126 Bergheim, Paffendorfer Weg 42,
hier handelnd als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied
für den

Erftverband


mit Sitz in Bergheim (Geschäftsanschrift: 50126 Bergheim, Paffendorfer Weg 42).

- b) Werner Stump, geboren am 16. Dezember 1943, der Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ansässig in 50126 Bergheim, Kreishaus, hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als vertretungsberechtigtes Organ des

Rhein-Erft-Kreises,

- c) , vorgeannt, handelnd weiter als alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des im Vereinsregister des Amtsgerichts  unter VR  eingetragenen 

mit Sitz in Bergheim (Postanschrift: c/o Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim),

- der Erftverband, der Rhein-Erftkreis und der  werden nachstehend "der Käufer" genannt -.

Die Erschienenen sind dem Notar bekannt.

Die Erschienenen erklären:

Verkäufer und Käufer schließen folgenden

Kaufvertrag:

I.

Der Verkäufer verkauft und überträgt zu Eigentum dem dies annehmenden Käufer,

- a) dem Erftverband zu Anteil,
- b) dem Rhein-Erft-Kreis zu Anteil und
- c) [REDACTED] zu Anteil

alternativ

in Gesellschaft bürgerlichen Rechts,

An der zuvor gegründeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind die Käufer im Innenverhältnis wie folgt beteiligt:

- a) der Erftverband zu %,
- b) der Rhein-Erft-Kreis zu % und
- c) [REDACTED] zu %.

Die Gesellschaft hat den Zweck, den zuvor von ihr erworbenen Grundbesitz zu haben, zu verwalten, zu bebauen und zu vermieten, wobei der Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit nicht gestattet ist. Die Gesellschaft wird beim Tode eines Gesellschafters nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern und den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.

Eine weitere Ausgestaltung des Gesellschaftsrechtsverhältnisses im Rahmen dieser Beurkundung wünschten die Beteiligten nicht.

folgenden im Grundbuch des Amtsgerichts Brühl eingetragenen Grundbesitz von:

- a) Gymnich Blatt 2094
Gemarkung Gymnich
Flur 1 Nr. 50, Gebäude- und Freifläche, Im großen Bruch, groß 0,3088 ha,
Flur 4 Nr. 20, Gebäude- und Freifläche, An der Mühle, groß 0,2367 ha,

b) Gymnich Blatt 1823

Gemarkung Gymnich

- Flur 1 Nr. 6, Landwirtschaftsfläche, Im kleinen Bruch, groß 5,0872 ha,
Flur 5 Nr. 20, Landwirtschaftsfläche, Auf der Morgenweide, groß 4,2748 ha,
Flur 1 Nr. 49, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Im großen Bruch, groß 9,6179 ha,
Flur 5 Nr. 133, Grünland, Waldfläche, Am Erfter Steg, groß 4,4147 ha,
Flur 4 Nr. 24, Grünland, An der Mühle, groß 8,9843 ha,
Flur 4 Nr. 25, Erholungsfläche, Im Rauhen, groß 46,4283 ha und

c) Gymnich Blatt 1241

Gemarkung Gymnich

- Flur 4 Nr. 22, Bach, Graben, historische Anlage, An der Mühle, groß 2,0943 ha,
Flur 4 Nr. 23, Landwirtschaftsfläche, An der Mühle, groß 1,3290 ha,

mithin Grundstücksflächen in einer Größe von insgesamt 82,7755 ha.

Im Grundbuch sind folgende Belastungen eingetragen:

Abteilung II:

in Gymnich Blatt 2094

- lfd. Nr. 1, lastend auf Flur 4 Nr. 20.
Die Kreiswerke Bergheim/Erft, Elektrizitäts- und Wasserversorgung zu Bergheim, sind unentgeltlich berechtigt, in das belastete Grundstück Kabel zu legen, es zum Zwecke der Unterhaltung der Anlagen zu betreten und alle erforderlichen Unerhaltungsarbeiten gegen vollen Ersatz des Flurschadens auszuführen, eingetragen am 13. Juli 1939,
lfd. Nr. 2, lastend auf Flur 4 Nr. 20.
Recht zur Auslegung und Unterhaltung eines Fernmeldekabels für die Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundespost), eingetragen am 14. Dezember 1965,
lfd. Nr. 3, lastend auf Flur 1 Nr. 50.
Die jeweiligen Eigentümer des Grundstückes sind verpflichtet, zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Gymnich Flur 1 Nr. 28 zu dulden, dass diese über das Grundstück auf dem in der Abzeichnung der Flurkarte dargestellten Dienstbarkeitsweg von 2 m Breite gehen, eingetragen am 12. April 1977,

in Gymnich Blatt 1823

- lfd. Nr. 1, lastend auf Flur 1 Nr. 6.
Das Grundstück ist zugunsten der Kreiswerke Bergheim/Erft, Elektrizitäts- und Wasserversorgung zu Bergheim in der Weise

- belastet, dass diese unentgeltlich berechtigt ist, in das belastete Grundstück Kabel zu legen, das Grundstück zum Zwecke der Unterhaltung der Anlagen zu betreten und alle erforderlichen Unerhaltungsarbeiten gegen vollen Ersatz des Flurschadens auszuführen, eingetragen am 14. September 1943,
- lfd. Nrn. 2 + 5 lastend auf Flur 4 Nrn. 25 und 24,
Recht zur Auslegung und Unterhaltung eines Fernmeldekabels für die Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundespost), eingetragen am 14. Dezember 1965,
- lfd. Nr. 4, lastend auf Flur 4 Nr. 24,
Die Kreiswerke Bergheim/Erft, Elektrizitäts- und Wasserversorgung zu Bergheim, sind unentgeltlich berechtigt, in das belastete Grundstück Kabel zu legen, es zum Zwecke der Unterhaltung der Anlagen zu betreten und alle erforderlichen Unerhaltungsarbeiten gegen vollen Ersatz des Flurschadens auszuführen, eingetragen am 13. Juli 1939,
- lfd. Nr. 6, lastend auf Flur 1 Nr. 49,
Die jeweiligen Eigentümer des Grundstückes sind verpflichtet, zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Gymnich Flur 1 Nr. 28 zu dulden, dass diese über das Grundstück auf dem in der Abzeichnung der Flurkarte dargestellten Dienstbarkeitsweg von 2 m Breite gehen, eingetragen am 12. April 1977,
- lfd. Nr. 7, lastend auf Flur 5 Nr. 133,
beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für die Stadtwerke Erftstadt in Erftstadt, eingetragen am 9. Juli 1996,

in Gymnich Blatt 1241

- lfd. Nrn. 47 + 49, lastend auf Flur 4 Nrn. 23 und 22,
Recht zur Auslegung und Unterhaltung eines Fernmeldekabels für die Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundespost), eingetragen am 14. Dezember 1965,
- lfd. Nr. 48, lastend auf Flur 22 Nr. 22,
Die Kreiswerke Bergheim/Erft, Elektrizitäts- und Wasserversorgung zu Bergheim, sind unentgeltlich berechtigt, in das belastete Grundstück Kabel zu legen, es zum Zwecke der Unterhaltung der Anlagen zu betreten und alle erforderlichen Unerhaltungsarbeiten gegen vollen Ersatz des Flurschadens auszuführen, eingetragen am 13. Juli 1939,

welche sämtlich von dem Käufer übernommen werden.

In Abteilung III der Grundbücher sind sämtliche Grundstücke lastenfrei.

II.

Der Kaufpreis beträgt [REDACTED]

in Worten: [REDACTED]

Die Käufer haften dem Verkäufer gegenüber im Außenverhältnis als Gesamtschuldner. Eine Aufteilung des Kaufpreises auf die beiden Verkäufer soll nicht erfolgen; die Verkäufer werden dies gegebenenfalls außerhalb dieser Urkunde vornehmen.

Bis zum Eintritt der Fälligkeit ist der Kaufpreis unverzinslich.

Der Kaufpreis wird zur Zahlung fällig, 14 (vierzehn) Tage nachdem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die nachbewilligte Auflassungsvormerkung ist für den Käufer im Rang nach den in Ziffer I. dieser Urkunde aufgeführten Rechten eingetragen bzw. deren Eintragung sichergestellt,
2. dem Notar die Erklärung der Gemeinde vorliegt, dass gesetzliche Vorkaufs- bzw. Erwerbsrechte nicht bestehen oder nicht ausgeübt werden,
3. dem Notar alle zu dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen oder Negativatteste vorliegen, und zwar in vertragsgerechter und rechtskräftiger Form, insbesondere auch die erforderliche Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz,

jedoch nicht vor dem

Der Notar wird beauftragt, den Beteiligten das Vorliegen dieser Voraussetzungen schriftlich mitzuteilen.

- 7 -

Der Kaufpreis ist zu überweisen auf das Konto des Verkäufers Nr.
bei der

BLZ: ; Kontoinhaber:

Er muss bei Fälligkeit auf diesem Konto eingegangen sein.

Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug, jedoch nicht vor Ablauf des

Der Notar hat die Beteiligten auf die Verzugsfolgen hingewiesen, insbesondere darauf, dass der Verzugszinssatz für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt und sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres verändern kann.

Die Zinsen sind mit der Hauptsache zur Zahlung fällig. Der Verkäufer behält sich jedoch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens vor.

Der Käufer unterwirft sich als Gesamtschuldner wegen der Zahlung des Kaufpreises dem Verkäufer gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein Vermögen. Dem Verkäufer kann jederzeit ohne Nachweis eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden. Mit der sofortigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung an den Verkäufer soll eine Beweislastumkehr im Vollstreckungsschutzverfahren nicht verbunden sein.

Der Notar wird angewiesen, eine vollstreckbare Ausfertigung frühestens dann zu erteilen, wenn die von ihm zu prüfenden Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Der Verkäufer kann von diesem Vertrage zurücktreten, wenn er nach Fälligkeit des Kaufpreises den Käufer aufgefordert hat, innerhalb einer weiteren

Frist von 14 (vierzehn) Tagen zu zahlen, und dieser die Frist ergebnislos hat verstreichen lassen.

Nach Zahlung des Kaufpreises erlischt das Rücktrittsrecht, wenn es nicht bis zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam ausgeübt ist.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass neben dem Rücktritt der Verkäufer auch Schadensersatz verlangen kann.

Die Verjährung des Anspruchs auf Übergabe und Übereignung des Grundstücks unterliegt ebenso einer dreißigjährigen Verjährung wie der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises. Der gesetzliche Verjährungsbeginn bleibt unberührt.

Eine Belastungsvollmacht zur Finanzierung des Kaufpreises ist nach Angaben des Käufers nicht erforderlich.

III.

Weiter wird folgendes vereinbart:

Der Vertragsgegenstand wird lastenfrei zum Besitz- und Eigentumsübergang verkauft, soweit nicht Rechte ausdrücklich in diesem Vertrag übernommen werden; ebenso wird der Vertragsgegenstand frei von nicht übernommenen Zinsen, Steuern und Abgaben verkauft. Solange und soweit dies nicht der Fall ist, kann der Käufer Zahlungen auf den Kaufpreis verweigern, es sei denn, dass er verpflichtet ist, vorzuleisten.

Nicht gehaftet wird dagegen für das Nichtbestehen von altrechtlichen Dienstbarkeiten. Der Verkäufer garantiert, dass ihm von solchen, von nicht eingetragenen Lasten und Beschränkungen sowie von Abstandsflächenübernahmen oder Baulasten nichts bekannt ist.

Der Käufer hat den Vertragsgegenstand genau besichtigt und kauft ihn wie er liegt und steht.

Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln am Vertragsgegenstand werden hiermit vollumfänglich ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für das Flächenmaß, den Bauzustand bestehender Gebäude, die Verwendbarkeit des Grundstücks für Zwecke des Käufers oder für steuerliche Ziele des Käufers. Von der vorstehenden Rechtsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Garantien werden keine abgegeben.

Nach Angaben des Verkäufers sind ihm nicht erkennbare Mängel, insbesondere auch Altlasten, nicht bekannt.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass

- die Auffangwanne des oberirdisch gelagerten Heizöltanks der Gymnicher Mühle einen Riss aufweist,
- das Dach einer frei stehenden Scheune stark beschädigt ist,
- die vorhandenen Netzwerke für Strom, Heizung und Sanitär aller Gebäude einschließlich aller Installationen den altersbedingten Zuständen entsprechen,
- Feuchtigkeitsschäden im Bereich der Bedienstetenwohnung (gegenüber dem Haupthaus Gymnicher Mühle) bestehen und
- stellenweise landwirtschaftliche Flächen als Golfplatz modelliert und ausgestattet sind.

Altlasten

Hinsichtlich der vorhandenen Bebauung liegen nach Versicherung des Verkäufers alle baurechtlichen Erfordernisse vor.

Der Verkäufer hat die Käufer darauf hingewiesen, dass stellenweise Bergschäden entstanden sind und solche aus jüngster Zeit bislang noch nicht

behaben worden sind. Der Verkäufer tritt alle gegen die RWE Power AG bzw. vor Umfirmierung Rheinbraun AG bislang entstandenen und bis zur Eigentumsumschreibung etwa noch entstehenden Ansprüche an die dies annehmenden Käufer im vorstehend näher bezeichneten Erwerbsverhältnis ab. Dieser wird die Abtretung selbst anzeigen. Der Verkäufer versichert, dass sämtliche in früherer Zeit entstandenen Schäden beseitigt worden sind. Verkäufer weist auf die im Schreiben der RWE Power AG Zentrale Köln, Abteilung Bergschädenbau, vom 10.06.2005, enthaltene Erklärung hin, wonach unter Hinweis auf eine Standsicherheitsprüfung vom Ingenieurbüro Weyet & Langwäld, Hamm, die Standsicherheiten der betroffenen Gebäudeteile nicht gefährdet seien und mauermäßig repariert werden können. Die Käufer bestätigen, eine Kopie dieses Schreibens erhalten zu haben.

Den Käufern ist bekannt, dass mit Erlaubnis vom 18. Juli 2001 die Untere Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu Aktenzeichen: 70-0-3/h 5.1424 dem Eigentümer die befristete und jederzeit widerrufbare Erlaubnis erteilt hat, auf dem Grundstück Gymnicher Mühle, Gemarkung Gymnich, Flur 4, Nr. 22, mechanisch geklärtes häusliches Abwasser bis zu einer Höchstmenge von 0,9 m³/d bzw. 300 m³/a über eine Dreikammer-Ausfallgrube, Pumpenschacht, Verteilerschacht mit anschließender Untergrundverrieselung in den Untergrund einzuleiten. Der Verkäufer tritt hiermit sämtliche Rechte aus der vorgenannten Erlaubnis an die dies annehmenden Käufer ab. Eine Fotokopie der Erlaubnis vom 18.07.2001 ist den Käufern bereits übergeben worden.

Die Käufer werden darauf hingewiesen, dass die Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises mit Ordnungsverfügung vom 15.1.1999 zu Aktenzeichen **[REDACTED]** **[REDACTED]** aufgegeben hat, die Grundstücke Gemarkung Gymnich, Flur 4, Flurstücke Nr. 24 und 25, und die Grundstücke Gemarkung Gymnich, Flur 1, Flurstücke Nr. 6 und 49, auf dem Gelände des ehemaligen

Golfplatzes Gymnich als natürliche Retentionsfläche für das Überschwemmungsgebiet der Erft wieder zurückgewinnen. Aufgrund des fristgerecht eingelegten Widerspruchs ist die Ordnungsverfügung nicht rechtskräftig geworden.

Übergabetag ist der Tag der Kaufpreiszahlung.

Mit diesem Tag gehen der Besitz und die Nutzungen, die Gefahr und eine vom Verkäufer nicht verschuldete Verschlechterung des Vertragsgegenstandes und die Lasten einschließlich aller Verpflichtungen aus den den Grundbesitz betreffenden Versicherungen sowie die Verkehrssicherungspflicht auf den Käufer über.

Der Verkäufer trägt alle Erschließungskosten und Anliegerbeiträge i. S. des § 436 BGB für die Bescheide, die bis zum gestrigen Tage zugegangen sind. Alle übrigen Kosten oder Beiträge, auch für bereits ganz oder teilweise fertiggestellte Anlagen, hat der Käufer zu tragen. Die endgültige Abrechnung des Aufwandes erfolgt ausschließlich mit dem Käufer, an den hiermit auch sämtliche Erstattungsansprüche abgetreten werden. Die Beteiligten werden die Abtretung der Gemeinde selbst anzeigen. Der Verkäufer garantiert, dass ihm unerledigte Erschließungs- und sonstige Anliegerkostenbescheide nicht bekannt sind.

Es besteht ein Pachtverhältnis mit [REDACTED] Gymnich. Die Käufer sichern zu, dem Pächter einen langfristigen Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Kaufgegenstandes zu ermöglichen.

a) selb. Ae.

Die Käufer werden darauf hingewiesen, dass der Kaufgegenstand einen Eigenjagdbezirk bildet mit einer Größe von 83,0211 ha, der unter der Bezeichnung "Golfland" geführt wird.

Die Käufer werden darauf hingewiesen, das mit inzwischen rechtskräftiger Verfügung vom 06.04.2005 die Stadt Erfstadt die Gymnicher Mühle über die bislang bestehende Eintragung hinaus in die Denkmalliste eingetragen hat, so dass sich der Denkmalschutzbereich nicht nur auf das Haupthaus bezieht, sondern auch auf den vorhandenen begrenzten Wasserlauf im Schleusenbereich, den vorhandenen Mühlenteich sowie die dem Haupthaus gegenüber liegenden Scheunen und Wirtschaftsgebäude. Die Käufer bestätigen, dass ihnen die Mitteilung der Stadt Erfstadt vom 06.04.2005 über die Fortschreibung der Denkmalliste mit der Beschreibung des Denkmals zur Verfügung gestellt worden ist.

~~Die Käufer verpflichten sich, an die [REDACTED] oder an eine von dieser Unternehmung genannte dritte Person auf deren Anforderung hin Teilflächen des Kaufgegenstandes bis zu einer Gesamtgröße von ca. 50 ha (ausgenommen sind alle Flächen mit aufstehenden Gebäuden) [REDACTED] zu veräußern; diese Verpflichtung endet mit Ablauf eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Standortsicherungsverfahrens für das Unternehmen Phantasialand (einschließlich Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan).~~

Sämtliche mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten sowie eine anfallende Grunderwerbsteuer tragen die Käufer.

IV.

Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an dem verkauften Grundbesitz auf den Käufer im eingangs angegebenen Erwerbsverhältnis übergeht.

Die vorstehende Auflassung enthält nicht die Bewilligung, diese grundbuchmäßig zu vollziehen. Die Bewilligung, die Auflassung grundbuchmäßig zu vollziehen, soll mittels einer notariellen Eigenurkunde erfolgen, zu deren Errichtung der Notar hiermit bevollmächtigt wird. Die Beteiligten weisen den Notar an, diese Eigenurkunde erst dann in den Rechtsverkehr zu geben, wenn gemäß den Vereinbarungen in dieser Urkunde die Eigentumsumschreibung auf den Käufer beantragt werden kann. Die Beteiligten entbinden das Grundbuchamt davon, dies zu überprüfen.

Der Notar wird hierdurch angewiesen, den Antrag auf grundbuchlichen Vollzug dieser Urkunde nur und erst dann beim Grundbuchamt zu stellen, wenn er sich von der Kaufpreiszahlung überzeugt hat.

Die Beteiligten bestimmen unwiderruflich, dass der Antrag auf Eigentumsumschreibung und Löschung der nicht übernommenen Belastungen nur von dem Notar gestellt werden kann und verzichten ausdrücklich auf eigene Antragstellung aus dieser Urkunde, insbesondere auf Antragsrücknahme.

Allen vom Notar vorgelegten Löschungen, Pfandfreigaben und Rangrücktritten stimmen die Vertragsbeteiligten mit dem Antrag auf Vollzug im Grundbuch zu.

Der Anspruch auf Eigentumsübertragung kann durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch gesichert werden.

Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Eintragung einer solchen Vormerkung zugunsten des Käufers im angegebenen Erwerbsverhältnis in das Grundbuch. Die Abtretung von Ansprüchen aus der bewilligten Auflassungsvormerkung ist ausgeschlossen.

Der Käufer bewilligt und beantragt schon heute die Löschung dieser Vormerkung Zug um Zug mit der Eintragung des Eigentumsüberganges, vor-

ausgesetzt, dass ohne seine Zustimmung keine Zwischeneintragungen erfolgt oder beantragt sind.

Der Notar wird ermächtigt, Anträge aus dieser Urkunde auch geteilt oder eingeschränkt dem Grundbuchamt zum Vollzug einzureichen oder auch in gleicher Weise wieder zurückzuziehen sowie die vorstehenden Grundbucheklärungen soweit zu ändern oder zu ergänzen, dass etwaige Beanstandungen des Grundbuchamtes in formeller Hinsicht behoben werden.

V.

Die Beteiligten sind auf etwa bestehende gesetzliche Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch hingewiesen worden.

Der Notar hat weiter auf etwa bestehende Genehmigungsvorschriften hingewiesen.

Der Notar soll der Gemeinde den Vertrag zur Erklärung über die Ausübung eines etwa bestehenden Vorkaufsrechtes mitteilen und Verzichtserklärungen entgegennehmen.

Wird eine Genehmigung oder eine andere behördliche Entscheidung versagt oder eingeschränkt erteilt oder wird ein Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist der Bescheid den Beteiligten selbst zuzustellen; eine Abschrift wird an den Notar erbeten.

Im übrigen sollen alle Genehmigungen und Erklärungen zu dieser Urkunde mit ihrem Eingang beim Notar wirksam werden.

Die Beteiligten erkennen an, vom Notar eingehend belehrt worden zu sein, insbesondere darüber, dass:

- a) der Eigentumsübergang erst mit der Eintragung des Käufers in das Grundbuch erfolgt, die erst nach Zahlung aller Gebühren und Kosten, nach dem Vorliegen der grunderwerbsteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und der Bescheinigung der Gemeinde über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufs- bzw. Erwerbsrechtes beantragt werden kann,
-
- b) alle Vereinbarungen beurkundet sein müssen, und dass bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung (§ 311 b BGB) der Vertrag in seinem ganzen Inhalt unwirksam ist,
- c) alle Beteiligten für die durch diese Beurkundung ausgelösten Notar- und Gerichtskosten sowie Steuern als Gesamtschuldner haften, und zwar unabhängig von den in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsbeteiligten im Innenverhältnis gelten,
- d) der jeweilige Eigentümer für die Rückstände an öffentlichen Lasten und Abgaben haftet,
- e) die Gemeinde den Verkäufer, solange er noch Eigentümer ist, und den Käufer, sobald er Eigentümer wird, zu Erschließungsbeiträgen und sonstigen Anliegerabgaben heranziehen kann. Abweichende Vereinbarungen der Beteiligten sind der Gemeinde gegenüber unwirksam,
- f) das von der Gemeinde geführte Baulastenverzeichnis nicht von dem Notar eingesehen wird. Dies ist Sache der Beteiligten,
- g) der Notar keine Steuerberatung übernahm.

Die Beteiligten wurden von dem Notar ferner darauf hingewiesen, dass der Vertragsgegenstand bis zur Eintragung der Rechtsänderung in das Grund-

buch noch der Verfügungsmacht des Verkäufers und dem Zugriff seiner Gläubiger unterliegt, und dass andere als notwendige Verwendungen des Käufers für das Kaufobjekt vor Eigentumsumschreibung mit Risiken behaftet sein können.

Der Grundbuchinhalt wurde festgestellt durch Einsichtnahme am 21. Juni 2005.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Die Beteiligten sind verpflichtet, die unwirksamen Teile durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die wirksam sind und durch die nach Möglichkeit derselbe wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt sowie von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:



Quarzwerke

Grosspeter-Lindemann-Unternehmen seit 1884

Quarzwerke GmbH
Hauptverwaltung
Kaskadenweg 40, D-50226 Frechen

Quarzwerke GmbH - Postfach 17 80 - D-50207 Frechen

Bezirksregierung Köln - Herrn Dr. Franke
Erftkreis – Herrn Kohlmann
LÖBF, Recklinghausen - Herrn Baumann
NABU [REDACTED]

Telefon _____ (02234) 101-122
Telefax _____ (02234) 101-125
E-Mail _____ Dr.Paez-Maletz@quarzwerke.com
Unser Zeichen _____ PM/KI / Recht – RI6655
Datum _____ 22.11.2004
Ihr Zeichen _____

Unser Gespräch vom 18.11.2004 Ausgleichsflächen Fischbachkippe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit habe ich am 19.11.2004 die Eigentümer der zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen auf der Fischbachkippe [REDACTED] über die naturschutzfachlichen Bedenken informiert, die hinsichtlich der Geeignetheit dieser Flächen bestehen. Dabei waren insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Bodenqualität kritisch beurteilt worden.

In dem Gespräch wiesen die Grundstückseigentümer darauf hin, daß seitens des landwirtschaftlichen Betriebes eine Tiefenlockerung der Flächen und eine bodenschonende Bewirtschaftung erfolgt seien. Hierüber seien Erhebungen der Universität Trier durchgeführt worden, die ich Ihnen zur Kenntnis in der Anlage beifüge.

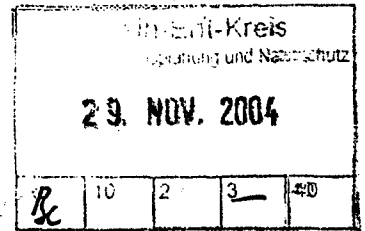
Die [REDACTED] steht als Grundstückseigentümer auch gerne für einen Ortstermin zur Verfügung, den ich bei Interesse gerne koordinieren werde.

Mit freundlichen Grüßen

QUARZWERKE GmbH

Dr. Paul Páez-Maletz

cc. Herrn Edmund Frangen



Handwritten notes: 1.) 61, 2.) [unclear] etc.

UNIVERSITÄT TRIER

Dr. Raimund Schneider
FB VI - Bodenkunde

Universität Trier · FB VI - Bodenkunde · 54 286 Trier

Telefon 0651-201-22 46
Fax 0651-201-38 09
e-mail: schneider@uni-trier.de
Trier, 26.10.1999

[REDACTED]

Quarzwirke GmbH Hauptverwaltung Frechen Rechtsabteilung				
19. NOV. 2004 6028				
Zur Ktn.				

Bodenphysikalische Probennahme am 17.4.1999

Sehr geehrter [REDACTED]
anbei erhalten die von uns erhobenen bodenphysikalischen Daten der Standorte, die 1992 und 1999 vergleichend untersucht wurden.

Eine Tabelle zeigt die Mittelwertdaten der untersuchten Standorte in 4 Tiefen für die Jahre 1992 und 1999 im Vergleich.

Folgendes wird deutlich:

1. 1999 war die Ackerkrume (0-35 cm) durch ungünstige physikalische Kennwerte gekennzeichnet. Sie war sehr dicht und undurchlässig. Vielfach fand sich verfaulte organische Substanz im Bereich der Unterkrume.
2. Unterhalb der Krume (35-50 cm) zeigt sich im Vergleich zu den Daten von 1992 eine Verschlechterung der physikalischen Eigenschaften. Eine Rückverdichtung ist erkennbar. Mit durchschnittlich mehr als 7 % schnelldrainierenden Grobporen ist eine Durchlässigkeit für Wasser und Luft noch gegeben, was auch die entsprechenden Werte belegen.
3. Die Lockerung ist im Bereich der sogenannten Hauptlockerungszone (50-70 cm) sehr gut erhalten. Eine Verschlechterung der durch die Tieflockerung geschaffenen günstigen Bedingungen ist nicht erkennbar. Die etwas rückverdichtete Schicht darüber kann den lockeren Unterboden teilweise vor der mechanischen Belastung und Verdichtung schützen.
4. Der ungelockerte Unterboden ist weiterhin als relativ dicht und undurchlässig anzusprechen.

Durch die schonende Bearbeitung der Flächen ist nunmehr noch ein großer Teil der 10 Jahre zurückliegenden Tieflockerung erhalten. Dies gilt insbesondere für den tieferen Unterboden bis 70/80 cm Tiefe, der für normale Lockerungsgeräte nicht zugänglich ist, weshalb die langfristig positiven Effekte um so bedeutender sind. Die Untersuchungen machen deutlich, dass auch eine längerfristige Erhaltung der Tieflockerungseffekte auf Lößneuland bei angepasster, schonender Bewirtschaftung möglich ist, was vielfach bestritten wurde und noch wird. Deshalb sind die vorliegenden Befunde auch für uns besonders wichtig.

Die zweite Tabelle zeigt alle Daten der 1999 untersuchten Standorte in 4 Tiefen. Die im Gutachten verwendeten Bezeichnungen von 1992 sind mit angeführt.

Für die Erlaubnis zur Probenahme möchte ich mich auf diesem Wege nochmals herzlich bedanken. Wenn es die Planung für das nächste Jahr erlaubt, würde ich die Untersuchungen gerne weiterführen, um noch bessere Belege für die Langzeitwirkung von Tieflockerungsmaßnahmen auf Neulandböden zu erhalten, da derartige Befunde meines Wissen bisher anderweitig nicht vorliegen. Für den Fall werde ich mich dann nochmals mit der Bitte um Erlaubnis für weitere Untersuchungen an Sie wenden.

In der Hoffnung, daß auch Ihnen die Befunde weiterhelfen,
mit freundlichen Grüßen


Raimund Schneider

Bodenphysikalische Probenahme am 2000

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

anbei erhalten Sie nun die in diesem Jahr erhobenen bodenphysikalischen Daten der Standorte, die mit den entsprechenden Stanorten von 1993 vergleichend untersucht werden.

Tabelle 1: Daten der Einzelstandorte

Tabelle 2: Mittelwertsdaten der 5 untersuchten Standorte

Tabelle 3: Vergleich der Standortmittelwerte von 1993 und 2000-09-04

Tabelle 4: Alle Daten nochmals in der Übersicht 1992, 1993, 1999, 2000

Tabelle 5: Mittelwertsvergleich 10 Standorte 3 und 10 Jahre nach der Tieflockerung

Folgendes wird deutlich:

1. Die Werte der Ackerkrumen (0-35 cm) sind insgesamt deutlich besser als 1992
2. Unterhalb der Krume (35-50 cm) zeigt sich im Vergleich zu den Daten von 1993 sogar eine Verbesserung der physikalischen Eigenschaften. Eine Rückverdichtung ist kaum mehr erkennbar. Mit durchschnittlich mehr als 9 % schnelldrainenden Grobporen ist eine Durchlässigkeit für Wasser (k_f) und Luft (k_a) gegeben, was auch die entsprechenden Werte belegen.
3. Die Lockerung ist im Bereich der sogenannten Hauptlockerungszone (50-70 cm) sehr gut erhalten. Die Werte von 1993 und 2000 sind nahezu identisch. Eine Verschlechterung der durch die Tieflockerung vor 10 Jahren geschaffenen günstigen Bedingungen ist nicht erkennbar. Schonende Bewirtschaftung und leichte Rückverdichtung schützen den lockeren Unterboden wirksam vor der mechanischen Belastung und Verdichtung.
4. Die Eigenschaften des ungelockerten Unterboden sind weiterhin unverändert.

Durch die schonende Bearbeitung der Flächen ist nunmehr noch ein großer Teil der 10 Jahre zurückliegenden Tieflockerung erhalten. Dies gilt insbesondere für den tieferen Unterboden bis 70/80 cm Tiefe, der für normale Lockerungsgeräte nicht zugänglich ist, weshalb die langfristigen positiven Effekte um so bedeutender sind.

Die Nachuntersuchung von 10 Standorten in den Jahren 1999 und 2000 belegen, dass eine längerfristige Erhaltung der Tieflockerungseffekte auf Lößneuland bei angepaßter, schonender Bewirtschaftung, trotz vielfältiger gegenteiliger Meinungen, möglich ist.

Somit bestätigen die Daten, dass ihre Bemühungen Früchte tragen.

Für die Erlaubnis zur Probenahme möchte ich mich auch dieses Mal wieder herzlich bedanken.



Grosspeter-Lindemann-Unternehmen seit 1884

Quarzwerte GmbH
Hauptverwaltung
Kaskadenweg 40, D-50226 Frechen

Quarzwerte GmbH - Postfach 17 80 - D-50207 Frechen

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Herrn Manfred Kohlmann
Willi-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon _____ (02234) 101-124
Telefax _____ (02234) 101-125
E-Mail _____ puetter@quarzwerte.com
Unser Zeichen _____ Pt / Kau / Recht-RI6471
Datum _____ 12.11.2004
Ihr Zeichen _____

1.) b1
2.) DTU etc

Umsetzung des Vertrages zwischen dem Rhein-Erft-Kreis, dem NABU und der Quarzwerte GmbH vom 27.03.2001

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

im Hinblick auf das Gespräch in Ihrem Hause am 18.11.2004 möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir ein Angebot zum Erwerb verschiedener landwirtschaftlicher Flächen im Bereich der Fischbachhöhe westlich von Quadrath-Ichendorf erhalten haben. Aus unserer Sicht bieten sich diese Flächen für eine Aufforstung an, weil sie in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu unserem Tagebauvorhaben stehen.

Einzelheiten können die den als Anlage beigefügten Plänen (Übersichts- und Detailplan) sowie der beigefügten Tabelle entnehmen.

Wir würden die Aufforstung im Bereich der Fischbachhöhe gerne als Alternative zu dem nicht durchführbaren Aufforstungsvorhaben bei dem Gespräch am 18.11.2004 diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

QUARZWERKE GmbH

i.v. v. Pütter
Dr. Thomas Pütter

Anlagen

Aufforstung von 30 ha im Bereich der Fischbachhöhe

GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK	FLACHE (qm)	EIGENTUMER	WERTZAHL	Gesamtfläche (qm)
Quadrath-Ichendorf	26	147	29.290	[REDACTED]	054/057 bis 068/073	94.658
Quadrath-Ichendorf	26	176	11.957	[REDACTED]	062/066 bis 068/073	
Quadrath-Ichendorf	26	152	1.707	[REDACTED]	062/066	
Quadrath-Ichendorf	26	160	51.704	[REDACTED]	060/065 bis 068/073	
Quadrath-Ichendorf	26	187	141.945	[REDACTED]	068/067 bis 074/080	154.444
Quadrath-Ichendorf	26	218	884	[REDACTED]	070/069 bis 074/080	
Buschbell	6	182	11.615	[REDACTED]	066/071 bis 074/080	
						249.102

Rhein-Erft-Kreis . Der Landrat . 61/3 . 50124 Bergheim

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und
Forsten NRW
Castroper Str. 30
45665 Recklinghausen
z.H. Herrn Baumann

**Termin Quarzwerke Frechen am 18.11.04, 15.00 Uhr
im Besprechungsraum 3. 6 im Gebäude der Kreisverwaltung in Bergheim**

Sehr geehrter Herr Baumann,

wie in meiner Mail vom 21.10.04 angekündigt schicke ich Ihnen beiliegend zur Vorbereitung des o.a. Gesprächs eine Kopie des Vergleichsvertrages, eine Notiz über ein Gespräch mit Vertretern des NABU sowie Kartendarstellungen zu den beiden Alternativstandorten/-projekten. Sollten Sie noch weitergehende Informationen benötigen, rufen Sie mich bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Geusen

Datum

10.11.2004

Mein Zeichen

61/3

Auskunft erteilt

Herr Geusen

Zimmer Nr.

3-17

Telefon

02271 83-4223

Fax

02271 83-2344

E-Mail

heinz.geusen@rhein-erft-kreis.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 bis 18:00 Uhr

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

Vermerk

Datum

18.11.2003

Mein Zeichen

61/3

Auskunft erteilt

Herr Geusen

Telefon

02271/83-4223

Fax

-2344

Thema: Umsetzung der Grunderwerbsmaßnahmen gemäß Vergleichsvertrag zwischen Quarzwerke GmbH, NABU und Rhein-Erft-Kreis (Zwischenbericht)

Termin: 29.10.2003, 14.30

Teilnehmer: [REDACTED]
Frau Berkenbusch, Herr Geusen (Rhein-Erft-Kreis/Amt 61)

Ort: Umweltzentrum, Friesheimer Busch

Nach hausinterner Rücksprache mit 65/2 Liegenschaften teilten die Vertreter der Verwaltung mit, dass die Kaufverhandlungen zum Erwerb der Zielflächen im Bereich des Quellgebietes des Glessener Baches (gemäß Vergleichsvertrag vom 27.3.2001) als gescheitert anzusehen sind.

Die [REDACTED] als Eigentümer eines ca. 90%igen Flächenanteils, ist nach schriftlicher Anfrage und nochmaliger telefonischer Rückfrage auch aus Rücksicht auf ihre langjährigen Pächter nicht daran interessiert, die Flächen zu verkaufen oder zu tauschen.

Als mögliche Alternativen im Sinne des Vergleichsvertrages wurden die nachfolgenden großflächigen Projektbereiche diskutiert:

- Gymnicher Mühle/Restflächen des ehemaligen Golfplatzes Gymnich (ca. 70 ha)
- Rübenbusch/Flächen des ehemaligen Militärgeländes (ca. 15 ha)
- Völlehang bei Bliesheim/Flächen zwischen Altwald Völle und Ortslage Bliesheim (ca. 75 ha)
- Flächen der Quarzwerke westlich der Nord-Süd-Bahn
- kurzfristige Grundstücksangebote mit einer Flächengröße von über 10 ha.

Für die Auswahl geeigneter Alternativstandorte wurden folgende Kriterien formuliert:

1. Entsprechend Ziffer 1.2. des Vergleichsvertrages ist bei der Auswahl das Einvernehmen mit dem NABU herzustellen.
2. Zur Kompensation des Waldverlustes (Buschbeller Waldes) soll naturnaher Laubwald wiederhergestellt.
3. Eine räumliche oder funktionale Beziehung zum Königsdorfer Wald sollte angestrebt werden, wenn das nicht möglich ist, zu anderen größeren Altwaldflächen.

Aufgestellt

Geusen

Notizen

Alternativflächen für Quarzwerke GmbH auf der Grundlage des Vergleichsvertrages mit NABU und Rhein-Erft-Kreis

Datenübersicht

	①	②
Projekt/Lage	Erftaue Gymnich	Villehang Bliesheim
Eigentümer	[REDACTED]	[REDACTED]
Flächengröße	74,3567 ha	73,1803 ha
GEP	BSLE	BSLE
FNP	Fläche f. d. Landwirtschaft	Fläche f. d. Landwirtschaft
LP	LP 5 / LSG 2.2-3/EZ: 2.1	LP 5/LSG 2.2-7/EZ: 2.2
PNV	Eichen-Ulmenwald westdeutscher Flusstäler, stellenweise Silberweidenwald	Maiglöckchen-Stieleichen- Hainbuchewald der Niederrheinischen Bucht
Planungsrelevante Ökologische Raumeinheiten	Bruchwaldstandorte mit überwiegend organischen Grundwasserböden	Flachgründige Lößgebiete mit wechselfeuchten Böden (Pseudogley)
Gebietskulisse Waldvermehrungsprogramm	Flächen liegen innerhalb der Gebietskulisse	Flächen liegen innerhalb der Gebietskulisse
Gebietskulisse Kulturlandschaftsprogramm	Flächen liegen innerhalb der Gebietskulisse	Flächen liegen innerhalb der Gebietskulisse
Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege im REK	Kernzone	Kernzone
Historische Nutzung	Dauergrünland	Acker
Heutige Nutzung	Acker auf ehemals geplanten und z.T. realisiertem Golfplatzgelände	Acker
Entwicklungspotential	hoch	hoch
Sonst. Projektplanungen	Regionale 2010-Projekt RegioGrün Rhein-Erft	-
Umfeld	FFH-Gebiet /NSG Kerpener Broich/ LB Gymnicher Mühle + Kl. Erft (Biotopkataster)/ Aufforstungen im Rahmen des Waldvermehrungsprogrammes (ca. 30 ha), Alleepflanzung, Wiesenflächen....	FFH-Gebiet /NSG Altwald Ville

↓
Biotopkataster I

↓
Biotopkataster II

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:10500

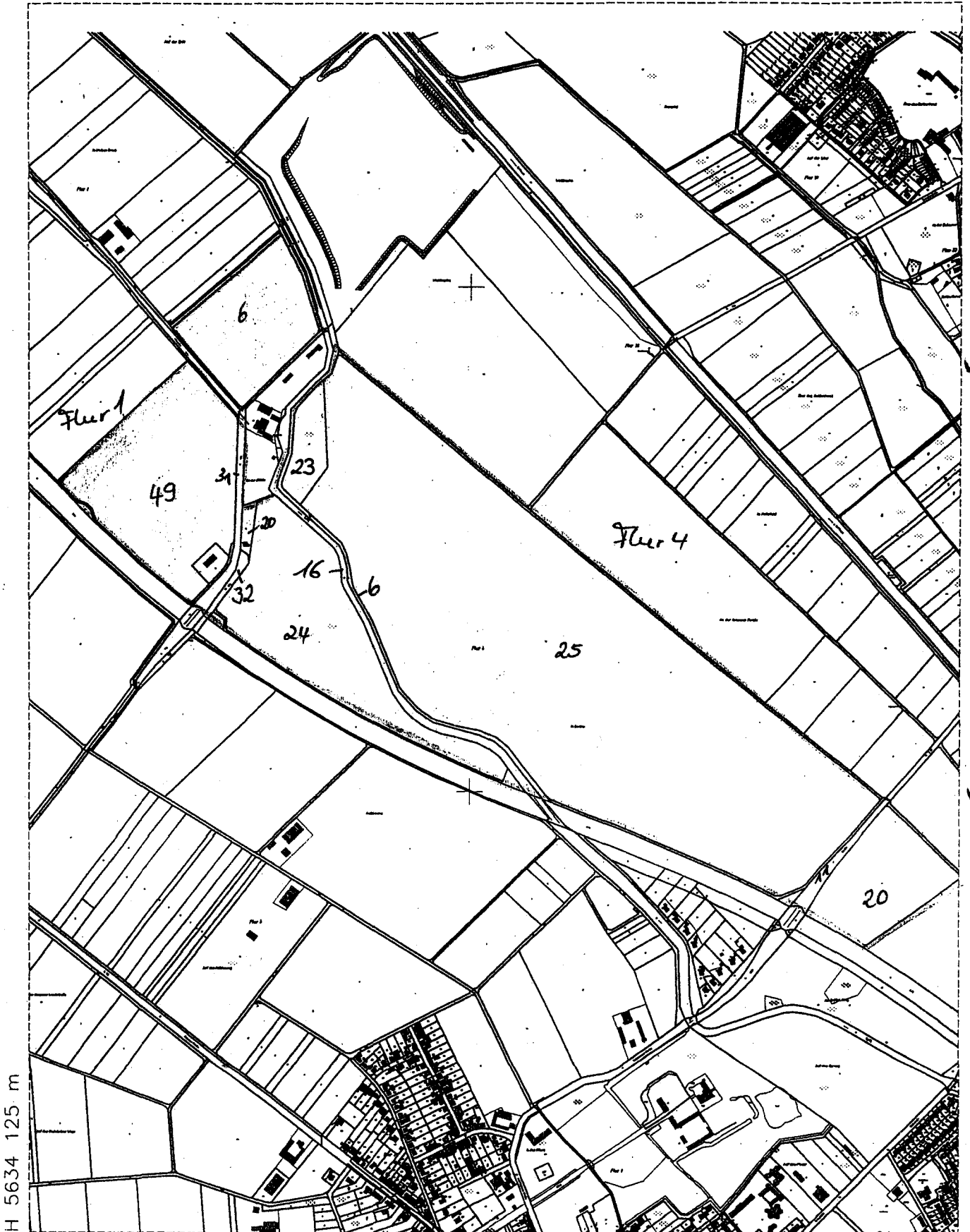
Datum 11.11.2004 (Antrag-Nr.: C3056/04)

Rhein-Erft-Kreis -Der Landrat-
Vermessungs- und Katasteramt

Gemeinde
Gemarkung Flur 4
Gymnich

R 2552 961 m

H 5636 557 m



H 5634 125 m

R 2551 121 m

Gebäude mit besonderer Umringsignatur (---) sind in Ihrer Lage nur ungefähr bekannt.
Die Gebäudeeinmessungsverpflichtung nach § 14 Abs. 2 VermKatG NW bleibt unberührt.

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur Interdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

R 2552 918 m

H 5636 500 m



H 5634 184 m

R 2551 166 m

Gebäude mit besonderer Umringelsignatur (— — —) sind in ihrer Lage nur ungefähr bekannt.
Die Gebäudeeinmessungsverpflichtung nach § 14 Abs. 2 VermKatG NW bleibt unberührt.

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

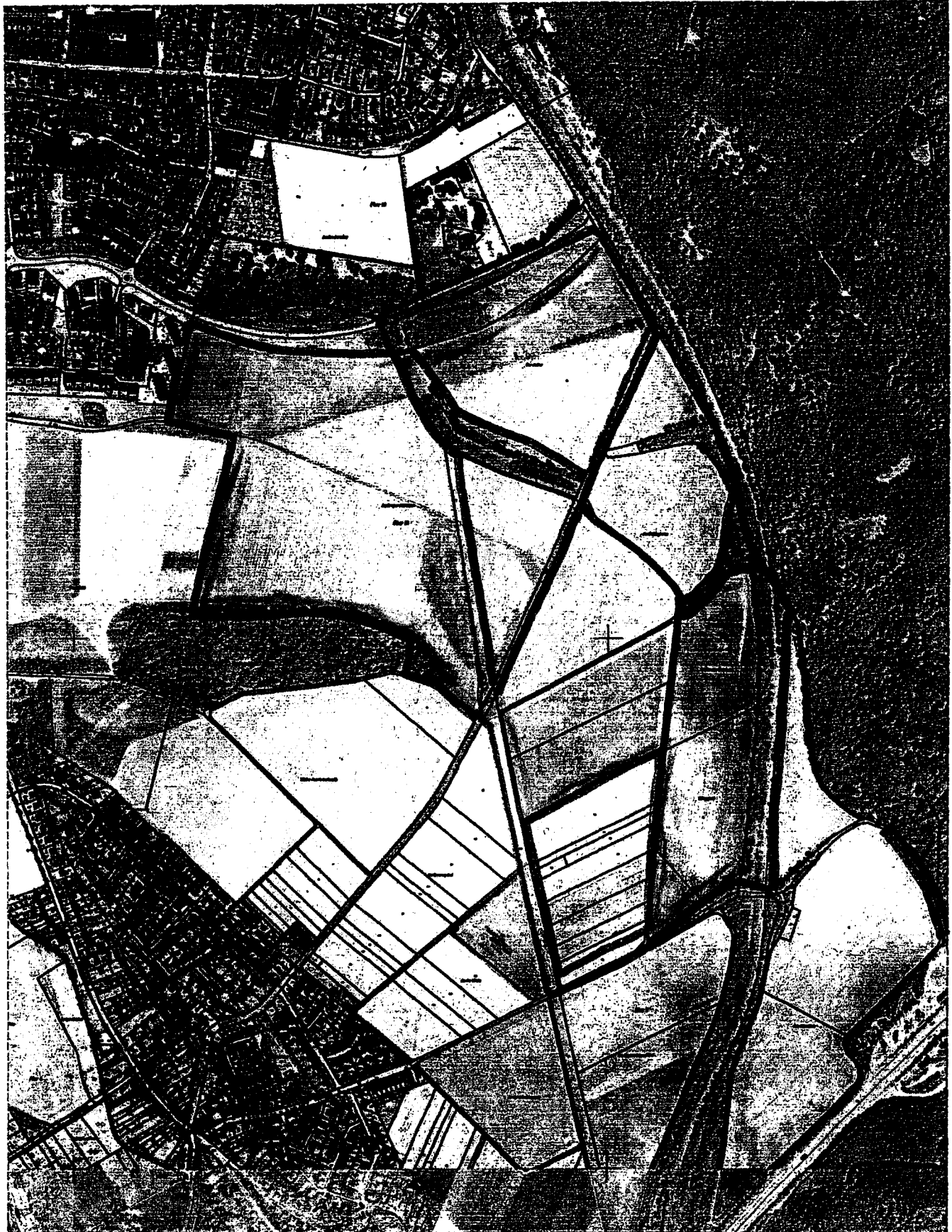
Maßstab 1:10000

Datum 11.11.2004 (Antrag-Nr.: C3056/04)

Verwaltungsamt
Vermessungs- und Katasteramt

Gemeinde
Gemarkung Flur

R 2559 628 m



H 5630 195 m

H 5627 880 m

R 2557 876 m

Gebäude mit besonderer Umringelsignatur (---) sind in ihrer Lage nur ungefähr bekannt.
Die Gebäudeeinmessungsverpflichtung nach §14 Abs. 2 VermKatG NW bleibt unberührt.

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:10000

Datum 11.11.2004

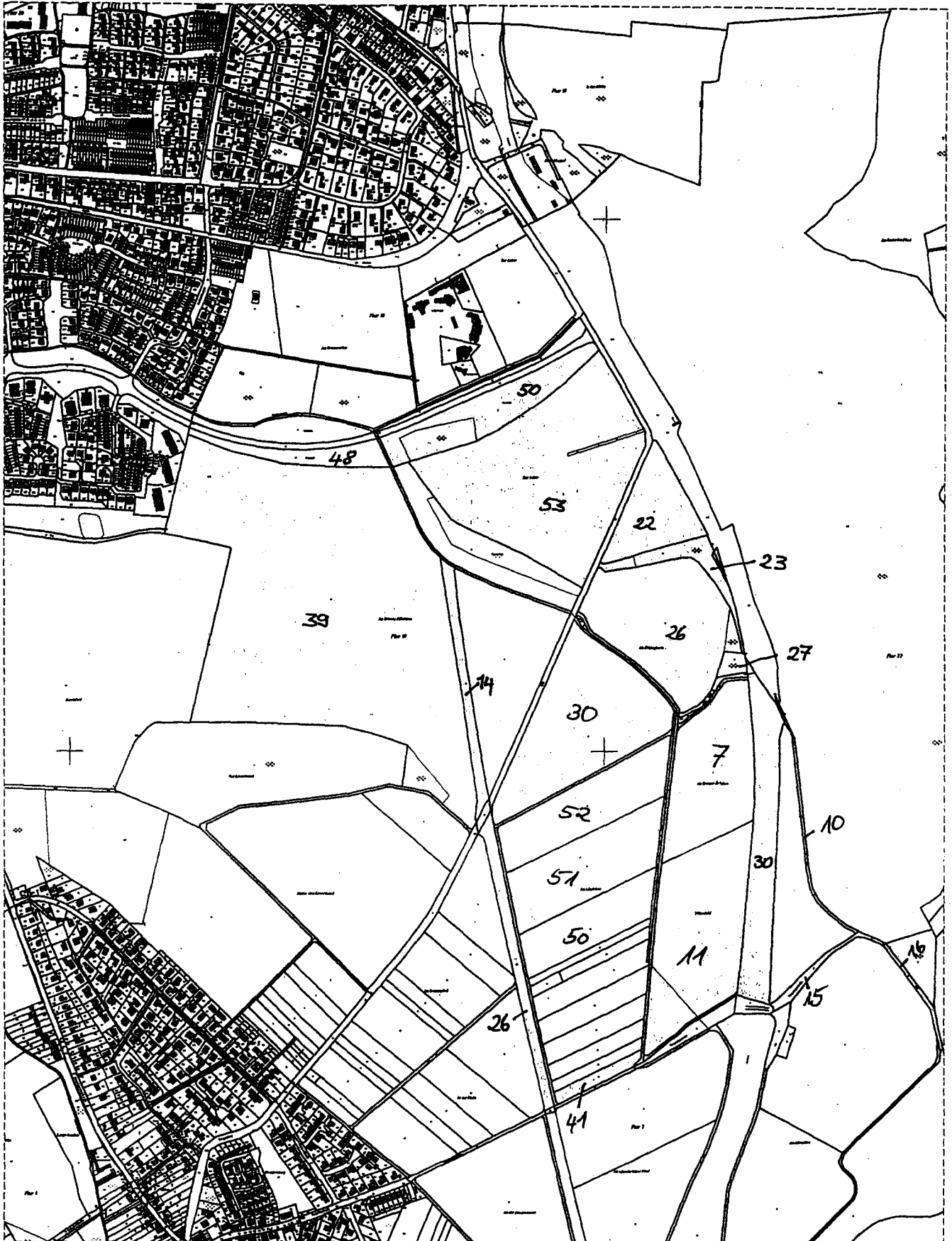
(Antrag-Nr.: C3056/04)

Rhein-Erft-Kreis -Der Landrat-
Vermessungs- und Katasteramt

Gemeinde
Gemarkung Flur

R 2559 628 m

H 5630 395 m



R 2557 876 m

Gebäude mit besonderer Umringsignatur (---) sind in Ihrer Lage nur ungefähr bekannt.
Die Gebäudeeinmessungsverpflichtung nach §14 Abs. 2 VermKatG NW bleibt unberührt.

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Heinz Geusen

Von: "Heinz Geusen" <heinz.geusen@rhein-erft-kreis.de>
An: <wilfried.baumann@loebf.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. Oktober 2004 14:06
Einfügen: Alternativflächen.doc
Betreff: Termin Quarzwerke, Rhein-Erft-Kreis, NABU
Sehr geehrter Herr Baumann,

der Termin mit den Quarzwerken Frechen GmbH wurde auf **Donnerstag, den 18. 11.04, 15.00 Uhr /Besprechungsraum 3.6** in der Kreisverwaltung in Bergheim festgelegt.

Teilnehmer sind:
Herr Dr. Paetz-Maletz, Herr Dr. Püttner (Quarzwerke)/
[REDACTED] (NABU-Rhein-Erft-Kreis)/
Herr Kohlman (Dez. IV), Frau Berkenbusch, Herr Geusen (Rhein-Erft-Kreis).

Ich möchte Sie hierzu, wie bereits besprochen, herzlich einladen.

Zu Ihrer Information habe ich Ihnen in der Anlage eine kurze Datenübersicht zu den zur Diskussion stehenden Alternativstandorten beigelegt.

Den Vergleichsvertrag sowie weitere Kartengrundlagen zu den Standorten werde ich Ihnen in den nächsten Tagen per Post zuschicken.

Mit freundlichen Grüßen
Heinz Geusen

Dipl.-Biologe Heinz Geusen
Rhein-Erft-Kreis
Amt für Kreisplanung und Naturschutz
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Tel.: 02271/83-4223
Fax: 02271/83-2344
www.rhein-erft-kreis.de

22.10.2004

EINGANG
04. OKT. 2004
Baudirektorat

Quarzwwerke

Grosspeter-Lindemann-Unternehmen seit 1884

TELEFAX

Hauptverwaltung
Postfach 17 80, D-50207 Frechen
Kaskadenweg 40, D-50226 Frechen

Empfänger: Der Landrat - Erftkreis
Abteilung: Landschaftsplanung
Name: Herrn Kohlmann
Fax: 02271-83-2328

Datum: 01.10.04 RI5810
Abteilung: Rechtsabteilung - PM/KI
Name: Dr. Paul Pérez-Maletz
Fax: 02234 / 101 - 125
Telefon: 02234 / 101 - 122

Seitenzahl
einschl. Deckblatt: 1

Sollten Sie nicht alle Seiten erhalten haben,
so bitten wir Sie, uns unverzüglich anzurufen.

Cc: Herrn Dr. Pütter

NABU
Ausgleichsflächen

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

mit [REDACTED] wurde als Besprechungstermin der 15.11.2004, 17:00-19:00 h, in Ihrem Haus (unter Vorbehalt der Zusage durch [REDACTED]) vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen

QUARZWERKE GmbH

Dr. Paul Pérez-Maletz
Dr. Paul Pérez-Maletz

Re: IV 8.10.04

Bitte Teilnahme Löb. organisieren

B.

*Wulfv. Baumann @ loebf.vnm.de
02361 / 305 299*

Terr. vorschlag
Do 18.11. 15⁰⁰
Mi 24.11 15⁰⁰ } *alle Könn*
LöbF, NABU (2x), Wü (3x)

HV/EK/FO -040-4/96
Richtg_F_Emission-Nabu-04.1001.doc
Klein
01.10.04



Grosspeter-Lindemann-Unternehmen seit 1884

Quarzwerke GmbH
Hauptverwaltung
Kaskadenweg 40, D-50226 Frechen

Quarzwerke GmbH - Postfach 17 80 - D-50207 Frechen

Rhein-Erft-Kreis,
Der Landrat
Dezernat Bauen und Planung
z.H. Herrn Kohlmann

50124 Bergheim

Telefon	(02234) 101-124
Telefax	(02234) 101-125
E-Mail	Puetter@quarzwerke.com
Unser Zeichen	PI/Kau / Recht-RI3939
Datum	12.05.2004
Ihr Zeichen	

Umsetzung des Vertrages zwischen dem Rhein-Erft-Kreis, dem NABU und der Quarzwerke GmbH vom 27.03.2001

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

wie bei dem Gespräch in Ihrem Hause vom 05.05.2004 besprochen, übersenden wir Ihnen als Anlage die Entwürfe eines Angebots an die Eigentümer der Aufforstungsflächen (Anlage 1) sowie an deren Pächter (Anlage 2). Weiterhin fügen wir als Anlage 3 eine Aufstellung bei, in der wir die angebotenen Zuwendungen dem zur Verfügung stehenden Budget gegenübergestellt haben.

Wir möchten Sie um kritische Prüfung der Angebote und Ihre Anmerkungen dazu bitten.

Mit freundlichen Grüßen

QUARZWERKE GmbH


Dr. Thomas Pütter

Anlagen

am 26.05.04 A
H. D. Puetz - Malitz
Telef. abgestimmt
(Pächter + gültliche Zinsen
sollte noch mal geprüft werden)





Quarzwerke

Grosspeter-Lindemann-Unternehmen seit 1884

Quarzwerke GmbH
Hauptverwaltung
Kaskadenweg 40, D-50226 Frechen

Quarzwerke GmbH - Postfach 17 80 - D-50207 Frechen

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Telefon _____ ((02234)) 101-124
Telefax _____ ((02234)) 101-125
E-Mail _____ puetter@quarzwerke.com
Unser Zeichen _____ pt / Recht / kau / RI3004
Datum _____ 16.01.2004
Ihr Zeichen _____

**Grundstücke Gemarkung Hüchelhoven,
Flur 26, Flurstücke 41, 47, 207, 216, 236, 238**

Sehr geehrte [REDACTED]

wir wenden uns an Sie als Mitglied der Erbgemeinschaft, die Eigentümerin der oben bezeichneten Grundstücke ist, mit folgendem Anliegen:

Durch eine schriftliche Vereinbarung vom 27.03.2001 haben der Landrat des Erftkreises, der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V. (NABU) und unser Haus ein Umweltschutzprojekt ins Leben gerufen, in das nach Möglichkeit die o.g. Grundstücke mit einbezogen werden sollen.

Wir möchten Ihnen zunächst unser Unternehmen kurz vorstellen und erklären, aus welcher Situation das Projekt geboren wurde. Schließlich unterbreiten wir Ihnen ein Angebot zum Erwerb oder -alternativ- zur Pacht der hier in Rede stehenden Flächen im Rahmen des Umweltschutzvorhabens. Uns ist bewusst, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen für Sie als Eigentümer und Ihre Pächter ebenso eine Existenzgrundlage wie auch ein wertstabiles Wirtschaftsgut darstellen, von dem man sich nicht ohne weiteres trennt. Wir haben uns um eine Gestaltung unseres Angebots zum Grundstückserwerb bzw. zur Pacht bemüht, das Ihre Interessen aus dem vorgenannten Gesichtspunkt soweit wie möglich berücksichtigt und das einen Weg darstellen soll, bei dem alle Seiten wirtschaftliche Vorteile haben.

1) Die Quarzwerke GmbH

Die Quarzwerke GmbH ist die Obergesellschaft einer europaweit tätigen Unternehmensgruppe, deren Geschäftsgegenstand die Gewinnung und Aufbereitung von Quarzsand und anderen Industriemineralien ist. Quarzsand ist ein unentbehrlicher Rohstoff für die Glas- und Gießereiindustrie und findet weiterhin in Bereichen wie der Farben- und Lackherstellung sowie der Bauchemie verbreitet Anwendung.

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Horst Grosspeter, MBA - Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Kfm. Robert Lindemann-Berk - Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Kfm. Dr. Otto Hieber
Dipl.-Ing. Gerd Honrath

Eingetragen beim Amtsgericht
Köln HRB 42138
Sitz der Gesellschaft: Frechen
SteuerNr.: 224-5736/0020
Ust-IdNr. DE 123 499 369

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG, Köln
BLZ 370 700 60 Konto 1 270 032
IBAN DE03 3707 0060 0127 0032 00
BIC (Swift-Code) DEUT DE DK

1/5
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 Konto 20 747
HV/EK/FO -007-07/03
RI3004_B_Berswordt-eigentümer-04.114.dc
Klein
002/007/003/002/007

2) Das Umweltschutzprojekt

Am Stammsitz der Quarzwerke GmbH in Frechen wurde in den Jahren 2000/2001 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt, durch das ein sogenannter Rahmenbetriebsplan zur Fortführung des im Jahr 1884 begonnenen Quarzsandtagebaus zugelassen wurde. Das vormalige Landesoberbergamt des Landes NRW hat den Rahmenbetriebsplan durch Planfeststellungsbeschluss vom 02.04.2001 genehmigt. Im Bereich des Tagebauvortriebs befinden sich Waldbereiche, die dem Tagebau sukzessive weichen müssen. Wegen der unmittelbaren Nähe zum Königsdorfer Forst haben der Landrat des Erftkreises, der NABU und unserer Haus unter dem 27.03.2001 schriftlich vereinbart, sich um den Erwerb einer 30 ha große Grundstücksfläche nahe der Ortslage Glessen zu bemühen und diese zum Ausgleich aufzuforsten (vgl. den als Anlage 1 beigefügten Lageplan). Diese Maßnahme soll das Naturschutzgebiet Glessener Wäldchen an den Königsdorfer Forst anbinden und dadurch die Naturschutzfunktion des Naturschutzgebietes „Quellgebiet Glessener Bach“ optimieren.

3) Das Angebot

Soweit wir bei dem folgenden Angebot Zahlen nennen, basieren diese auf uns bekannten Durchschnittswerten. Falls es zu einer Einigung über einen Grundstückserwerb oder eine Pacht kommt, wären diese Zahlen näher zu prüfen und ggf. auf der Basis von Wertgutachten zu korrigieren.

Um Ihre Grundstücke für eine Aufforstung nutzen zu können, bieten wir Ihnen zum einen den Erwerb der Flächen zum Verkehrswert sowie eine Weiterführung der Pachtzahlungen, die Sie von Ihrem derzeitigen Pächter erhalten, für die Dauer von 20 Jahren an (s.u. zu a)). Dabei möchten wir den Flächenerwerb und die Pachtzahlungen zeitlich in zwei Abschnitte aufteilen.

Als Alternative erläutern wir Ihnen außerdem ein Modell, bei dem wir die Fläche zum Zweck der Aufforstung pachten (s.u. zu b)).

a) Flächenerwerb

Für einen Flächenerwerb schlagen wir folgendes Modell vor:

i) Die Zeitabschnitte

Zunächst möchten wir – möglichst kurzfristig – die Flurstücke 236 und 238 in der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 26, mit einer Gesamtfläche von rund 10,3 ha erwerben (im Folgenden: Teilfläche 1).

Im Jahr 2008 sollten dann die restlichen Flächen (Flurstücke 41, 47, sowie Teilflächen der Flurstücke 207 und 216 in der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 26) mit einer Gesamtfläche von rund 13,5 ha folgen (im Folgenden: Teilfläche 2).

ii) Der Flächenerwerb

Im Hinblick auf den Kaufpreis für die hier in Rede stehenden landwirtschaftlichen Flächen gehen wir von 3,00 EUR / m² aus. Daraus ergibt sich ein Wert für die Teilfläche 1 in Höhe von [REDACTED] sowie ein Wert für die Teilfläche 2 in Höhe von [REDACTED]

iii) Fortzahlung des Pachtzinses

Bei Zugrundelegung eines Pachtzinses für die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung in Höhe von [REDACTED] ha und Jahr ergibt sich eine jährliche Pacht für die Teilfläche 1 in Höhe von [REDACTED] und für die Teilfläche 2 in Höhe von [REDACTED]

Wir bieten an, diesen Pachtzins für die Dauer von 20 Jahren zusätzlich zum Kaufpreis ab Erwerb der jeweiligen Teilflächen zu zahlen.

b) Flächenpacht

Bei dem nachfolgend dargestellten Modell der Flächenpacht zu Zwecken der Aufforstung gehen wir von einem Wert der aufgeföresteten Flächen (rund zwanzig Jahre nach deren Aufförestung) in Höhe von 0,40 EUR / m² aus. Die Wertminderung der Teilfläche 1 bei dem für Ackerland zugrundegelegten Wert von 3,00 EUR / m² beträgt somit [REDACTED]. Die Wertminderung der Teilfläche 2 beläuft sich nach demselben Wertansatz auf [REDACTED]

Für eine Pacht zu Zwecken der Aufförestung für die Laufzeit von 20 Jahren bieten wir für die Teilfläche 1 einen Pachtzins i.H.v. [REDACTED] und für die Teilfläche 2 i.H.v. [REDACTED] pro Monat. Dieser Pachtzins ist so bemessen, daß der Barwert der laufenden Zahlungen bei einem Zinsfuß von 4 % ebenso hoch ist, wie die Wertminderung des Ackerlandes durch die Aufförestung. Sie werden durch die Pachtzahlungen also finanziell so gestellt, als würde Ihnen die Wertminderung in einem Betrag ausgezahlt und Sie würden diese Summe für die Dauer von 20 Jahren mit 4 % verzinsen.

Auch bei einer Pacht zu Aufförestungszwecken bieten wir an, zusätzlich zur Aufförestungspacht den Pachtzins Ihres Pächters für die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung wie oben unter a) iii) beschrieben weiter zu zahlen.

Die Pflege und Entwicklung des Waldes übernehmen wir oder von und beauftragte Personen auf unsere Kosten, wobei allerdings aus Naturschutzgründen ein weitgehend naturbelassener Zustand angestrebt wird. Eventuelle Erträge fließen Ihnen zu.

4) Wirtschaftliche Betrachtung des Angebotes

Durch unser vorstehend unterbreitetes Angebot bleibt Ihnen für die Dauer von 20 Jahren die derzeitige Rendite Ihres Grundeigentums in Form der weitergeführten Pachtzahlungen.

Im Falle eines Verkaufs der Grundstücke erhalten Sie darüber hinaus eine zusätzliche Kapitalrendite durch die Verzinsung des Kaufpreises. So würde die jährliche Verzinsung des Kaufpreises für die Teilfläche 1 (██████████ R) bei einem Zinsfuß von 4 % jährlich ██████████ betragen. Die Kapitalverzinsung der Teilfläche 1 ergäbe also nahezu das vierfache des jährlichen Pachtzinses, der Ihnen zusätzlich verbleibt.

Falls Sie die Flächen lieber zur Aufforstung verpachten als diese zu veräußern, erhalten Sie zusätzlich zu der derzeitigen Rendite aus Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung einen Kapitalertrag aus der Wertminderung der Grundstücke in Form des Pachtzinses zur Aufforstung. Gleichzeitig bleiben Sie Eigentümer eines Waldbestandes.

5) Unser Angebot an Ihren Pächter

Bei der Umsetzung des Naturschutzprojektes sind nicht nur Ihre Interessen als Grundeigentümer, sondern auch die Interessen ██████████ zu berücksichtigen.

Diesem Umstand wollen wir dadurch Rechnung tragen, dass wir Ihrem Pächter für die Teilflächen 1 und 2 ab dem jeweiligen Erwerbszeitpunkt den Unternehmergewinn in einem Betrag anbieten, den er auf diesen Flächen während einer Dauer von 20 Jahren erwirtschaften kann. Allein die Verzinsung dieses Betrages erreicht im Durchschnitt wiederum die jährliche Gewinnmarge.

Darüber hinaus werden Aufforstungen von Ackerflächen auf Grund der EU-Verordnung (EG) Nr. 1257/199 gemäß den „Richtlinien für die Zahlung einer Erstaufforstungsprämie (EAP)“ subventioniert. Zwar müssten Sie als Grundeigentümer den Förderantrag stellen. Angesichts unseres Angebots, Ihnen die Pachtzahlungen für die Dauer von 20 Jahren zu erstatten und zur Schaffung eines ausgewogenen wirtschaftlichen Gesamtkonzepts, schlagen wir vor, dass die Aufforstungsprämie Ihrem Pächter zugute kommt und -im Falle des „Pachtmodells“- Sie bei der Antragstellung zu seinen Gunsten mitwirken.

Durch die Annahme unseres Angebotes würde Ihr Pächter deutlich mehr Einnahmen erzielen, als er durch eine Bewirtschaftung der Flächen erreichen könnte.

Wir haben ██████████ unser Angebot durch ein Schreiben vom heutigen Tage unterbreitet und erläutert.



Quarzwerke

Wir bitten Sie, unser Angebot wohlwollend zu prüfen. Wir gehen davon aus, dass sich das Konzept unseres Angebotes in mehrfacher Hinsicht variieren und an Ihre Interessen und Bedürfnisse anpassen lässt und wir stehen entsprechenden Vorschlägen von Ihrer Seite offen gegenüber.

Wir würden uns freuen, wenn wir die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch erörtern könnten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

QUARZWERKE GmbH

Horst Grosspeter

Dr. Paul Páez-Maletz

PS: Inhaltlich gleichlautendes Schreiben haben wir mit gleicher Post an Frau [REDACTED], die ebenfalls Mitglied der Erbengemeinschaft ist, versandt.

Die Anschrift eines dritten Mitgliedes der Erbengemeinschaft (laut Katasterunterlagen, [REDACTED]) konnten leider wir nicht ausfindig machen.

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Horst Grosspeter, MBA - Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Kfm. Robert Lindemann-Berk - Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Kfm. Dr. Otto Hieber
Dipl.-Ing. Gerd Horvath

Eingetragen beim Amtsgericht
Köln HRB 42138
Sitz der Gesellschaft: Frechen
SteuerNr.: 224-5736/0020
Ust-IdNr. DE 123 499 369

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG, Köln
BLZ 370 700 60 Konto 1 270 032
IBAN DE03 3707 0060 0127 0032 00
BIC (Swift-Code) DEUT DE DK

5/5
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 Konto 20 747
HV/EK/FO -007-07/03
R13004_B_Berswordt-eigentümer-04.114.dc
Klein
002/007/003/002/007



Quarzwerke

Grosspeter-Lindemann-Unternehmen seit 1884

Quarzwerke GmbH
Hauptverwaltung
Kaskadenweg 40, D-50226 Frechen

Quarzwerke GmbH - Postfach 17 80 - D-50207 Frechen

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Telefon	(02234) 101-124
Telefax	(02234) 101-125
E-Mail	puetter@quarzwerke.com
Unser Zeichen	pt / Recht / kau / RI3006
Datum	16.01.2004
Ihr Zeichen	

Landwirtschaftliche Pachtgrundstücke in der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 26, Flurstücke 41, 47, 207, 216, 236, 238

Sehr geehrter [REDACTED]

wir wenden uns an Sie als Pächter der oben bezeichneten landwirtschaftlichen Grundstücke mit folgendem Anliegen:

Durch eine schriftliche Vereinbarung vom 27.03.2001 haben der Landrat des Erftkreises, der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V. (NABU) und unser Haus ein Umweltschutzprojekt ins Leben gerufen, in das nach Möglichkeit die o.g. Grundstücke mit einbezogen werden sollen.

Wir möchten Ihnen zunächst unser Unternehmen kurz vorstellen und erklären, aus welcher Situation das Projekt geboren wurde. Schließlich unterbreiten wir Ihnen ein Angebot zur Ablösung Ihres Pachtvertrages, falls wir die hier in Rede stehenden Flächen im Rahmen des Umweltschutzvorhabens erwerben und entsprechend nutzen. Uns ist bewusst, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen für Sie einen Teil der Grundlage Ihres landwirtschaftlichen Betriebes darstellen. Wir haben uns um eine Gestaltung unseres Angebots zur Ablösung Ihrer Pachtrechte bemüht, die Ihre Interessen aus dem vorgenannten Gesichtspunkt soweit als möglich berücksichtigt und das einen Weg darstellen soll, bei dem alle Seiten wirtschaftliche Vorteile haben.

1. Die Quarzwerke GmbH

Die Quarzwerke GmbH ist die Obergesellschaft einer europaweit tätigen Unternehmensgruppe, deren Geschäftsgegenstand die Gewinnung und Aufbereitung von Quarzsand und anderen Industriemineralien ist. Quarzsand ist ein unentbehrlicher Rohstoff für die Glas- und Gießereiindustrie und findet weiterhin in Bereichen wie der Farben- und Lackherstellung sowie der Bauchemie verbreitet Anwendung.



2. Das Umweltschutzprojekt

Am Stammsitz der Quarzwerke GmbH in Frechen wurde in den Jahren 2000/2001 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt, durch das ein sogenannter Rahmenbetriebsplan zur Fortführung des im Jahr 1884 begonnenen Quarzsandtagebaus zugelassen wurde. Das vormalige Landesoberbergamt des Landes NRW hat den Rahmenbetriebsplan durch Planfeststellungsbeschluss vom 02.04.2001 genehmigt. Im Bereich des Tagebauvortriebs befinden sich Waldbereiche, die dem Tagebau sukzessive weichen müssen. Wegen der unmittelbaren Nähe zum Königsdorfer Forst haben der Landrat des Erftkreises, der NABU und unserer Haus unter dem 27.03.2001 schriftlich vereinbart, sich um den Erwerb einer 30 ha große Grundstücksfläche nahe der Ortslage Glessen zu bemühen und diese zum Ausgleich aufzuforsten (vgl. den als Anlage 1 beigefügten Lageplan). Diese Maßnahme soll das Naturschutzgebiet Glessener Wäldchen an den Königsdorfer Forst anbinden und dadurch die Naturschutzfunktion des Naturschutzgebietes „Quellgebiet Glessener Bach“ optimieren.

3. Das Angebot

Soweit wir bei dem folgenden Angebot Zahlen nennen, basieren diese auf uns bekannten Durchschnittswerten. Falls es zu einer Einigung über die Ablösung Ihrer Pachtrechte kommt, wären diese Zahlen näher zu prüfen und ggf. auf der Basis von Wertgutachten zu korrigieren.

Falls wir die für die Durchführung des Umweltschutzprojektes notwendigen Flächen von den Eigentümern erwerben, bieten wir Ihnen zur Ablösung Ihrer Pachtrechte die Zahlung des Unternehmergewinnes in einem Betrag an, den Sie während der nächsten 20 Jahre durch die Bewirtschaftung dieser Flächen erreichen können. Dieses Angebot ist unabhängig von den Laufzeiten Ihrer gegenwärtigen Pachtverträge. Weiterhin können Sie als Pächter der Flächen im Falle einer Aufforstung durch die Beantragung von Fördermitteln beachtliche wirtschaftliche Vorteile erlangen. Bei unserem Angebot möchten wir den Flächenerwerb und entsprechend die Ablösung der Pachtrechte zeitlich in zwei Abschnitte aufteilen.

a) Die Zeitabschnitte

Zunächst möchten wir – möglichst kurzfristig – die Flurstücke 236 und 238 in der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 26, mit einer Gesamtfläche von rund 10,3 ha (im Folgenden: **Teilfläche 1**) erwerben und nach Ablösung der Pachtrechte aufforsten.

Im Jahr 2008 sollten dann die restlichen Flächen (Flurstücke 41, 47, sowie Teilflächen der Flurstücke 207 und 216 in der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 26, im Folgenden: **Teilfläche 2**) mit einer Gesamtfläche von rund 13,5 ha folgen.

b) Die Zahlung des Unternehmergewinns

Aufgrund uns vorliegender Unterlagen der Landwirtschaftskammer Rheinland gehen wir bei dem von Ihnen erzielten Unternehmergewinn bei der Bewirtschaftung der genannten Flächen von [REDACTED] pro Jahr (aufgerundet [REDACTED]) und Hektar aus. Daraus ergibt sich ein jährlicher Unternehmergewinn für die Teilfläche 1 in Höhe von EUR [REDACTED] und für die Teilfläche 2 in Höhe von EUR [REDACTED].

Bezogen auf 20 Jahre beträgt der Unternehmergewinn für die Teilfläche 1 EUR [REDACTED] und für die Teilfläche 2 [REDACTED].

c) Aufforstungsprämie

Hinzu käme eine Förderung auf der Grundlage einer Verordnung der EG (Nr. 1257/199), die nach den „Richtlinien für die Zahlung einer Erstaufforstungsprämie (EAP)“ (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.08.2000 - IIIA3 40-00-00.60) gewährt wird. Zuwendungsempfänger sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, die landwirtschaftlich genutzte Flächen aufforsten. Nach den Bestimmungen der EAP würde die Ausforstungsprämie bei einer Fläche mit 50 Bodenpunkten ca. 420,00 EUR pro Jahr und Hektar betragen. Bezogen auf die Teilfläche 1 ergibt sich hieraus eine jährliche Förderung in Höhe von EUR 4.326,00 und bezogen auf die Teilfläche 2 eine jährliche Förderung in Höhe von EUR 5670,00.

Die Förderung wird für die Dauer von 20 Jahren gewährt.

Obgleich der Antragsteller Eigentümer der aufzuforstenden Flächen sein muss, haben wir Ihren Verpächtern vorgeschlagen, dass die Erstaufforstungsprämie Ihnen als Bewirtschafter der Flächen zugute kommen soll und die Verpächter bei der Antragstellung mitwirken.

d) Wirtschaftliche Betrachtung des Angebotes

Durch unser vorstehend unterbreitetes Angebot erhalten Sie in Form der in einem Betrag gezahlten Unternehmergewinne für die nächsten 20 Jahre Kapitalbeträge, mit deren Verzinsung Sie in Zukunft mehr Gewinne erzielen können, als durch die Bewirtschaftung der Flächen. Legen Sie beispielsweise den von uns angebotenen Ablösebetrag für die Teilfläche 1 in Höhe von [REDACTED] mit einer Verzinsung von 4 % pro Jahr an, können Sie ohne Berücksichtigung von Zinseszinsen einen jährlichen Ertrag in Höhe von EUR [REDACTED] erwirtschaften. Nimmt man die Zinseszinsen hinzu, steigt die Verzinsung von dem ersten Jahr [REDACTED] auf [REDACTED] im zweiten Jahr und so fort. Der Zinsertrag auf EUR [REDACTED] beträgt unter Einschluss der Zinseszinsen in zwanzig Jahren rund EUR [REDACTED].

Hinzu kommt noch die Aufforstungsprämie, die alleine rund das Doppelte des von uns angesetzten Unternehmergewinnes ausmacht.



Wir bitten Sie, unser Angebot wohlwollend zu prüfen. Wir gehen davon aus, dass sich das Konzept unseres Angebotes in mehrfacher Hinsicht variieren und an Ihre Interessen und Bedürfnisse anpassen lässt und wir stehen entsprechenden Vorschlägen von Ihrer Seite offen gegenüber.

Wir würden uns freuen, wenn wir die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch erörtern könnten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

QUARZWERKE GmbH

Horst Grosspeter

Dr. Paul Páez-Maletz



Quarzwerke

10	2	3	40
----	---	---	----

Grosspeter-Lindemann-Unternehmen seit 1884

Quarzwerke GmbH
Hauptverwaltung
Kaskadenweg 40, D-50226 Frechen

Quarzwerke GmbH - Postfach 17 80 - D-50207 Frechen

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
z.Hd. Herrn Manfred Kohlmann
Willi-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon _____ (02234) 101-124
 Telefax _____ (02234) 101-125
 E-Mail _____ puetter@quarzwerke.com
 Unser Zeichen _____ Pt / Kau / Recht-RI3284
 Datum _____ 04.03.2004
 Ihr Zeichen _____

1.761
 2.014
 2.775

Umsetzung des Vertrages zwischen dem Rhein-Erft-Kreis, dem NABU und der Quarzwerke GmbH vom 27.03.2001

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

nach dem Gespräch in Ihrem Hause vom 23.01.2004 haben wir unsere Abteilung Geologie um eine Aussage darüber gebeten, ob die der Quarzwerke GmbH gehörenden Grundstücke südlich der Nord-Süd-Bahn in der Gemarkung Frechen, Flur 32, für eine Quarzsandgewinnung in Betracht kommen. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass wir diese Flächen als langfristige Rohstoffreserve von konkurrierenden Nutzungen wie z.B. einer Aufforstung freihalten möchten.

Somit ist eine Aufforstung dieser Flächen zur Erfüllung des Vertrages mit dem NABU, wie von Ihnen vorgeschlagen, leider kein gangbarer Weg.

Die weitere Vorgehensweise, insbesondere im Hinblick auf die vertraglich für eine Aufforstung vorgesehenen Flächen, würden wir gerne in einem weiteren kurzen Gesprächstermin mit Ihnen diskutieren.

Wegen einer Terminvereinbarung werden wir uns mit Ihrem Büro in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

QUARZWERKE GmbH

Dr. Paul Pérez-Maletz

Dr. Thomas Pütter

Geschäftsführer:
 Dipl.-Kfm. Horst Grosspeter, MBA - Geschäftsführender Gesellschafter
 Dipl.-Kfm. Robert Lindemann-Berk - Geschäftsführender Gesellschafter
 Dipl.-Kfm. Dr. Otto Hieber
 Dipl.-Ing. Gerd Honrath

Eingetragen beim Amtsgericht
 Köln HRB 42138
 Sitz der Gesellschaft: Frechen
 SteuerNr.: 224-5736/0020
 Ust-IdNr. DE 123 499 369

Bankverbindungen:
 Deutsche Bank AG, Köln
 BLZ 370 700 60 Konto 1 270 032
 IBAN DE03 3707 0060 0127 0032 00
 BIC (Swift-Code) DEUT DE DK

Kreissparkasse Köln
 BLZ 370 502 99 Konto 20 747
 HV/EK/FO -007-07/03
 RI3284_B_Pt-RheinErftKreisLandr.0304.doc
 puetter
 002/007/003/002/007

Vermerk

Datum

18.11.2003

Mein Zeichen

61/3

Auskunft erteilt

Herr Geusen

Telefon

02271/83-4223

Fax

-2344

Thema: Umsetzung der Grunderwerbsmaßnahmen gemäß Vergleichsvertrag zwischen Quarzwerke GmbH, NABU und Rhein-Erft-Kreis (Zwischenbericht)

Termin: 29.10.2003, 14.30

Teilnehmer: [REDACTED]
Frau Berkenbusch, Herr Geusen (Rhein-Erft-Kreis/Amt 61)

Ort: Umweltzentrum, Friesheimer Busch

Nach hausinterner Rücksprache mit 65/2 Liegenschaften teilten die Vertreter der Verwaltung mit, dass die Kaufverhandlungen zum Erwerb der Zielflächen im Bereich des Quellgebietes des Glessener Baches (gemäß Vergleichsvertrag vom 27.3.2001) als gescheitert anzusehen sind.

Die [REDACTED], als Eigentümer eines ca. 90%igen Flächenanteils, ist nach schriftlicher Anfrage und nochmaliger telefonischer Rückfrage auch aus Rücksicht auf ihre langjährigen Pächter nicht daran interessiert, die Flächen zu verkaufen oder zu tauschen.

Als mögliche Alternativen im Sinne des Vergleichsvertrages wurden die nachfolgenden großflächigen Projektbereiche diskutiert:

- Gymnicher Mühle/Restflächen des ehemaligen Golfplatzes Gymnich (ca. 70 ha)
- Rübentbusch/Flächen des ehemaligen Militärgeländes (ca. 15 ha)
- Villehang bei Bliesheim/Flächen zwischen Altwald Ville und Ortslage Bliesheim (ca. 75 ha)
- Flächen der Quarzwerke westlich der Nord-Süd-Bahn
- kurzfristige Grundstücksangebote mit einer Flächengröße von über 10 ha.

Für die Auswahl geeigneter Alternativstandorte wurden folgende Kriterien formuliert:

1. Entsprechend Ziffer 1.2. des Vergleichsvertrages ist bei der Auswahl das Einvernehmen mit dem NABU herzustellen.
2. Zur Kompensation des Waldverlustes (Buschbeller Waldes) soll naturnaher Laubwald wiederhergestellt.
3. Eine räumliche oder funktionale Beziehung zum Königsdorfer Wald sollte angestrebt werden, wenn das nicht möglich ist, zu anderen größeren Altwaldflächen.

Aufgestellt

Geusen

Notizen

65/12

N 4
10

to: upcc
B an H. Jansen.

[Redacted]

[Redacted]

27.9.2002

ERFTKREIS
Der Landrat
02. OKT. 2002
65

07297/1248
Verm.- u. Katasteramt
Eing. 30. SEP. 2002
nicht G2

Erftkreis
Der Landrat
50124 Bergheim

Erftkreis
01. OKT. 2002
Jugendamt Bergheim

Betr. Grunderwerb Gemarkung Hüchelhoven

Guten Tag,

Ihr Schreiben vom 4.9.2002, in dem Sie Ihr Interesse an den Acker-
flächen der [Redacted] äußerten, haben wir erhalten.

Dazu teile ich Ihnen mit, daß die [Redacted] an einem Verkauf
ihrer Ländereien in Glessen nicht interessiert sind.

Freundliche Grüße

[Redacted]

Feldy. 29.10.03

Wach Verkauf mit Tasche!
Rückmeldung die Pöckel!

Herrn

[REDACTED]

50129 Bergheim

Frau Syrée

3.63

2021

65/2- QW-1

10.09.2002

ab Sy

**Grunderwerb für Naturschutzmaßnahmen ;
Grundstücke Gemarkung Hüchelhoven, Flur 23, Flurstücke Nr. 5 (8.735 m² groß), Nr.
1043 (7.721 m² groß), Nr. 1045 (6.245 m²);**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

der Erftkreis ist zum Zwecke von Naturschutzmaßnahmen (Anlage von Waldflächen) am
Erwerb von Flächen bzw. Teilflächen Ihrer o.a. Grundstücke interessiert.

Ich bitte Sie, mein Anliegen zu prüfen und mich zu informieren, ob Ihrerseits
Verkaufsbereitschaft besteht.

Im Falle evtl. Rückfragen steht Ihnen selbstverständlich meine Mitarbeiterin, Frau Syrée,
unter o.g. Rufnummer zur Verfügung.

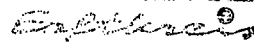
Für eine baldige Antwort wäre ich Ihnen dankbar und verbleibe bis dahin

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

F. a.
F. a.
Selbst

Sy

 01 - Amt für Kreisplanung und Naturschutz				
07. JAN. 2002				
B	1	2	3	40

Naturschutzbund Erftkreis e.V. • Heinrichstraße 25 • 50374 Erftstadt



Erftkreis

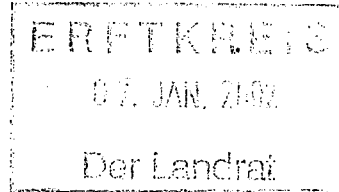
Erftkreis
 Der Landrat
 Amt für Kreisplanung und Naturschutz
 z.H. Frau Berkenbusch
 50124 Bergheim

Absender/Unser Zeichen



Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Datum 5. Januar 2002





Betr.: Vergleichsvertrag NABU - Quarzwerke GmbH Frechen - Erftkreis

Sehr geehrte Frau Berkenbusch!

Bezug nehmend auf mein Telefonat mit Ihnen vom 22.8.2001 erbitte ich Auskunft über den Stand der Umsetzung bezüglich des Grunderwerbs im Bereich nördlich des Königsdorfer Waldes, wie im Vergleichsvertrag vom 26. März 2001 vereinbart, und ob ggfs. bereits 2002 erste Pflanzmaßnahmen stattfinden können.

Wie Herr Páez-Maletz Ihnen im Mai mitteilte, sind Grundbesitzer in diesem Bereich durchaus offen für eine Aufforstung, was den Intentionen des Vertrages entgegenkommt und das Vorhaben erleichtern würde.

In Erwartung einer Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

- Erftkreis)

Ø Quarzwerke GmbH

Der geschäftsführende Vorstand: 

Geschäftsstelle:
 Heinrichstraße 25
 50374 Erftstadt

Postbank Köln 2867 43-507 (BLZ 370 100 50)
 Spenden (steuerlich absetzbar) bitte nur auf das Spendenkonto:
 KSK Köln 0 190 000 114 (BLZ 370 502 99)

Telefon: 0 22 35 / 7 37 59
 Telefax: 0 22 35 / 7 37 59

Anerkannter Naturschutzverband nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

E-mail: Geschaeftsstelle@nabu-erftkreis.de



Erftkreis

DER LANDRAT

Erftkreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Herrn Hundenborn
Amt für Agrarordnung
Postfach 1562

53865 Euskirchen

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271/83-0
Fax 02271/83-2300
Telex 888 717 ekbm d

Postadresse

50124 Bergheim

Besuchszeiten

Mo bis Fr 8.30 bis 12 Uhr
Do 14 bis 16 Uhr
oder nach Vereinbarung

Auskunft erteilt	Zimmer-Nr.	Telefon-Durchwahl	Mein Zeichen	Datum
Fr. Berkenbusch	3.98	02271/83-4611 FAX: 83-2344 e-mail: iberkenbusch@erftkreis.de	61.38.03.00	23.05.2001

Grundstücksbeschaffung für die Ausgleichsmaßnahme der Quarzwerke Frechen im Bereich Glessen/Königsdorfer Wald

Sehr geehrter Herr Hundenborn,

wie in unserem Gespräch am 15.05.2001 besprochen, übersende ich Ihnen eine Kopie des Vergleichsvertrages zwischen den Erftkreis, den Quarzwerken und dem Naturschutzbund sowie die dazu von uns bisher zusammengestellten Unterlagen über Boden- und Eigentumsverhältnisse. Wegen eines Gespräches mit der Landwirtschaftskammer und dem Kreislandwirt werde ich mich in Kürze zwecks Terminabstimmung mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berkenbusch

Berkenbusch

Öffentliche Verkehrsmittel zur Kreiskasse:

Haltestelle Kreishaus (Buslinien 715, 923, 924, 961, 971, 975)
Haltestelle Knüchelsdamm (Buslinien 715, 923, 939, 940, 961, 963, 971, 975)
Bahnhof Zieverich (DB 35)

Bankverbindungen:

Postbank AG Köln
(BLZ 370 100 50) Konto 0010850505
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Konto 0142001200

Erftkreis

DER LANDRAT

Erftkreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Herrn Dr. Páetz-Maletz
Quarzwerke GmbH
Postfach 1780

50207 Frechen

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271/83-0
Fax 02271/83-2300
Telex 888 717 ekbm d

Postadresse
50124 Bergheim

Besuchszeiten
Mo bis Fr 8.30 bis 12 Uhr
Do 14 bis 16 Uhr
oder nach Vereinbarung

Auskunft erteilt	Zimmer-Nr.	Telefon-Durchwahl	Mein Zeichen	Datum
Frau Berkenbusch	3.6	02271/83-4611 Fax 2344 iberkenbusch@erftkreis.de	61	12.06.2001

Vergleichsvertrag Erftkreis /NABU/Quarzwerke
Ihr Schreiben vom 05.06.2001, Ihr Zeichen PM/KL/Recht

Sehr geehrter Herr Dr. Páetz-Maletz,

ich freue mich, dass nunmehr die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erreicht ist.

Die vereinbarten Zahlungen bitte ich auf das Konto 0142001200 des Erftkreises bei der Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, zu leisten. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsträger die für die Zahlungen der Quarzwerke eingerichtete Haushaltsstelle 1.360.3671.8 an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Berkenbusch

Öffentliche Verkehrsmittel zur Kreiskasse:
Haltestelle Kreishaus (Buslinien 715, 923, 924, 961, 971, 975)
Haltestelle Knüchelsdamm (Buslinien 715, 923, 939, 940, 961, 963, 971, 975)
Bahnhof Zieverich (DB 35)

Bankverbindungen:
Postbank AG Köln
(BLZ 370 100 50) Konto 0010850505
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Konto 0142001200

20

im Hause

Nachtragshaushaltsplan 2001

Als Anlage übersende ich Ihnen die Kopie des Schreibens der Quarzwerke Frechen vom 05.06.2001. Gemäß Vergleichsvertrag, dem der Kreisausschuß am 26.04.2001 zugestimmt hatte, will das Quarzwerk demnächst eine erste Rate auf ein zweckgebundenes Konto des Erftkreises einzahlen.

Mit den Finanzmitteln der Quarzwerke sollen Ausgleichsflächen entsprechend dem Vergleichsvertrag durch den Erftkreis erworben werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß noch im laufenden Haushaltsjahr 2001 kassenwirksam Grundstückskäufe erfolgen.

Ich bitte um Mitteilung der genauen Bezeichnung des Kontos zur Weitergabe an die Quarzwerke und um entsprechende weitere Veranlassung.

Neben dem o.a. Schreiben der Quarzwerke füge ich zu Ihrer Kenntnis nochmals die Beschlüßvorlage für die Sitzung des Kreisausschusses am 26.04.2001 mit Vergleichsvertrag bei. Auf III/2 und 3 verweise ich besonders, auch mit der Anfrage, wie gewährleistet ist, daß Zinserträge dem Konto zufließen.

20

Zahlungen aus Vergleichsvertrag Erftkreis/NABU/Quarzwerte Frechen

Ich bitte darum, dass bei der Vorlage für den Kreistag 28.06.01 die Einrichtung einer Sonder-
rücklage für die gem. Vergleichsvertrag von den Quarzwerken zu leistenden Zahlungen be-
rücksichtigt wird. Da zunächst die Möglichkeiten der Unterstützung durch das Amt für Ag-
rarordnung abgeklärt werden müssen und bisher noch keinerlei Grunderwerbsverhandlungen
statt gefunden haben, ist mit Finanzbedarf erst frühestens 2002 zu rechnen.



Berkenbusch



Grosspeter-Lindemann-Unternehmen seit 1884

Quarzwerke GmbH
Hauptverwaltung
Kaskadenweg 40, D-50226 Frechen

Quarzwerke GmbH - Postfach 17 80 - D-50207 Frechen

Persönlich / Vertraulich

Herrn
Manfred Kohlmann
Erftkreis, Der Landrat
Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Handwritten notes:
A. 7. 01
2. 1. 14

Telefon	(02234) 101-122
Telefax	(02234) 101-125
E-Mail	Dr.Paez-Maletz@quarzwerke.com
Unser Zeichen	PM/KI / Recht
Datum	05.06.2001
Ihr Zeichen	

Vergleichsvertrag Erftkreis / NABU / Quarzwerke

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

mit dem heutigen Tage läuft die letzte Klagefrist gegen den Planfeststellungsbeschuß für den Tagebau Frechen ab. Nach den uns vorliegenden Informationen rechnen wir nicht mit Klagen, so daß nach Eingang der Bescheinigung über die Bestandskraft, die wir für die 24. KW erwarten, die Zahlung der ersten Rate per Valuta 30.06.2001 erfolgen kann.

Wir dürfen Sie bitten, uns zur Vorbereitung einer pünktlichen Zahlungsanweisung möglichst bis zum 20.06.2001 die genaue Bezeichnung des „Treuhandkontos“ sowie die Details der Bankverbindung anzugeben.

mit freundlichen Grüßen

QUARZWERKE GmbH

Dr. Paul Páez-Maletz

Anlage

Vergleichsvertrag

zwischen

1. Landrat des Erftkreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, vertreten durch Herrn Landrat Werner Stump und Herrn Manfred Kohlmann, (nachfolgend genannt „Erftkreis“)
2. Quarzwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaskadenweg 40, 50226 Frechen, vertreten durch Herrn Horst Grosspeter und Herrn Dr. Paul Páez-Maletz, (nachfolgend genannt „Quarzwerke GmbH“)
3. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V., Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, vertreten durch seinen Vorsitzenden [REDACTED], dieser vertreten aufgrund schriftlicher Vollmacht durch [REDACTED] (nachfolgend genannt „NABU“)

Präambel

1.

Die Quarzwerke GmbH betreibt in Frechen-Buschbell einen Quarzsandtagebau, der letztlich bis an die BAB A 4 herangeführt werden soll.

Zwecks Absicherung der Rahmenbedingungen für die langfristige Fortführung des Tagebaus führt die Quarzwerke GmbH zur Zeit ein Rahmenbetriebsplanverfahren durch, bisher anhängig beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund (Az. 05.2-2-12), ab 01.01.2001 nunmehr anhängig bei der Bezirksregierung Arnsberg (Az. 81.05.2-2-12). Mit dem Planfeststellungsbeschuß zum Rahmenbetriebsplan ist in 2001 zu rechnen.

2.

Der NABU hat als anerkannter Naturschutzverband im Rahmenbetriebsplanverfahren Einwendungen vorgetragen, und zwar vornehmlich unter dem Gesichtspunkt, beim Buschbeller Wald, der im Plangebiet liegt und bei einer Fortführung des Tagebaus umgewandelt und in seiner ökologischen Funktion größtenteils vernichtet wird, handele es sich um ein potentielles FFH-Gebiet, was als maßgeblich entgegenstehender öffentlicher Belang im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden müsse.

Dieser Bewertung des NABU ist die Quarzwerke GmbH nachdrücklich entgegengetreten. Die am Verfahren beteiligten Behörden teilen die Einschätzung des NABU nicht. Die Landesregierung NRW hat den Buschbeller Wald nicht zur Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie gemeldet oder zur Meldung vorgesehen.

[Handwritten signature]
i.A. U.

[Handwritten mark]

[Handwritten mark]

3.

Der NABU hat angekündigt, eine Verbandsklage gegen den Planfeststellungsbeschuß zum Rahmenbetriebsplan anzustrengen und weiterhin auf die Einstufung des Buschbeller Waldes als FFH-Gebiet hinzuwirken.

4.

Bei dieser Ausgangslage verständigen sich die Vertragsparteien im allseitigen Interesse zwecks Beseitigung bestehender Ungewissheiten gem. § 55 VwVfG NRW wie nachfolgend geregelt.

5.

Die Vereinbarung ist unabhängig davon gültig, ob der Buschbeller Wald FFH-Gebiet ist und wie er künftig behandelt wird. Der NABU weist darauf hin, dass der nachfolgende Vergleich keinerlei Präzedenzcharakter für etwaige künftige Rechtsstreitigkeiten des Verbandes in anderen Fällen hat. Ziffer V.3. des Vertrages bleibt unberührt.

I.

1.

Auf einer ca. 30 ha großen Grundstücksfläche, gelegen in Glessen in unmittelbarer Anbindung an den Königsdorfer Wald, die im als Anlage 1 beigefügten Lageplan farbig umgrenzt ist, werden im Hinblick auf die anstehende Beseitigung des Buschbeller Waldes im Rahmen der Fortführung des Tagebaus Frechen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des § 19 c Abs. 5 BNatSchG (nachfolgend „Maßnahme“ genannt) geschaffen.

Die Maßnahmefläche umfaßt folgende Grundstücke in der Gemarkung Hüchelhoven:

- Flur 26, Flurstücke 41, 47, 207 (teilweise), 216 (teilweise), 236, 238
- Flur 23, Flurstücke 5, 6, 1042, 1043, 1044, 1045

Ziel der Maßnahme ist, durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wald den Quellbereich des Glessener Baches gegenüber Nährstoffeinträgen besser abzuschirmen und gleichzeitig das Naturschutzgebiet Glessener Wäldchen an das künftige FFH-Gebiet Königsdorfer Forst anzubinden, und so die Naturschutzfunktion des Naturschutzgebietes „Quellgebiet Glessener Bach“ zu optimieren.

Die Aufforstung der Flächen erfolgt mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation. Eine Bewirtschaftung, sofern erforderlich, hat nach den Prinzipien der naturgemäßen Forstwirtschaft zu erfolgen.

H.

i.A. U.

S

Wes

2.

Sollte die Verwirklichung der Maßnahme auf vorbezeichneten Grundstücken ganz oder teilweise nicht durchführbar sein, und zwar mangels Verfügbarkeit der Grundstücke, so wird die Maßnahme im Benehmen mit dem NABU in gleichwertigem Umfang und im räumlichen Bezug zum Königsdorfer Wald anderweitig zeitnah verwirklicht.

II.

1.

Der Erftkreis führt im eigenen Namen mit den Grundstückseigentümern der unter I.1 aufgelisteten Grundstücke Grunderwerbsverhandlungen und kauft die Grundstücke an. Für den Fall, dass der Erwerb eines Grundstücks nicht möglich sein sollte, sichert der Erftkreis die dauerhafte Nutzung des Grundstücks für die Zwecke der Maßnahme durch Vereinbarung über ein beschränkt dingliches Recht oder im Benehmen mit dem NABU in anderer Weise.

2.

Der Erftkreis strebt an, die Maßnahme planerisch als Naturschutzgebiet abzusichern (Landschaftsplan).

3.

Die Ausgestaltung und konkrete Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch Entscheidung des Erftkreises im Benehmen mit dem NABU.

4.

Es wird angestrebt, die Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren zu verwirklichen.

Der Erftkreis sagt zu, die Vertragspartner zumindest einmal jährlich über den Stand der Umsetzung der Maßnahme in geeigneter Form zu unterrichten.

III.

1.

Die Quarzwerke GmbH verpflichtet sich zwecks Verwirklichung der Maßnahme zur Zahlung von [REDACTED], fällig in jährlichen Teilbeträgen von [REDACTED] jeweils zu zahlen zum 30.06. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.06.2001. Für den Fall, dass der Erftkreis eine realisierbare Grunderwerbschance darlegt, deren Kosten die Summe der bereits eingezahlten Teilbeiträge übersteigt, verpflichtet sich die Quarzwerke GmbH zur sofortigen Finanzierung dieses Erwerbs bis zu einer Höhe von [REDACTED]. In diesem Fall wird die Zahlung weiterer jährlicher Teilbeiträge nach Wahl der Quarzwerke GmbH entsprechend verringert oder ausgesetzt. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht vor Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zum Rahmenbetriebsplan für den Quarzsandtagebau Frechen.

i.A.U.

WCS

Bezüglich dieser Zahlungsverpflichtung unterwirft sich die Quarzwerke GmbH gem. § 61 Abs. 1 VwVfG NRW der sofortigen Vollstreckung aus diesem Vertrag.

Der Anspruch des NABU auf Erfüllung des Vertrages bleibt daneben unberührt.

2.

Der Erftkreis richtet ein für die Maßnahme zweckgebundenes Konto ein, auf welches die Zahlungen der Quarzwerke GmbH erfolgen. Verfügungsberechtigt über dieses Konto ist ausschließlich der Erftkreis.

3.

Der Erftkreis unterrichtet die Vertragspartner in Form eines Kurzberichtes jährlich einmal über die Zu- und Abgänge auf dem Konto.

Anfallende Zinserträge auf diesem Konto verbleiben zugunsten der Maßnahme und mindern nicht die Zahlungsverpflichtungen der Quarzwerke GmbH gem. III.1.

IV.

Der Erftkreis hat die mit diesem Vertrag vereinbarte Maßnahme mit der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Köln erörtert und abgestimmt; die Untere Landschaftsbehörde und die Höhere Landschaftsbehörde werten aus heutiger fachlicher Sicht die Maßnahme für den Fall, daß der Buschbeller Wald künftig als FFH-Gebiet eingestuft und gemeldet wird, auch unter ergänzender Berücksichtigung der Festlegungen des Rahmenbetriebsplans als hinreichende Maßnahme zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des § 19 c Abs. 5 BNatSchG.

V.

1.

Der NABU sagt zu, die im Rahmenbetriebsplanverfahren vorgebrachten Einwendungen betreffend die FFH-Würdigkeit des Buschbeller Waldes nicht weiterzuverfolgen und auch außerhalb des Rahmenbetriebsplanverfahrens gegenüber den deutschen und europäischen Fachbehörden nicht aktiv die Ausweisung bzw. Nachmeldung des Buschbeller Waldes als FFH-Fläche zu verfolgen.

2.

Der NABU erklärt hiermit den Verzicht auf eine Verbandsklage gegen den Planfeststellungsbeschuß des Rahmenbetriebsplanes.

3.

Dem NABU ist bekannt, daß die Quarzwerke GmbH auf der Grundlage des Rahmenbetriebsplanes Hauptbetriebspläne und sonstige Betriebspläne entwickeln und ihre Zulassung

St.
i.A. U.

8

MS

betreiben wird. Er sagt zu, gegen diese unter dem Gesichtspunkt der FFH-Würdigkeit des Buschbeller Waldes keine Einwendungen vorzutragen.

4.

Der NABU verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die übrigen Naturschutzverbände einzuwirken, nichts zu veranlassen, was dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung zuwiderlaufen würde.

VI.

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Falle durch diejenige Regelung zu ersetzen, die der Erreichung des angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweckes dient.

2.

Sollten sich bei der Durchführung des Vertrages Regelungslücken ergeben, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen ergänzenden Vereinbarungen zu treffen.


VII.

Der vorliegende Vertrag tritt außer Kraft, wenn bis zum 31.12.2001 der Planfeststellungsbeschuß zum Rahmenbetriebsplan für den Quarzsandtagebau Frechen nicht bestandskräftig geworden ist.

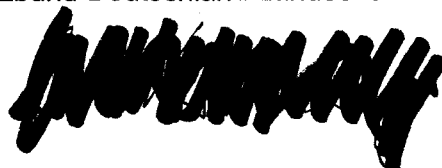
Bergheim, den 27. März 2001


(Landrat des Erftkreises)




(Quarzwerte GmbH)

(Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e.V.)





NABU-Nordrhein Westfalen · Merowingerstr.88 · 40225 Düsseldorf

Tel.: 0211/159251-10
Fax.: 0211/159251-15
e-mail: info@nabu-nrw.de

Düsseldorf, 23.März.2001

Vollmacht

Hiermit wird

[REDACTED]

Vollmacht erteilt, den Vergleichsvertrag, der zwischen der Quarzwerke GmbH, dem Landrat des Erftkreises und dem Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V. anlässlich des Rahmenbetriebsplanverfahrens zur Fortführung des Quarzsandtagebaus in Frechen-Buschbell zur Beseitigung bestehender Ungewissheiten über die Einstufung des im Plangebiet gelegenen Buschbeller Waldes als potentiell FFH-Gebiet gem. § 55 VwVfG NRW geschlossen werden soll, im Namen des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband NRW e.V., zu unterzeichnen.

Düsseldorf, den 23. 3. 2001

.....

[REDACTED]
Vorsitzender des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband NRW e.V.

Bankverbindung

Düsseldorfer Bank eG
BLZ 301 602 13
Nr. 10 21 11 010

Naturschutzfonds NRW

Verbandsparkasse Wesel
BLZ 356 500 00
Nr. 22 88 66

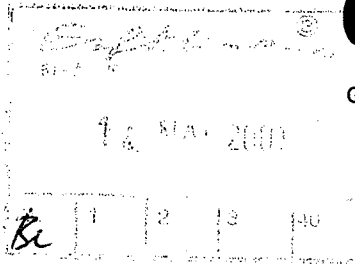
NABU Info

Anerkannter Naturschutzverband nach §29
Bundesnaturschutzgesetz, Spenden und
Beiträge sind steuerlich absetzbar.
www.nabu-nrw.de

NABU Naturschutzbund NRW

Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 159251-0
Telefax: 02 11 / 159251-15

Mitteilung



Recht | HV

Datum: 08.05.2001 PM/Jr

An Siehe Verteiler

z.K.

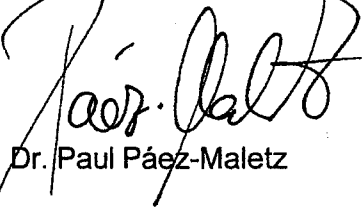
Von Dr. Paul Páez-Maletz

Rahmenbetriebsplanverfahren Frechen der Quarzwерke GmbH Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses

Nach Unterzeichnung des Vergleichsvertrages am 27.03.2001 hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, am 02.04.2001 den Rahmenbetriebsplan der Quarzwерke GmbH genehmigt. Der Planfeststellungsbeschuß dürfte den Trägern öffentlicher Belange am 03.04.2001 zugegangen sein, so daß für die Träger öffentlicher Belange die Klagefrist mittlerweile abgelaufen ist. Bei der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Klageerhebung bisher nicht bekannt.

Darüber hinaus hat der Planfeststellungsbeschuß bei der Stadt Frechen bis zum 03.05.2001 ausgelegt. Mit Ende der Auslegungsfrist wurde eine einmonatige Klagefrist in Gang gesetzt, die am 05.06.2001 abläuft. Soweit hierauf keine Klagen eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, gegen Ende der 25. Kalenderwoche eine Bescheinigung über die Bestandskraft ausstellen, so daß eine termingerechte Zahlung der ersten Vergleichsrate zum 30.06.2001 möglich erscheint.

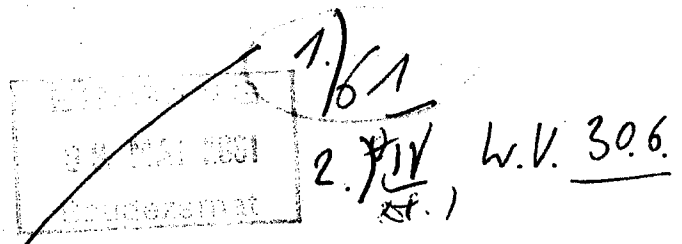
Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit werden wir Sie auf dem laufenden halten.



Dr. Paul Páez-Maletz

Verteiler:

Erfstkreis / Frau Berkenbusch, Herr Kohlmann
NABU
Frau Brings / Bezirksregierung Arnsberg
Lenz & Johlen / Dr. Schmiemann



öffentlich nicht öffentlich

Amt / Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
IV	23.03.2001	

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuß	26.04.2001

Betreff:
 Quarzwerke Frechen
 Vergleichsvertrag

Beschlußvorschlag:

Dringlichkeitsentscheidung

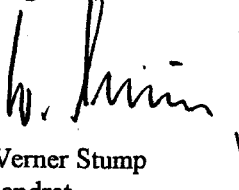
Auf dem Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NW wird die Verwaltung ermächtigt, den Vergleichsvertrag zwischen


1. Landrat des Erftkreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, vertreten durch Herrn Landrat Werner Stump und Herrn Manfred Kohlmann,
2. Quarzwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaskadenweg 40, 50226 Frechen, vertreten durch Herrn Horst Grosspeter und Herrn Dr. Paul Páez-Maletz und
3. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V., Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, vertreten durch seinen Vorsitzenden [REDACTED] dieser vertreten aufgrund schriftlicher Vollmacht durch [REDACTED]

auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes zu unterschreiben.
 Es handelt sich um eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NW, die dem Kreisausschuß in seiner nächsten Sitzung vorzulegen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Unterzeichnung des Vertrages zugestimmt.

Bergheim, den 23.03.2001


 Werner Stump
 Landrat


 Kreis Ausschussmitglied

öffentlich nicht öffentlich

Amt / Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
IV	23.03.2001	

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuß	26.04.2001

Betreff:
Quarzwerte Frechen
Vergleichsvertrag

Beschlußvorschlag:

Dringlichkeitsentscheidung

Auf dem Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NW wird die Verwaltung ermächtigt, den Vergleichsvertrag zwischen

1. Landrat des Erftkreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, vertreten durch Herrn Landrat Werner Stump und Herrn Manfred Kohlmann,
2. Quarzwerte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaskadenweg 40, 50226 Frechen, vertreten durch Herrn Horst Grosspeter und Herrn Dr. Paul Pérez-Maletz und
3. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V., Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, vertreten durch seinen Vorsitzenden [REDACTED] dieser vertreten aufgrund schriftlicher Vollmacht durch [REDACTED]

auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes zu unterschreiben.

Es handelt sich um eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NW, die dem Kreisausschuß in seiner nächsten Sitzung vorzulegen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Unterzeichnung des Vertrages zugestimmt.

Bergheim, den 23.03.2001

gez. Werner Stump
Landrat

gez. Fuß
Kreisausschussmitglied

(im Original unterschrieben
im)

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)	Seite
	2

Problem:

Im Zusammenhang mit der Fortführung des Quarzsandtagebaus Frechen werden durch den Naturschutzbund (NABU) Maßnahmen für einen Ausgleich in der Landschaft aufgrund des Eingriffes über das bisherige Maß hinaus geltend gemacht. Der NABU begründet seine Forderung darauf, daß nach seiner Auffassung das betroffene Gebiet FFH-würdig im Sinne der EU-Richtlinien sei. Seitens der Quarzwerke wird dieser Auffassung widersprochen.

Die Angelegenheit wurde im Kreisausschuß in der Sitzung am 08.06.2000 unter TOP 7 „Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Quarzsandtagebaus Frechen - Stellungnahme des Erftkreises -“, Drucks.-Nr. 00/153, dargelegt. Der Kreisausschuß hat hierüber einstimmig beschlossen.

Lösung:

Damit seitens des Bergamtes das Verfahren mit einer positiven Planfeststellungsgenehmigung kurzfristig abgeschlossen werden kann, haben sich der NABU und die Quarzwerke Frechen über den beigefügten Vergleichsvertrag abgestimmt. Der Erftkreis nimmt hiernach die Umsetzung bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen wahr. Auf die Einzelheiten des beigefügten Vergleichsvertrages wird verwiesen.

Bezüglich des Umfangs der Maßnahmen wegen der Inanspruchnahme eines ggf. heute potentiellen FFH-Gebietes liegt eine fachliche Abstimmung zwischen der Unteren Landschaftsbehörde des Erftkreises und der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln vor.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Vergleichsvertrag zu unterzeichnen und die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Erftkreises:

Entsprechend Vertrag werden seitens der Quarzwerke jährlich Haushaltsmittel von [REDACTED] für die nächsten 10 Jahre, [REDACTED] für Maßnahmen im Zusammenhang des Europäischen Netzes „Natura 2000“ zur Verfügung gestellt. Auf die Einzelheiten des Vertrages wird verwiesen.

Notwendigkeit der Dringlichkeitsentscheidung:

Die Genehmigung für den Rahmenbetriebsplan wird seitens des Bergamtes erst nach Ausräumung der unterschiedlichen Auffassung zwischen NABU und Quarzwerken erfolgen. Der Vergleichsvertrag wurde jetzt zwischen den Beteiligten abschließend abgestimmt. Die Quarzwerke Frechen sind dringend an dem Abschluß des Verfahrens im Hinblick auf die betrieblichen Belange angewiesen. Die nächste Kreisausschußsitzung ist erst auf den 26.04.2001 terminiert, so daß eine Dringlichkeitsentscheidung zur Sicherstellung einer umgehenden Planungsgenehmigung durch das Bergamt erforderlich ist.

Werner Stump
Landrat

§ 13

Zuständigkeiten des Landrates

(zu § 42 KrO)

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 42 KrO genannten Aufgaben.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes,
 - b) sonstige Ausgaben im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes bis zu 30.000,- DM im Einzelfall.
 - c) Entscheidung über Widersprüche gegen die Heranziehung zu Kreisabgaben,
 - d) Stundung und Niederschlagung von dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 30.000,- DM,
 - e) Erlass von dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Be-trägen bis zu 5.000,- DM,
 - f) Klageerhebung vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, sofern der Streitwert 30.000,- DM nicht übersteigt,
 - g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 30.000,- DM,
 - h) Vergaben nach VOB, für die ausreichende haushaltsrechtliche Ermächtigungen vorhanden sind und einen Auftragswert von DM 100.000,00 nicht überschreiten. Dem Kreisausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Vergaben zu berichten, deren Auftragswert 30.000,00 DM übersteigt.

Ausgenommen sind Geschäfte, die ihrer Bedeutung nach der Entscheidung des Kreistages bzw. des Kreisausschusses bedürfen.

(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Kreistags, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen den Beschluß, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach Sitzungstag.

(4) Das Bürgerbegehren muß von mindestens 10 vom Hundert der Bürger der kreisangehörigen Gemeinden unterzeichnet sein. Ausreichend sind jedoch in Kreisen

- bis 250 000 Einwohnern
12 000 Unterschriften,
- mit mehr als 250 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 500 000 Einwohnern
24 000 Unterschriften,
- mit mehr als 500 000 Einwohnern
48 000 Unterschriften.

Die Angaben werden vom Kreis geprüft. Im übrigen gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Kreisverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistags, des Kreis Ausschusses und der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Jahresrechnung des Kreises und den Jahresabschluß der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
7. Angelegenheiten, für die der Kreistag keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
8. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
9. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

(6) Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Entspricht der Kreistag dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Kreistag dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid.

(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Kreistagsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Kreistags durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln.

§ 24

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

Einwohner und Bürger der kreisangehörigen Gemeinden sind zur ehrenamtlichen Tätigkeit und zur Übernahme und Ausübung von Ehrenämtern für den Kreis unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Folgen verpflichtet wie in der Gemeinde, in der sie Einwohner oder Bürger sind. § 34 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

4. Teil

Kreistag

§ 25

Allgemeines

(1) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden.

(2) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Kreises. Der Landrat hat Stimmrecht im Kreistag.

§ 26

Zuständigkeiten des Kreistags

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er ist ausschließlich zuständig für

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Kreis Ausschusses und ihrer Stellvertreter,
- c) die Wahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse,
- d) die Bestellung des allgemeinen Vertreters des Landrats und des Kämmerers,
- e) die Änderung des Gebiets des Kreises, die Bestimmung des Namens des Kreises und des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- f) den Erlaß, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- g) den Erlaß der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
- h) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie der Kreisumlage,
 - i) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - j) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - k) die Verfügung über Vermögen des Kreises, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluß von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung,
- l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- m) die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit der Einfluß des Kreises geltend gemacht werden kann,
- n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- o) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

- p) die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die Pflichtaufgaben hinaus,
- q) die Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Landrat und den leitenden Dienstkräften des Kreises nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- r) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- s) alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz die Zuständigkeit des Kreistags ausdrücklich vorschreibt.

Der Kreistag kann durch die Hauptsatzung die Erledigung bestimmter Geschäfte, für die er nach Satz 2 Buchstaben j und k zuständig ist, auf den Kreisausschuß übertragen.

(2) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Auch kann der Kreistag vom Landrat Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern. In Einzelfällen muß auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Kreistagsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Ausschußvorsitzende können vom Landrat jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung.

(3) Über wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde und Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörden dies bestimmen, ist der Kreistag vom Landrat zu unterrichten.

(4) Für die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113 der Gemeindeordnung entsprechend. Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muß der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazuzählen. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Kreistags jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kreis das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

(6) Werden die vom Kreis bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Kreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Kreis schadensersatzpflichtig, wenn die vom Kreis bestellten Personen nach Weisung des Kreistags oder des Kreisausschusses gehandelt haben.

§ 27

Wahl der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Kreistagsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugewählten Kreistags weiter aus.

§ 28

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Landrat angeordnet werden;
2. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisausschußmitgliedern der Kreisausschuß und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Kreistags- und Kreisausschußmitgliedern gegenüber dem Landrat, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisausschußmitgliedern der Kreisausschuß und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag, vom Kreisausschuß bzw. vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;
6. sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Kreis nur dann nicht geltend machen, wenn diese in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuß.

Die Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Kreistag. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

(3) Erleidet der Kreis infolge eines Beschlusses des Kreistags einen Schaden, so haften die Kreistagsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren, und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war,
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

§ 29

Freistellung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Mitglied des Kreistags oder eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz in Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(2) Die Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse sind von der Arbeit freizustellen, soweit es die Ausübung ihres Mandats erfordert. Als erforderlich ist eine Freistellung in der Regel anzusehen, wenn die Tätigkeit mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Veranlassung des Kreistags oder des Ausschusses erfolgt und nicht während der arbeitsfreien Zeit ausgeübt werden kann.

§ 30

Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell

Dez. IV
Vorzimmer Landrat

Vergleichsvertrag zwischen Landrat des Erftkreises, Quarzwerke GmbH und Naturschutzbund Deutschland e.V.

Aufgrund der mündlichen Erläuterungen seitens Herrn Kohlmann und Frau Berkenbusch sowie der zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen aus Sicht der Rechnungsprüfung Bedenken gegen die beabsichtigte Verfahrensweise zur Vertragsunterzeichnung. Die Bedenken richten sich gegen die Annahme, dass es sich hierbei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Der Vergleichsvertrag regelt die Beilegung einer unterschiedlichen Rechtsauffassung zwischen den Quarzwerken GmbH und dem Naturschutzbund Deutschland e.V. bezüglich der Einstufung des im Plangebiet liegenden Buschbeller Waldes als "FFH-Gebiet". Indem der Naturschutzbund Deutschland e.V. auf eine Verbandsklage verzichtet und die vorgebrachten Einwendungen nicht weiter verfolgt, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Planfeststellungsbeschluss zugunsten der Quarzwerke GmbH rechtskräftig wird und damit die Rahmenbedingungen für die langfristige Fortführung des Tagebaus abgesichert werden.

Im Gegenzug verpflichten sich die Quarzwerke GmbH zwecks Verwirklichung einer Ausgleichsmassnahme zur Zahlung [REDACTED] fällig in jährlichen Teilbeträgen von [REDACTED]. Der Erftkreis richtet ein für die Maßnahme zweckgebundenes Konto ein, auf welches die Zahlungen der Quarzwerke GmbH erfolgen. Verfügungsberechtigt ist der Erftkreis.

Der Erftkreis verpflichtet sich in dem Vertrag unter II.1 dazu, im eigenen Namen Grundstücksverhandlungen zu führen und die Grundstücke anzukaufen. Für den Fall, dass der Erwerb eines Grundstückes nicht möglich sein sollte, sichert der Kreis die dauerhafte Nutzung des Grundstückes für die Zwecke der Maßnahme durch Vereinbarung über ein beschränkt dingliches Recht oder im Benehmen mit dem NABU in anderer Weise.

Dieser Vertrag geht über die bisherigen beabsichtigten Regelungen des Planfeststellungsverfahrens hinaus.

Die Zahlungen der Quarzwerke werden nach Rücksprache mit Herrn Weitfeld einer Sonderrücklage des Erftkreises zugeführt. Bedarfsorientiert würden aus dieser Sonderrücklage für die zweckentsprechenden Maßnahmen Mittel entnommen. Die finanzielle Abwicklung der Maßnahme erfolgt über den Haushalt des Erftkreises. Nach Rücksprache mit Frau Berkenbusch handelt es bei den beabsichtigten Grundstückskäufen um ein Gesamtvolumen von [REDACTED].

Auch wenn sich die Maßnahme letztendlich haushaltsneutral darstellt, erhält der Erftkreis durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ein zweckgebundenes Vermögen im Wert [REDACTED]

Gegenüber den Vertragspartnern sichert der Erftkreis den Kauf der Grundstücke für die Gesamtmaßnahme zu. Die Einzelentscheidungen bezüglich der Grundstückskäufe werden in den entsprechenden Gremien des Kreistages zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Dies wurde im Schreiben vom 21.03.01 seitens Herrn Kohlmann als Selbstverständlichkeit dargelegt. Wenn jedoch die Folgewirkungen des Vertrages der Entscheidung des Kreistages vorbehalten und die Einhaltung der Vertragsverpflichtung von dieser abhängig ist, so muss zum Abschluss des vorhergehenden Vertrages, der die Gesamtmaßnahme umfasst, ebenfalls eine Ermächtigung durch den Kreistag vorliegen.

Für die Beurteilung des Vertrages werden hilfsweise die Verfahrensabläufe von Ersatzgeldern, die im Rahmen von Verwaltungsverfahren an die untere Landschaftsbehörde gezahlt werden, herangezogen. Hierbei besteht ein wesentlicher Unterschied jedoch darin, dass ein gesonderter Vertragsabschluss nicht erforderlich ist.

In den Erörterungsgesprächen mit Herrn Kohlmann und Frau Berkenbusch wurde ebenfalls deutlich, dass es sich hierbei um eine bisher nicht übliche und damit besondere Vereinbarung handelt, die ggf. auch Präcedenzwirkung haben kann.

Bei derzeitigem Kenntnisstand bestehen unter Würdigung der vorstehenden Aspekte gegen eine Behandlung des Vergleichsvertrages als ein Geschäft der laufenden Verwaltung erhebliche Bedenken.



Henke

Durchschrift

Herr Weitfeld
Frau Massolle

Quarzwurde Frechen
H. Porez - Malletz
per Fax



61, vom Sellenbeiser
Verab z.U.

02234/101125

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

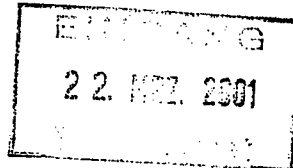
Landrat des Erftkreises
Herrn Kohlmann
untere Landschaftsbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Auskunft erteilt:
RD Franke

Zimmer: K 328
Durchwahl: (0221) 147 - 3439
Telefax: (0221) 147 - 3339

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)
51.1.-



Datum:

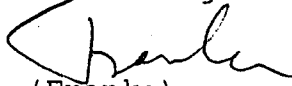
Quarzwurde Frechen

Bezug: Schreiben der "Pro Terra" im Auftrag der Quarzwurde
v. 8.3.01

Mit o.g. Anschreiben wurden mir in Ergänzung zum dem beabsichtigten Vergleichsvertrag zwischen Ihnen, den Quarzwurden und dem NABU Unterlagen zur fachlichen Nachvollziehbarkeit der in o.g. Vertrag vorgesehenen Maßnahmen bereitgestellt.

Ich bestätige Ihnen hiermit nach Überprüfung der Unterlagen, daß nach heutigem Kenntnisstand bei einem eventuell zukünftig durchzuführenden Verfahren wegen der Inanspruchnahme eines (heute potentiellen) FFH-Gebietes die Neuanlage der Waldflächen gemäß Vergleichsvertrag (auch in Zusammenschau mit den übrigen Kompensationsmaßnahmen des Rahmenbetriebsplanes) als hinreichende Maßnahme zur Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen Netzes "Natura 2000" im Sinne des § 19c (5) BNatSchG gewertet werden kann.

Im Auftrag


(Franke)

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 8:30 - 17:00 Uhr,
freitags von 8:30 - 15:30 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>
X.400 C=de; A=dbp; P=dvs-nrw;
O=bezreg-koeln; S=poststelle;

Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,12,14,16,18
bis Appellhofplatz

Überweisungen an RHK Köln:
WestLB, Girozentrale Köln
BLZ 370 500 00
Kontonummer 965 60

<u>Identifizierung</u>	<u>Ergebn.</u>	<u>Seiten</u>	<u>Typ</u>	<u>Datum</u>	<u>Zeit</u>	<u>Dauer</u>	<u>Diagnose</u>
002234101125	OK	01	Sendung	23-Mär	07:01	00:00:29	002582030022



61

Grosspeter-Lindemann-Unternehmen seit 1884

Quarzwerke GmbH
Hauptverwaltung
Kaakadenweg 40, D-50228 Frechen

Quarzwerke GmbH - Postfach 17 80 - D-50207 Frechen

Ertfkreis, Der Landrat
z. Hd. Herrn Kohlmann
Willy-Brandt-Platz 1

50126 Berghelm

Per Telefax 02271/83-23328

Telefon	(02234) 101-122
Telefax	(02234) 101-125
E-Mail	Dr.Paez-Maletz@quarzwerke.com
Unser Zeichen	PM/KI / Recht
Datum	20.03.2001
Ihr Zeichen	

Vergleichsvertrag Ertfkreis / NABU / Quarzwerke

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

der guten Ordnung halber bestätigen wir den mit Frau Kunde vereinbarten
Unterschriftstermin am 26.03.2001, 16.00 Uhr, beim Landrat.

Als Anlage übersenden wir die zwischen allen Partelen abgestimmte Endfassung des
Vergleichsvertrages. Unser Anwalt, Herr Dr. Schmiemann, wies uns telefonisch darauf hin,
daß gemäß § 43 Abs. 1 KrO der Ertfkreis durch den Landrat und einen weiteren
vertretungsberechtigten Beamten vertreten werden müsse. Wir haben daher, Ihr
Einverständnis voraussetzend, Sie neben Herrn Stump als Vertreter des Ertkreibses genannt.

Bitte lassen Sie uns wissen, falls Ihrerseits noch Anmerkungen zum Vertragsentwurf
bestehen. Wir werden ansonsten eine ausreichende Anzahl von Ausdrucken und Anlagen
zum Unterzeichnungstermin mitbringen.

Für Ihre wertvolle und tatkräftige Unterstützung bei der Durchführung des Projektes und der
Verhandlung des Vergleichsvertrages dürfen wir uns bereits jetzt herzlich bedanken und
verbleiben

mit freundlichen Grüßen

QUARZWERKE GmbH

Dr. Paul Paez-Maletz

Anlage

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Horst Grosspeter, MBA - Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Kfm. Roben Lindemann-Bark - Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Ing. Peter Overdick, MBA

Eingetragen beim Amtsgericht
Kerpen HRB 2188
Stz der Gesellschaft: Frechen

Ust-IdNr. DE 123 498 388

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG, Köln
(BLZ 370 700 60) Konto 1 270 032
B.W.I.F.T.-Code: DEUT DE DK

Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Konto 20 747

HV/EK/FO 007-04/00
B_ertfkr-kohlmann.320.doc
Klein

Seite 1 / 1

Vergleichsvertrag

zwischen

1. Landrat des Erftkreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim,
vertreten durch Herrn Landrat Werner Stump und Herrn Manfred Kohlmann.
(nachfolgend genannt „Erftkreis“)
2. Quarzwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaskadenweg 40, 50226 Frechen,
vertreten durch Herrn Horst Grosspeter und Herrn Dr. Paul Pérez-Maletz,
(nachfolgend genannt „Quarzwerke GmbH“)
3. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V., Merowingerstraße 88, 40225
Düsseldorf, vertreten durch seinen ~~.....~~, dieser vertreten
aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ~~.....~~
(nachfolgend genannt „NABU“)

Präambel

1.
Die Quarzwerke GmbH betreibt in Frechen-Buschbell einen Quarzsandtagebau, der letztlich bis an die BAB A 4 herangeführt werden soll.
Zwecks Absicherung der Rahmenbedingungen für die langfristige Fortführung des Tagebaus führt die Quarzwerke GmbH zur Zeit ein Rahmenbetriebsplanverfahren durch, bisher anhängig beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund (Az. 05.2-2-12), ab 01.01.2001 nunmehr anhängig bei der Bezirksregierung Arnsberg (Az. 81.05.2-2-12). Mit dem Planfeststellungsbeschluß zum Rahmenbetriebsplan ist in 2001 zu rechnen.
2.
Der NABU hat als anerkannter Naturschutzverband im Rahmenbetriebsplanverfahren Einwendungen vorgetragen, und zwar vornehmlich unter dem Gesichtspunkt, beim Buschbeller Wald, der im Plangebiet liegt und bei einer Fortführung des Tagebaus umgewandelt und in seiner ökologischen Funktion größtenteils vernichtet wird, handele es sich um ein potentiell FFH-Gebiet, was als maßgeblich entgegenstehender öffentlicher Belang im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden müsse.
Dieser Bewertung des NABU ist die Quarzwerke GmbH nachdrücklich entgegengetreten. Die am Verfahren beteiligten Behörden teilen die Einschätzung des NABU nicht. Die Landesregierung NRW hat den Buschbeller Wald nicht zur Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie gemeldet oder zur Meldung vorgesehen.

3.

Der NABU hat angekündigt, eine Verbandsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Rahmenbetriebsplan anzustrengen und weiterhin auf die Einstufung des Buschbeller Waldes als FFH-Gebiet hinzuwirken.

4.

Bei dieser Ausgangslage verständigen sich die Vertragsparteien im allseitigen Interesse zwecks Beseitigung bestehender Ungewissheiten gem. § 55 VwVfG NRW wie nachfolgend geregelt.

5.

Die Vereinbarung ist unabhängig davon gültig, ob der Buschbeller Wald FFH-Gebiet ist und wie er künftig behandelt wird. Der NABU weist darauf hin, dass der nachfolgende Vergleich keinerlei Präzedenzcharakter für etwaige künftige Rechtsstreitigkeiten des Verbandes in anderen Fällen hat. Ziffer V.3. des Vertrages bleibt unberührt.

I.

1.

Auf einer ca. 30 ha großen Grundstücksfläche, gelegen in Glessen in unmittelbarer Anbindung an den Königsdorfer Wald, die im als Anlage 1 beigefügten Lageplan farblich umgrenzt ist, werden im Hinblick auf die anstehende Beseitigung des Buschbeller Waldes im Rahmen der Fortführung des Tagebaus Frechen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des § 19 c Abs. 5 BNatSchG (nachfolgend „Maßnahme“ genannt) geschaffen.

Die Maßnahmefläche umfaßt folgende Grundstücke in der Gemarkung Hüchelhoven:

- Flur 26, Flurstücke 41, 47, 207 (teilweise), 216 (teilweise), 236, 238
- Flur 23, Flurstücke 5, 6, 1042, 1043, 1044, 1045

Ziel der Maßnahme ist, durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wald den Quellbereich des Glessener Baches gegenüber Nährstoffinträgen besser abzusichern und gleichzeitig das Naturschutzgebiet Glessener Wäldchen an das künftige FFH-Gebiet Königsdorfer Forst anzubinden, und so die Naturschutzfunktion des Naturschutzgebietes „Quellgebiet Glessener Bach“ zu optimieren.

Die Aufforstung der Flächen erfolgt mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation. Eine Bewirtschaftung, sofern erforderlich, hat nach den Prinzipien der naturgemäßen Forstwirtschaft zu erfolgen.

2.

Sollte die Verwirklichung der Maßnahme auf vorbezeichneten Grundstücken ganz oder teilweise nicht durchführbar sein, und zwar mangels Verfügbarkeit der Grundstücke, so wird die Maßnahme im Benehmen mit dem NABU in gleichwertigem Umfang und im räumlichen Bezug zum Königsdorfer Wald anderweitig zeitnah verwirklicht.

II.

1.

Der Erftkreis führt im eigenen Namen mit den Grundstückseigentümern der unter I.1 aufgelisteten Grundstücke Grunderwerbsverhandlungen und kauft die Grundstücke an. Für den Fall, dass der Erwerb eines Grundstücks nicht möglich sein sollte, sichert der Erftkreis die dauerhafte Nutzung des Grundstücks für die Zwecke der Maßnahme durch Vereinbarung über ein beschränkt dingliches Recht oder im Benehmen mit dem NABU in anderer Weise.

2.

Der Erftkreis strebt an, die Maßnahme planerisch als Naturschutzgebiet abzusichern (Landschaftsplan).

3.

Die Ausgestaltung und konkrete Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch Entscheidung des Erftkreises im Benehmen mit dem NABU.

4.

Es wird angestrebt, die Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren zu verwirklichen.

Der Erftkreis sagt zu, die Vertragspartner zumindest einmal jährlich über den Stand der Umsetzung der Maßnahme in geeigneter Form zu unterrichten.

III.

1.

Die Quarzwerke GmbH verpflichtet sich zwecks Verwirklichung der Maßnahme zur Zahlung **_____** fällig in jährlichen Teilbeträgen von **_____**, jeweils zu zahlen zum 30.06. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.06.2001. Für den Fall, dass der Erftkreis eine realisierbare Grunderwerbchance darlegt, deren Kosten die Summe der bereits eingezahlten Teilbeiträge übersteigt, verpflichtet sich die Quarzwerke GmbH zur sofortigen Finanzierung dieses Erwerbs bis zu einer Höhe von **_____**. In diesem Fall wird die Zahlung weiterer jährlicher Teilbeiträge nach Wahl der Quarzwerke GmbH entsprechend verringert oder ausgesetzt. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht vor Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zum Rahmenbetriebsplan für den Quarzsandtagebau Frechen.

Bezüglich dieser Zahlungsverpflichtung unterwirft sich die Quarzwerke GmbH gem. § 61 Abs. 1 VwVfG NRW der sofortigen Vollstreckung aus diesem Vertrag.

Der Anspruch des NABU auf Erfüllung des Vertrages bleibt daneben unberührt.

2.

Der Erftkreis richtet ein für die Maßnahme zweckgebundenes Konto ein, auf welches die Zahlungen der Quarzwerke GmbH erfolgen. Verfügungsberechtigt über dieses Konto ist ausschließlich der Erftkreis.

3.

Der Erftkreis unterrichtet die Vertragspartner in Form eines Kurzberichtes jährlich einmal über die Zu- und Abgänge auf dem Konto.

Anfallende Zinserträge auf diesem Konto verbleiben zugunsten der Maßnahme und mindern nicht die Zahlungsverpflichtungen der Quarzwerke GmbH gem. III.1.

IV.

Der Erftkreis hat die mit diesem Vertrag vereinbarte Maßnahme mit der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Köln erörtert und abgestimmt; die Untere Landschaftsbehörde und die Höhere Landschaftsbehörde werten aus heutiger fachlicher Sicht die Maßnahme für den Fall, daß der Buschbeller Wald künftig als FFH-Gebiet eingestuft und gemeldet wird, auch unter ergänzender Berücksichtigung der Festlegungen des Rahmenbetriebsplans als hinreichende Maßnahme zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des § 19 c Abs. 5 BNatSchG.

V.

1.

Der NABU sagt zu, die im Rahmenbetriebsplanverfahren vorgebrachten Einwendungen betreffend die FFH-Würdigkeit des Buschbeller Waldes nicht weiterzuverfolgen und auch außerhalb des Rahmenbetriebsplanverfahrens gegenüber den deutschen und europäischen Fachbehörden nicht aktiv die Ausweisung bzw. Nachmeldung des Buschbeller Waldes als FFH-Fläche zu verfolgen.

2.

Der NABU erklärt hiermit den Verzicht auf eine Verbandsklage gegen den Planfeststellungsbeschuß des Rahmenbetriebsplanes.

3.

Dem NABU ist bekannt, daß die Quarzwerke GmbH auf der Grundlage des Rahmenbetriebsplanes Hauptbetriebspläne und sonstige Betriebspläne entwickeln und ihre Zulassung

betreiben wird. Er sagt zu, gegen diese unter dem Gesichtspunkt der FFH-Würdigkeit des Buschbeller Waldes keine Einwendungen vorzutragen.

4.

Der NABU verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die übrigen Naturschutzverbände einzuwirken, nichts zu veranlassen, was dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung zuwiderlaufen würde.

VI.

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Falle durch diejenige Regelung zu ersetzen, die der Erreichung des angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweckes dient.

2.

Sollten sich bei der Durchführung des Vertrages Regelungslücken ergeben, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen ergänzenden Vereinbarungen zu treffen.

VII.

Der vorliegende Vertrag tritt außer Kraft, wenn bis zum 31.12.2001 der Planfeststellungsbeschuß zum Rahmenbetriebsplan für den Quarzsandtagebau Frechen nicht bestandskräftig geworden ist.

Bergheim, den 27. März 2001

(Landrat des Erftkreises)

(Quarzwirke GmbH)

(Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e.V.)